

Teil 3:  
Rechtsvergleich



# Rechtsvergleichende Analyse der Verjährungsregelungen

*Guðrun Hochmayr*

## *Inhalt*

Vorbemerkung	578
A. Rechtsvergleichende Analyse der nationalen Regelungen	580
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	580
I. Legitimation der Verjährung	580
1. Allgemeines	580
2. Materielle Ansätze	582
a) Generalprävention	582
b) Spezialprävention	583
c) Abnehmen des Unrechts	584
3. Prozessuale Ansätze	584
a) Beweisschwund	584
b) Rechtssicherheit	585
c) Justizökonomie	585
d) Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane	586
4. Resümee	587
II. Rechtsnatur der Verjährung	588
1. Allgemeines	588
2. Zuordnung der untersuchten Länder	588
a) Materielle Rechtsnatur	588
b) Prozessuale Rechtsnatur	590
c) Gemischte Rechtsnatur	590
d) Ungeklärte Rechtsnatur	590
3. Wandel der Auffassung von der Rechtsnatur	591
4. Anwendbarkeit des Zweifelssatzes	592
5. Zusammenfassung	592
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	593
1. Verjährung in den Verfassungsordnungen	593
2. (Kein) Recht auf Verjährung	594
3. Zulässigkeit einer nachträglichen Verlängerung der Verjährung	594
a) Bei abgelaufener Verjährung	594
b) Bei laufender Verjährung	595
4. Resümee	597
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	597
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	597
1. Allgemeines	597
2. Unverjährbarkeit ausgewählter Delikte	599
a) Völkerrechtsverbrechen	599
b) Vorsätzliche Tötungsdelikte	600

c)	Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen	601
3.	Faktische Unverjährbarkeit	602
4.	Schlussfolgerungen	603
II.	Verjährungsfrist	604
1.	Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	604
a)	Bezugspunkt	604
b)	Abstufungen	605
c)	Höchste und niedrigste Fristen	608
d)	Strafschärfungen und -milderungen	609
e)	Jugendstraftaten	611
f)	Auswirkungen echter Idealkonkurrenz	611
2.	Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	612
a)	Beginn der Verjährung im Allgemeinen	612
aa)	Mit dem tatbestandsmäßigen Verhalten	613
bb)	Mit Deliktivvollendung	615
cc)	Mit materieller Beendigung	615
dd)	Mit Entdeckung der Straftat	616
ee)	Schlussfolgerungen	617
b)	Beginn der Verjährung in besonderen Fällen	619
aa)	Schlichte Tätigkeitsdelikte und Erfolgsdelikte	619
bb)	Unterlassungsdelikte	619
cc)	Versuch	620
dd)	Beteiligung	620
ee)	Objektive Bedingungen der Strafbarkeit	621
ff)	Dauerdelikte	622
gg)	Fortgesetztes Delikt oder Handlungseinheit	623
hh)	Zusammengesetzte Delikte	623
c)	Sonderregelungen zum Schutz von minderjährigen Opfern	625
3.	Berechnung der Verjährungsfrist	628
4.	Beeinflussung des Fristablaufs	629
a)	Einleitende Bemerkungen	629
b)	Art der Beeinflussung	630
c)	Fristbeeinflussung durch prozessuale Handlungen	633
aa)	Allgemeine Umschreibung oder Aufzählung	633
bb)	Erfordernis der Identifizierung?	635
cc)	Fristbeeinflussung durch polizeiliche Handlungen	636
dd)	Weitere Beispiele für fristmodifizierende prozessuale Handlungen	636
ee)	„Künstliche“ Verlängerungen	637
ff)	Handlungen im Ausland	638
d)	Fristverlängerung wegen Verfolgungshindernissen	639
e)	Mehrfache Beeinflussung des Fristablaufs?	641
5.	Absolute Verjährungsfristen	642
III.	Folgen der Verjährung	645
1.	Prozessuale Reaktion auf den Verjährungseintritt	645
a)	Im Vor- und Zwischenverfahren	645
b)	Im Hauptverfahren	646
c)	Bei Verzicht auf die Verjährung	647
d)	Resümee	647
2.	Ne bis in idem	648

a) Innerstaatliches ne bis in idem	648
b) Zwischenstaatliches ne bis in idem	649
3. Rechtshilfe	652
4. Straferschwerende Berücksichtigung verjährter Taten	653
5. Auswirkung auf eigentlich mitbestrafte Taten	654
IV. Reichweite der Verjährung	654
1. Vermögensabschöpfung	654
2. Vorbeugende Maßnahmen	655
3. Schlussfolgerungen	656
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	657
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	658
1. Unverjähbare Strafen	658
2. Unverjähbare vorbeugende Maßnahmen	659
II. Verjährungsfrist	660
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	660
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	661
3. Beeinflussung des Fristablaufs	662
4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	664
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	664
B. Entwicklungstendenzen und Probleme	664
I. Entwicklungstendenzen	664
II. Unzufriedenheit hinsichtlich der Verjährungsregelungen	666
1. Generelle Kritik an der Verjährung	666
2. Kritik an zu rascher Verjährung	666
3. Kritik an Unverjährbarkeit oder Verschärfung der Verjährung	668
C. Die Verjährung im Fallbeispiel	669
I. Einleitung	669
II. Grundfall	671
1. Materiellrechtliche Besonderheiten und Strafdrohung	671
a) Betrug	671
b) Urkundenfälschung	672
2. Verjährungsfrist	673
a) Betrug	673
b) Urkundenfälschung	674
3. Einflüsse der Konkurrenzen	674
4. Beginn und Ende der Verjährung im Grundfall	676
a) Betrug	676
b) Urkundenfälschung	679
III. Auswirkungen prozessualer Handlungen	680
1. Absolute Grenzen für eine Verlängerung der Verjährung	681
2. Verfolgungshandlungen der Staatsanwaltschaft	681
a) Einleitung der Ermittlungen am 1.8.2019	681
b) Vernehmung des Beschuldigten am 1.9.2019	682
3. Richterliche Vernehmung am 1.4.2020	683
4. Anklageerhebung am 1.2.2021	684
5. Vorgänge rund um die Abwesenheit des Beschuldigten	685
6. Erstinstanzliches Urteil vor Ablauf der Frist	686

7. Späteste Verjährung bei Berücksichtigung der prozessualen Handlungen	688
IV. Bewertung	690
1. Auseinanderklaffen des Verjährungszeitpunkts	690
2. Ursachen für die Divergenzen	692
a) Verjährungsfristen	692
b) Verjährungsbeginn	692
c) Modifikationen	693
d) Gegenstand der Verjährung	694
e) Divergenzen des materiellen Rechts	694
f) Divergenzen des Prozessrechts	695
V. Folgerungen für eine Harmonisierung innerhalb des geltenden EU-Rechtsrahmens	695
D. Gesamtfazit	698
I. Wesentliche Gemeinsamkeiten	698
II. Untergeordnete Bedeutung der Rechtsnatur der Verjährung	700
III. Wechselwirkungen zwischen dem Strafprozessrecht und der Verjährung	700
IV. Ein einheitliches Modell der Verjährung	702

### Vorbemerkung

Das Institut der Verjährung liegt im Schnittbereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts. Ohne Kenntnis des jeweiligen Prozessrechtssystems erweist sich die wissenschaftliche Durchdringung des Instituts in einer vergleichenden Darstellung als schwierig. Der vorliegende Querschnitt macht es sich deshalb zur Aufgabe, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Verjährung unter Berücksichtigung von materiellem Recht und Prozessrecht herauszuarbeiten und Regelungsmodelle zu identifizieren. Wegen der genannten Komplexität erfolgt dies unter Beschränkung auf das Kernstrafrecht und die Strafbarkeit natürlicher Personen. Besonderheiten des Nebenstrafrechts und die in manchen Ländern im Strafgesetzbuch geregelten „Ordnungswidrigkeiten“ bleiben so unberücksichtigt. Für Einzelheiten, die genauen Fundstellen und Nachweise sei auf die ausführlichen Landesberichte verwiesen.<sup>1</sup>

Im Folgenden werden – ohne Festlegung auf eine bestimmte Rechtsnatur – die Begriffe „*Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung*“ verwendet. In jenen Ländern, in denen der Verjährung materielle Rechtsnatur zuerkannt

---

1 Soweit nicht anders angegeben, findet sich das hier Wiedergegebene in dem diesem Querschnitt entsprechenden Gliederungspunkt des jeweiligen Landesberichts. Nur soweit sich im Landesbericht keine Belege für das Ausgeführte finden, erfolgen Nachweise in diesem Beitrag.

wird, wäre die Bezeichnung „Strafbarkeitsverjährung“ oder „Straftatenverjährung“<sup>2</sup> korrekter. Diese eignet sich allerdings nicht für die Länder mit prozessualer Konzeption der Verjährung. Auch der Ausdruck „Vollstreckungsverjährung“ ist letztlich ungenau, da nicht der Akt der Vollstreckung, sondern die Möglichkeit hierzu verjährt, sodass die Bezeichnung „Vollstreckbarkeitsverjährung“ treffender wäre.<sup>3</sup> Nur aus Gründen der Tradition und zur besseren Verständlichkeit wird vorliegend an den im deutschen Sprachraum geläufigen<sup>4</sup> Begriffen festgehalten.

Mit zwei Ausnahmen sehen alle hier untersuchten Rechtsordnungen Regelungen vor, die die Verfolgbarkeit einer Straftat *und* die Vollstreckbarkeit einer Sanktion zeitlich begrenzen. Die Regelungen finden sich im jeweiligen Strafgesetzbuch; nur in Frankreich ist die Verfolgungsverjährung in der Strafprozessordnung normiert.

Von den beiden in die Untersuchung einbezogenen Rechtsordnungen des Common Law repräsentiert jene in England und Wales die für diesen Rechtskreis charakteristische Ablehnung der Verjährung von Straftaten. Getreu der Maxime „*nullum tempus occurrit regi*“ soll die Verfolgung einer Straftat nicht allein am Zeitablauf scheitern, der Straftäter sich zu keiner Zeit sicher vor Strafverfolgung fühlen. Eine Verschlechterung der Beweislage wegen des langen Zurückliegens der Tat wird nur von Fall zu Fall berücksichtigt. Es obliegt dem Ankläger zu beurteilen, ob die vorhandenen Beweise für eine Verurteilung voraussichtlich ausreichen werden und ob die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegt. Allerdings kommt auch die Rechtsordnung in England und Wales nicht völlig ohne eine Verjährung von Straftaten aus. Spezielle Gesetze sehen ausnahmsweise eine Verjährung vor, namentlich für die leichtesten Straftaten, die vor einem *Magistrate Court* verhandelt werden und innerhalb von 6 Monaten ab Begehung der Straftat verjähren, wenn bis dahin nicht ein Antrag auf Ladung oder Haftbefehl (*information*) oder eine Klage (*complaint*) eingereicht wurde. Zur Begründung heißt es, eine spätere Strafverfolgung sei in diesen Fällen wegen der geringen Schwere der Straftat nicht verhältnismäßig.<sup>5</sup> Darüber

---

2 So die Bezeichnung im Landesbericht Griechenland.

3 Der alternativ verwendete Ausdruck „Strafverjährung“ (Landesbericht Griechenland) greift zu kurz, weil in einigen Ländern auch vorbeugende Maßnahmen verjähren können.

4 So findet der Begriff „Verfolgungsverjährung“ unbeschadet der materiellen Rechtsnatur des Instituts auch in Österreich Verwendung; z.B. *Schallmoser*, in: Triffterer/Hinterhofer/Rosbaud (Hrsg.), *Salzburger Kommentar zum StGB (SbgK)* (Stand: Dez. 2016), Vor §§ 57 ff. Rn. 16.

5 Country Report England and Wales A. First Complex. I. (a.E.).

hinaus wird die grundsätzliche Unverjährbarkeit durch die Möglichkeit relativiert, sich bei einem gezielten Hinauszögern der Anklage auf einen Verfahrensmisbrauch (*abuse of the process*) zu berufen.<sup>6</sup>

Es ist nicht abschließend geklärt, weshalb man in den USA diesem Modell nicht gefolgt ist. Das seit kolonialen Zeiten für die USA typische Grundmodell der Unverjährbarkeit schwerster Verbrechen (*capital crimes*) und knappen Verjährungsfristen für andere Straftaten wurde im Laufe der Zeit durch Ausdehnung der Fristen und des Kreises der unverjährbaren Straftaten modifiziert. Hinzu kommt bei schwersten Verbrechen eine funktionale Einschränkung der Unverjährbarkeit durch die Möglichkeit, bei Anklage einer weit zurückliegenden Straftat einen Verstoß gegen die *due process*-Klausel geltend zu machen.<sup>7</sup> Eine Vollstreckungsverjährung ist auch in den USA unbekannt.

## A. Rechtsvergleichende Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

##### 1. Allgemeines

Die Begründung der Verjährung bereitet in allen Ländern Schwierigkeiten. Für die Verfolgungsverjährung wird durchweg ein Bündel verschiedener Erklärungsansätze angeführt. Neben präventiven Erwägungen wird in der Regel auf Beweisschwierigkeiten verwiesen mit dem Ergebnis, dass gemischte Verjährungstheorien, die materielle mit prozessualen Argumenten kombinieren, dominieren. Auffällig ist, dass sich grundsätzliche Unterschiede in der Begründung nicht einmal zwischen jenen Ländern, in denen die Verjährung unbestrittenermaßen dem materiellen Recht<sup>8</sup> oder dem Prozessrecht<sup>9</sup> zugewiesen wird, feststellen lassen.

Die neueren technologischen Entwicklungen werden erst zögerlich bei der Verjährung erörtert. Zu diesen gehören die Fortschritte, die in der Kriminaltechnik bei der Sicherung und Zuordnung lange zurückliegender

---

6 Country Report England and Wales, B.I.1.

7 Vgl. Country Report United States, A. First Complex III.1.

8 Griechenland, Italien, Österreich.

9 Deutschland, Frankreich.



Beweisspuren gemacht wurden, wie insbesondere die DNA-Analyse. Auf die damit verbundene Relativierung des Arguments des Beweisschwundes<sup>10</sup> machen einzelne Landesberichte aufmerksam.<sup>11</sup> Allerdings ermöglichen diese Techniken, wenn keine weiteren Beweismittel verfügbar sind, keinen eindeutigen Täternachweis<sup>12</sup> und sie ändern nichts an dem grundlegenden Problem, dass *entlastende* Beweise mit Zeitablauf schwinden. Will der Betroffene nachweisen, dass er zum Tatzeitpunkt nicht am Tatort war, ist er regelmäßig auf die Aussage von Zeugen angewiesen. Je mehr Zeit seit der Tatbegehung verstrichen ist, desto schwieriger sind Entlastungszeugen aufzufinden und desto schwieriger ist es für sie, sich an den fraglichen Zeitpunkt zu erinnern. Auch entlastende eigene Unterlagen, wie Kalendereintragungen, können in der Zwischenzeit in Verlust geraten sein.<sup>13</sup> Weil die Beweisposition des Betroffenen deutlich ungünstiger als bei einer zeitnahen Strafverfolgung ist, bleibt die Gefahr von Fehlurteilen bestehen.

Auch die umwälzenden Einflüsse des *Internets* auf die Gesellschaft berühren die Grundlagen der Verjährung. Wie im Folgenden dargelegt,<sup>14</sup> wird die Verjährung in fast allen Ländern mit dem Schwund der Straftat aus dem kollektiven Gedächtnis begründet. Das Internet jedoch vergisst nicht.<sup>15</sup> Geschehnisse, die vor Etablierung des Internets mit der Zeit aus dem kollektiven Gedächtnis verschwanden, sind heute mit Hilfe von Suchmaschinen dauerhaft abrufbar.<sup>16</sup> Nicht notwendig führt das lange Zurückliegen der Tat dazu, dass sie von der Öffentlichkeit als „vergangen“ beiseitegelegt wird. Aktuelle gesellschaftliche Diskussionen zeigen, dass geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt ge-

---

10 Unten A. 1. Komplex I.3.a.

11 Niederlande, Schweiz, USA.

12 Zu den möglichen Fehlerquellen der DNA-Analyse *Artkämper*, StV 2017, 553 (555 f.).

13 Instruktiv zur „Perspektive des zu Unrecht Verfolgten“ *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 94 f.

14 Siehe sogleich im folgenden Kapitel.

15 Siehe die an Sisyphos gemahnenden Bemühungen des EuGH, das in seiner Rspr. begründete „Recht auf Vergessenwerden“ durchzusetzen; EuGH Urt. v. 13.5.2014, C-131/12 (Google Spain SL u. Google Inc./Agencia Española de Protección de Datos [AEPD] u. Mario Costeja González); EuGH Urt. v. 3.10.2019, C-18/18 (Glawischnig-Piesczek gegen Facebook Ireland Limited).

16 Siehe BVerfG NJW 2020, 300, Rn. 101 ff. („Recht auf Vergessen I“).

sellschaftliche Empörung über die Taten auslösen können.<sup>17</sup> Dies wirft die Frage auf, ob die Annahme, dass begangenes Unrecht allein durch Zeitablauf an Bedeutung verliere, noch zutrifft.

Auf die genannten Entwicklungen hat bislang nur der Gesetzgeber der Niederlande reagiert, dies durch die Abschaffung der Verjährung für schwere Straftaten. Die jüngste Ausweitung unverjährbarer Straftaten<sup>18</sup> wurde damit begründet, dass die ursprünglich als Legitimation der Verjährung angenommenen Argumente an Relevanz verloren hätten.<sup>19</sup>

## 2. Materielle Ansätze

### a) Generalprävention

Am häufigsten wird mit dem Schwund des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses auf ein Element der Generalprävention verwiesen.<sup>20</sup> Die Straftat schwinde im Laufe der Zeit aus dem Bewusstsein der Bevölkerung, womit der Strafzweck der Generalprävention nicht mehr erreicht werden könne. Im französischen Schrifttum ist sogar von einem „Recht auf Vergessen“ (*droit à l'oubli*) die Rede, dem andere eine „Pflicht der Erinnerung“ (*devoir de mémoire*) entgegenhalten.<sup>21</sup> Im Zusammenhang mit generalpräventiven

---

17 Man denke nur an die „Me too“-Debatte, die Diskussion um den jahrzehntelang geduldeten sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche oder die Erschütterung der Allgemeinheit durch das Bekanntwerden des Ausmaßes von Zwangsadoptionen in der Zeit des Franco-Regimes in Spanien.

18 Seit der Gesetzesreform 2012 sind in den Niederlanden alle Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht sind, sowie schwere Sexualverbrechen gegen Kinder unverjährbar; Landesbericht Niederlande A. 2. Komplex I.

19 Mit dem technischen Fortschritt, insbesondere durch die DNA-Analyse, wurde auch die Abschaffung der Verjährung von Mord und Totschlag in Schweden begründet; siehe Landesbericht Schweden Einführung.

20 Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Schweden, Spanien, Ungarn, USA (Model Penal Code, abgekürzt: MPC).

21 Beides erscheint ungenau, weil die Vorgänge des Vergessens und Erinnerns eines Ereignisses nicht steuerbar sind und deshalb nicht Gegenstand eines Rechts oder einer Pflicht sein können. Siehe zu diesen Zusammenhängen im Kontext des Datenschutzes *Joerden*, FS Kindhäuser, 2019, 989 (994 ff.). Die ebenfalls in Frankreich vorzufindende Rede von einem „Gesetz“ oder einer „Notwendigkeit des Vergessens“ umschreibt nur, dass der Täter vor einer Strafverfolgung wegen einer lang zurückliegenden Tat bewahrt werden soll, ohne dies erklären zu können.

Überlegungen steht die Annahme, die Verjährung habe für *Rechtsfrieden* zu sorgen.<sup>22</sup>

## b) Spezialprävention

In spezialpräventiver Hinsicht lasse sich die Verjährung auf die Vermutung zurückführen, dass sich der Täter seit Begehung der Straftat gebessert habe.<sup>23</sup> Auf derselben Linie liegt das Argument, dass die Bestrafung nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne ihren resozialisierenden Zweck verfehle.<sup>24</sup> Eine dezidiert spezialpräventive Ausgestaltung der Verjährung ist allerdings gegenwärtig nur für zwei Länder (Italien, Österreich) in Form einer Verlängerung der Verjährung bei Rückfall feststellbar.<sup>25</sup> In den anderen Ländern hat die Widerlegung der Vermutung keinen Einfluss auf die Verjährung, was sich mit den Schwierigkeiten, eine Rückfallregelung mit der Unschuldsvermutung zu vereinbaren,<sup>26</sup> und der aufwändigeren Be-

---

22 Deutschland (BGH NStZ-RR 2016, 241; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 78 ff. Rn. 3; *Mitsch*, in: Joecks/Miebach [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch [MK-StGB], 4. Aufl. 2020, § 78 Rn. 3); Estland. Auch der MPC und der U.S. Supreme Court (USSC) sehen die Aufgabe der Verjährung darin, Ruhe (*repose*) zu bewirken.

23 Deutschland, Estland, Griechenland, Schweiz, Schweden, Spanien, USA (MPC). Auf nicht näher ausgeführte spezialpräventive Erwägungen wird auch für Polen und Ungarn hingewiesen.

24 Österreich, Schweiz, Spanien. Dies ist in Verbindung mit dem Kostenargument auch die maßgebliche Begründung für die Verjährbarkeit leichter Straftaten in England und Wales. Die früher in den Niederlanden vorzufindende Erklärung, dass die Angst vor Strafverfolgung während des Fristenlaufes die Bestrafung ersetze, gilt heute als überholt.

25 Landesbericht Österreich, Landesbericht Italien, jeweils unter A. 2. Komplex II.4. Die spezialpräventive Ausprägung der Verjährung hat in Österreich eine lange Tradition. Bereits § 208 lit. d öStG 1803 normierte als Voraussetzung für die Verjährung, dass der Täter während des Fristenlaufes kein weiteres Verbrechen beging.

26 Die österreichische Regelung, der zufolge die frühere Straftat nur zusammen mit der späteren, während laufender Verjährung begangener und auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Straftat verjährt, dürfte mit der Rspr. des EGMR zur Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar sein, soweit die Feststellung der neuen Straftat durch das für diese Tat zuständige Gericht erfolgt. Denn der EGMR setzt bisher nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen der erneuten Straftat voraus. Vgl. zum Ganzen EGMR, Urt. v. 12.11.2015, *El Kadda v. Deutschland*, NJW 2016, 3645; Urt. v. 3.10.2002, *Böhmer v. Deutschland*, Z. 67; *Esser*, NStZ 2016, 697 (702 f.). Aus justizökonomischer Sicht ist ein Nachteil

stimmung des Verjährungsstichtags erklären lässt. Der schwedische Landesbericht betont den Zusammenhang spezialpräventiver Gründe mit Gründen der *Humanität*.<sup>27</sup>

### c) Abnehmen des Unrechts

Für Deutschland wurde versucht, die Verjährung in hegelianischer Tradition rein materiell mit einer mit dem Zeitablauf abnehmenden Unrechtsrelevanz zu erklären, die das konkrete strafrechtliche Unrecht zum Erlöschen bringe.<sup>28</sup> Wie das gehen soll, wird allerdings nicht dargelegt.<sup>29</sup> Auch vermag die These die im deutschen Strafrecht vorgesehenen Modifikationen der Verjährung nicht zu begründen.<sup>30</sup>

## 3. Prozessuale Ansätze

### a) Beweisschwund

Ein weiteres vielfach genanntes Argument ist, dass mit Zeitablauf ein Beweisschwund eintritt, da sich Zeugen allenfalls eingeschränkt an das Geschehen erinnern und andere Beweismittel inzwischen unerreichbar sein können. Wegen der gesteigerten Gefahr eines Fehlurteils sei im Vorhinein auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Während es sich überwiegend um

---

der Regelung des § 58 Abs. 2 öStGB, dass sich die Verfolgung wegen der früheren Tat als überflüssig herausstellt, falls die spätere Straftat nicht erwiesen werden kann.

27 Hinweise auf die Humanität oder auf humanistische Aspekte finden sich auch in den Landesberichten Niederlande, Polen, Ungarn.

28 *Asholt* (Fn. 13), 281 f.

29 Die „Relevanz eines konkreten Unrechts für die Gegenwart“ kann nicht mit dem konkreten Unrecht gleichgesetzt werden; so indes *Asholt* (Fn. 13), 281, 300. Siehe die Kritik bei *Dietmeier*, GA 2017, 637. Auch die großen Unterschiede zwischen der Verjährung in einander nahestehenden Rechtsordnungen sprechen gegen die genannte These. Weshalb sollte das Erlöschen des Unrechts des Diebstahls einer Sache im Wert von bis zu 5.000 € in Deutschland (Verjährungsfrist: 5 Jahre) fünfmal so lange dauern wie in Österreich (Verjährungsfrist: 1 Jahr)?

30 Für diese greift *Asholt* (Fn. 13), 373 ff., insb. 394, auf die bekannten Argumente zurück, sodass es sich im Ergebnis doch um eine gemischte Verjährungstheorie handelt; vgl. *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 78 ff. Rn. 3; *Dietmeier*, GA 2017, 639.

eine ergänzende Erklärung für die Verjährung handelt, steht diese Überlegung in den USA im Vordergrund – unter Betonung der Schwierigkeiten für die Verteidigung, die im dortigen Parteienprozess verschärft auftreten und die Fairness des Strafverfahrens berühren.

## b) Rechtssicherheit

Ein in den Landesberichten weniger häufig genannter Grund für die Verjährung ist die Rechtssicherheit. Während in Frankreich und Griechenland<sup>31</sup> die Vermeidung von Fehlurteilen als eine Ausprägung dieses Grundsatzes verstanden wird, assoziiert man damit in Spanien das Prinzip des Vertrauensschutzes, was die Frage nach der Schutzwürdigkeit des Vertrauens auf das Ausbleiben von Strafe aufwirft.<sup>32</sup> Bemerkenswert ist, dass in Ungarn die Rechtssicherheit als eigenständige Begründung der Verjährung an Bedeutung gewonnen hat. Unter dem Begriff wird auf die Funktion der Verjährung verwiesen, vor einem Übermaß staatlicher Strafgewalt durch ein zeitliches Einhegen des „Strafanspruchs“ des Staates zu schützen.<sup>33</sup> Ein ähnlicher Gedanke findet sich in der Rspr. des spanischen Verfassungsgerichts, das die Verjährung als „Selbstbeschränkung des Staates bei der Verfolgung von Straftaten“ erklärt.

## c) Justizökonomie

Neben den erwähnten Beweisschwierigkeiten werden manchmal als ein weiterer pragmatischer Grund justizökonomische Interessen vorgebracht.<sup>34</sup> In England und Wales ist das ausschlaggebende Argument für die Verjährung der leichtesten Straftaten, dass die Kosten der Strafverfolgung angesichts eines geringen öffentlichen Interesses unverhältnismäßig wären. Für die Niederlande wird – vor dem Hintergrund des dort geltenden Opportunitätsprinzips – auf die entlastende Funktion der Verjährung für die Staatsanwaltschaft hingewiesen, die ohne das Institut in alleiniger Verant-

---

31 Auch in Deutschland wird, meist ohne nähere Erklärung, die Rechtssicherheit angeführt.

32 Dazu *Asbolt* (Fn. 13), 105 f.

33 Dem dürfte das Argument der italienischen Literatur entsprechen, der Täter habe ein Recht darauf, nicht für einen zu langen Zeitraum der staatlichen Strafgewalt unterworfen zu sein.

34 Deutschland, Griechenland, Niederlande, Schweiz, USA.

wortung über die Verfolgung lange zurückliegender Straftaten zu entscheiden hätte. Im Parteienprozess der USA erspart die Verjährung den Strafgerichten die Einzelfallprüfung, ob eine Strafverfolgung nach langer Zeit noch angemessen ist.

Auch unter der Geltung des Legalitätsprinzips wird der Verjährung die Aufgabe zugeschrieben, das Strafjustizsystem zu entlasten. So gilt in Griechenland als ein Vorteil der Verjährung, dass sie es den Strafverfolgungsorganen erlaubt, sich auf die aktuellen und die schwereren Straftaten zu konzentrieren. In der Vergangenheit wurden dort wiederholt Sonder-Verjährungsgesetze erlassen, um die Arbeitslast der Strafverfolgungsbehörden zu verringern.

Hierin zeigt sich ein Zusammenhang mit dem Problem *überlanger Strafverfahren*. Die durch die griechischen Gesetze erfolgte Verkürzung der Verjährung sollte das damalige Fehlen von Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung in der grStPO kompensieren. Diese Instrumentalisierung der Verjährung zur Bewältigung eines sachfremden strukturellen Problems ist auch in Italien festzustellen, wo man die Verjährung mit dem Recht auf angemessene Verfahrensdauer assoziiert.<sup>35</sup> Das Beispiel Italien macht zugleich deutlich, dass diese Methode zwar die Anzahl von Verurteilungen durch den EGMR wegen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu reduzieren vermag, dabei jedoch Gefahr läuft, andere internationale Verpflichtungen zu verletzen.<sup>36</sup>

#### d) Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane

Einzelne Landesberichte verweisen auf eine disziplinierende Funktion der Verjährung gegenüber den Strafverfolgungsorganen.<sup>37</sup> Laut dem Obersten Bundesgericht in den USA soll die Verjährung die Strafverfolgungsorgane zu raschem Tätigwerden veranlassen, um mit Hilfe von aktuellen Beweismitteln eine möglichst fehlerfreie Tatsachenfeststellung zu ermöglichen. In Deutschland misst man der Verjährung die Aufgabe zu, „einer etwaigen Untätigkeit der Behörden in jedem Abschnitt des Verfahrens entge-

---

35 Dies trifft auch auf einen Teil der Lehre in Spanien zu.

36 Zu den aus der EMRK folgenden Pflichten zur Strafverfolgung *Ambos*, Archiv des Völkerrechts 1999, 318 f.; *Tulkens*, JICJ 2011, 577, 582 ff. Zu Pflichten, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, siehe EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco* u.a.); hierzu *Hochmayr*, HRRS 2016, 239 (240 f.).

37 Deutschland, Frankreich, Griechenland, prozessuale Auffassungen in Spanien, USA.

gen[zu]wirken“.<sup>38</sup> Dieses Verständnis der Verjährung gerät mit der Judikatur des EGMR zu Art. 3 EMRK in Konflikt, wonach es mit dieser Garantie grundsätzlich nicht vereinbar ist, dass ein Strafverfahren wegen Verletzung des Folterverbots in Folge von gerichtlichen Verzögerungen verjährt.<sup>39</sup> Auch überzeugt es bei Geltung des Legalitätsprinzips nicht, die Verjährung als Maßregel für säumige Strafverfolger zu begreifen.<sup>40</sup> Sie kann diese Funktion schon deshalb nicht erfüllen, weil sie den Strafverfolger von einem mitunter lästigen Strafverfahren entlastet. Die Aufgabe der Disziplinierung sollte Disziplinarmaßnahmen gegen untätige Strafverfolgungsorgane vorbehalten bleiben.

#### 4. Resümee

Zusammenfassend lässt sich die Verjährung nicht auf eine einzige Erklärung zurückführen. Als die überzeugendsten Argumente erweisen sich die *Rechtssicherheit*<sup>41</sup> in Kombination mit dem *Beweisschwund* und *justizökonomischen Interessen*: Will man nicht, wie nach dem traditionellen Modell des Common Law, das Ob der Strafverfolgung lange zurückliegender Straftaten dem Ermessen des Anklägers überlassen, muss der Gesetzgeber vorgeben, wie lange welche Straftaten verfolgt werden dürfen. Allein die zeitliche Beschränkung der Strafgewalt gewährleistet, dass die Täter vergleichbarer Straftaten *gleichbehandelt* werden, trägt den, besonders für die Verteidigung, zunehmenden Beweisschwierigkeiten und justizökonomischen Interessen Rechnung.

---

38 BGH NStZ 2016, 277 (278); BGH (1. Strafsenat), Beschluss v. 13.11.2019, Az 1 StR 58/19, Rn. 23; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem. §§ 78 ff. Rn. 3.

39 EGMR, Urt. v. 5.6.2007, *Yesil und Sevim v. Türkei*, Z. 38. Teils fordert der EGMR darüber hinausgehend sogar die Unverjährbarkeit dieser Straftaten, wenn sie von staatlichen Akteuren verübt wurden; EGMR, Urt. v. 17.10.2006, *Okkali v. Türkei*, Z. 76; EGMR, Urt. v. 2.11.2004, *Abdülsamet Yaman v. Türkei*, Z. 55.

40 Vgl. *Asholt* (Fn. 13), 103 f.

41 Im Sinne einer zeitlichen Begrenzung der Strafgewalt durch den Gesetzgeber, siehe sogleich.

## II. Rechtsnatur der Verjährung

### 1. Allgemeines

Die Frage der Einordnung der Verjährung in das materielle oder prozessuale Recht hat nicht nur theoretische Bedeutung. In einigen Ländern werden aus der Rechtsnatur Folgerungen, insbesondere für die Geltung des Rückwirkungsverbots, gezogen.<sup>42</sup> Von besonderer Brisanz war die Einordnung für die gerichtliche Aufarbeitung des Unrechts der NS-Zeit und des DDR-Regimes in Deutschland.<sup>43</sup>

Auffällig ist, dass in den sechs Ländern, in denen die Einordnung völlig oder weitgehend unstrittig ist,<sup>44</sup> bereits der Gesetzestext auf die Rechtsnatur der Verjährung hinweist. Es wäre aber voreilig, aus einer eindeutig wirkenden Formulierung auf die Rechtsnatur zu schließen, wie das Beispiel anderer Länder zeigt.<sup>45</sup>

### 2. Zuordnung der untersuchten Länder

#### a) Materielle Rechtsnatur

In fünf Ländern hat die Verjährung nach zumindest überwiegender Ansicht eine materiellrechtliche Wirkung.<sup>46</sup> Allgemeine Auffassung ist die Zugehörigkeit zum materiellen Recht in Italien und Österreich. Italien hat die Einordnung erfolgreich vor dem EuGH verteidigt.<sup>47</sup> In Österreich bildet die Verjährung einen persönlichen Strafaufhebungsgrund, dessen Eintritt die Strafbarkeit – nicht aber die Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld – im Nachhinein beseitigt. Auch in Griechenland und

---

42 Unten A. 1. Komplex III.3.b.

43 Siehe Landesbericht Deutschland.

44 Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen.

45 Niederlande: Die gesetzliche Formulierung „Das Recht zur Strafverfolgung verjährt“ spricht für einen prozessualen Charakter, die Einordnung ist – auch aus historischen Gründen – umstritten. Schweiz: Das Gesetz weist auf eine prozessuale Wirkung hin („Die Strafverfolgung verjährt ...“), die Einordnung ist unklar. Spanien: Trotz materieller Formulierung („Die strafrechtliche Verantwortung erlischt ...“) gehen die Rspr. und Teile der Lehre von einem gemischten Charakter aus.

46 Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Ungarn.

47 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (Taricco u.a.); EuGH (GK), Urt. v. 5.12.2017, C-42/17 (M.A.S. und M.B.).



Ungarn gilt nach h.M. die Verjährung als Strafaufhebungsgrund. Des Weiteren wird in Polen überwiegend angenommen, dass die Verjährung die Strafbarkeit der Tat zum Erlöschen bringt. Dogmatisch wird eine Parallele zu persönlichen Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründen gezogen, die unter der Bezeichnung „Klausel der Nichtbestrafung“ zusammengefasst werden.

Für alle Länder mit materiellem Verständnis der Verjährung sind allerdings *Unstimmigkeiten* festzustellen. In Griechenland wurden mehrfach Sondergesetze erlassen, die Straftaten von leichter oder mittlerer Schwere unter der Bedingung für verjährt erklärten, dass der Betroffene innerhalb einer „Bewährungszeit“ keine neuerliche Vorsatztat begeht, für die er zu einer Freiheitsstrafe von bestimmter Mindestdauer verurteilt wird. Bei Eintritt der negativen Bedingung entfiel die Verjährung und eine Strafverfolgung war wieder möglich.<sup>48</sup> Darüber hinaus kann in Griechenland und Österreich die Tat wegen des frühen Verjährungsbeginns verjährt sein, bevor der Taterfolg und damit die Strafbarkeit eingetreten sind.<sup>49</sup> In Österreich umgeht die Rspr. die aus der Einordnung als Strafaufhebungsgrund folgende Anwendung des Rückwirkungsverbots und handhabt die Verjährung in der Sache wie ein Verfolgungshindernis. In Italien wird die Verjährung in prozessualer Hinsicht als ein Prozesshindernis behandelt. Auch kann dort der Betroffene auf die Verjährung verzichten, was seine Verurteilung zur Folge haben kann. Nach Art. 101 § 2 plStGB endet die Verjährung von Privatklagedelikten 1 Jahr, nachdem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat (spätestens aber 3 Jahre nach Tatbegehung). Gibt es mehrere Geschädigte, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten vom Täter erfahren, müsste von einer nur teilweisen Aufhebung der Strafbarkeit ausgegangen werden. In Ungarn und Polen wurde die Verjährung für bereits verjährtes kommunistisches Systemunrecht rückwirkend verlängert.<sup>50</sup> Dogmatisch lässt sich weder eine „bedingte Strafaufhebung“ (Griechenland) noch eine Strafaufhebung nur gegenüber einem bestimmten Opfer (Privatklagedelikte in Polen) oder eine Strafaufhebung vor Eintritt der Strafbarkeit (Griechenland, Österreich) überzeugend konstruieren.<sup>51</sup> Auch kann das Erlöschen der Strafbarkeit nicht, wie in Italien, zur

---

48 Landesbericht Griechenland A. 1. Komplex VI.

49 Unten A. 2. Komplex II.2.a.aa.

50 Näher bei Fn. 68.

51 Allenfalls könnte der Nichtablauf der Verjährungsfrist als objektive Bedingung der Strafbarkeit gedeutet werden. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit sind jedoch mit Blick auf das Schuldprinzip problematisch; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 13 ff. Rn. 125.

Disposition des Einzelnen gestellt werden oder die Strafbarkeit nach eingetretener Strafflosigkeit wiederaufleben (Ungarn, Polen). Die Zweifel an der Einordnung, welche die Inkonsequenzen wecken, werden dadurch verstärkt, dass sich letztlich kein überzeugendes materielles Argument für die Verjährung angeben lässt.<sup>52</sup>

#### b) Prozessuale Rechtsnatur

Zwei Länder erkennen der Verjährung prozessrechtliche Wirkung zu:<sup>53</sup> In Deutschland nehmen Rspr. und h.M. an, dass die Verjährung ein Verfahrenshindernis bildet. Wenig überraschend ist, dass in Frankreich, das als einziges der untersuchten Länder die Verjährung in der Strafprozessordnung regelt, die Verfolgungsverjährung als ein Prozesshindernis gilt. Allerdings erscheint es als systemwidrig, dass nach Auffassung der Rspr. die Tat infolge Verjährung ihren strafrechtlichen Charakter verliert.<sup>54</sup>

#### c) Gemischte Rechtsnatur

Eine gemischte Rechtsnatur der Verjährung vertreten Rspr. und Teile der Literatur in Estland und Spanien. Während sich im estnischen Schrifttum auch eine prozessuale Auffassung findet, gehen Teile des spanischen Schrifttums von einer rein materiellrechtlichen Rechtsnatur aus. In Schweden wird der Verjährung ein überwiegend materiellrechtlicher Charakter mit prozessualen Zügen zuerkannt.

#### d) Ungeklärte Rechtsnatur

In den Niederlanden stehen sich eine materielle und eine prozessuale Auffassung gegenüber; die Einstufung als materiellrechtlich stützt sich maßgeblich auf den Umstand, dass die Verjährungsregelungen 1886 von der nlStPO in das nlStGB gewandert sind. Auch in der Schweiz ist die Einordnung strittig. Das Bundesgericht nimmt ein Prozesshindernis an, das über-

---

52 Vgl. oben bei Fn. 14, 25 und 28.

53 Siehe auch die Einordnung der Verjährung von leichtesten Straftaten als prozessualer Natur in England und Wales.

54 Näher unten A. 2. Komplex III.1.

wiegende Schrifttum einen materiellen Strafaufhebungsgrund; vereinzelt wird von einer gemischten Natur ausgegangen. Da das Gesetz ausdrücklich regelt, dass bei einer nachträglichen Änderung der Verjährung das für den Täter günstigere Recht anzuwenden ist, misst man dem Streit keine praktische Bedeutung bei.

### 3. Wandel der Auffassung von der Rechtsnatur

In den USA wurde ursprünglich angenommen, dass die Verjährung die Gerichtsbarkeit ausschließt. Noch heute obliegt in manchen Bundesstaaten der Anklage der Nachweis, dass wahrscheinlich noch keine Verjährung eingetreten ist. Dagegen begreifen immer mehr Bundesstaaten die Verjährung als eine Schutzeinrichtung für den Angeklagten, auf die dieser verzichten kann. Die Verjährung gilt als ein Straffreistellungsgrund, der die Schuld unberührt lässt (*non-exculpatory defense*) und seitens der Verteidigung geltend zu machen ist. Dies ermöglicht es, im Rahmen eines Deals eine Verurteilung wegen einer eigentlich verjährten weniger schweren Straftat, die im angeklagten Verbrechen mitenthalten ist, zu erzielen.<sup>55</sup> Einige Bundesstaaten schließen in solchen Fällen den Straffreistellungsgrund der Verjährung unabhängig von einem Verzicht des Beschuldigten aus. Der Wandel der Verjährung von einem Institut, das die Gerichtsbarkeit ausschließt, zu einem disponiblen Instrument ist vorwiegend prozessualen Entwicklungen geschuldet und ein Beispiel dafür, wie die Ausgestaltung des Strafverfahrens ein Rechtsinstitut beeinflussen kann.

Auch für andere Länder wird ein Wandel der Auffassung von der Rechtsnatur der Verjährung berichtet. Wurde die Verjährung in Deutschland früher als Strafaufhebungsgrund eingestuft, gilt sie seit einer Änderung der Rspr. des Reichsgerichts als Prozesshindernis.<sup>56</sup> Umgekehrt wurde in Ungarn der Verjährung aufgrund der damaligen Einordnung im Abschnitt „Die Eröffnung des Strafverfahrens und den Vollzug der Strafe ausschließende Gründe“ eher prozessualer Charakter zuerkannt. Seit es im ungStGB von 1950 erstmals hieß, dass „die Strafbarkeit ... aufgehoben“

---

55 Es geht also – anders als etwa in Italien oder Estland – nicht um einen Verzicht auf die Verjährung, um einen Freispruch zu erreichen; hierzu unten A. 2. Komplex III.1.c.

56 *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar zum StGB (NK-StGB), 5. Aufl. 2017, Vor §§ 78 ff. Rn. 3. Nachweise zur früheren Einstufung als Strafaufhebungsgrund bei *Asholt* (Fn. 13), 325 f.

wird, nimmt man überwiegend eine materielle Rechtsnatur der Verjährung an.<sup>57</sup>

#### 4. Anwendbarkeit des Zweifelsatzes

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ hängt mit der Unschuldsvermutung eng zusammen. Die Hypothese, dass die Anwendbarkeit des Grundsatzes bei Zweifeln über den die Verjährung begründenden Sachverhalt einen materiellen Charakter der Verjährung nahelegt, wird durch die Landesberichte nicht bestätigt. In allen untersuchten Rechtsordnungen mit Verjährungsregelungen<sup>58</sup> ist bei unüberwindbaren Zweifeln tatsächlicher Art vom Eintritt der Verjährung auszugehen.<sup>59</sup> Dies dürfte damit zu erklären sein, dass man den Zweifelsatz auch auf prozessuale Strafbarkeitsvoraussetzungen, wie das Nichtvorliegen eines Verfolgungshindernisses, anwendet<sup>60</sup> oder verlangt, dass „Verfahrensvoraussetzungen ... mit Gewissheit vorliegen“, unabhängig davon, ob sie für den Beschuldigten vorteilhaft oder nachteilig wirken.<sup>61</sup>

#### 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Rechtsnatur das Bild uneinheitlich ist. In fünf Ländern dominiert eine materielle, in zwei Ländern eine prozessuale Konzeption, in drei Ländern wird von einer gemischten Rechtsnatur ausgegangen, in den restlichen zwei Ländern ist die Rechtsnatur strittig. Da sich die Divergenzen nicht auf den Umgang mit nicht behebbaren Zweifeln über die verjährungs begründenden Tatsachen

---

57 Auch für Schweden wird der Wandel des Verständnisses der Rechtsnatur betont.

58 Mit Ausnahme von England und Wales.

59 Die Ausführungen hierzu finden sich in den Landesberichten unter A. 1. Komplex III., im Landesbericht Italien unter A. 1. Komplex II. Offen gelassen wurde dies für Spanien, da es hierzu keine Rspr. gebe, und für die Niederlande. Zu den Besonderheiten der Rechtslage in den USA Country Report United States A. First Complex III.3.

60 Schweiz; vgl. für Österreich, wo allerdings ein Strafaufhebungsgrund angenommen wird, *Schmoller*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zur StPO (Stand: 1.11.2012), § 14 Rn. 50.

61 Vgl. für das deutsche Recht *Rieß*, in: Löwe/Rosenberg, Kommentar zur StPO, 25. Aufl. 2001, § 206a Rn. 30; *Meyer-Gofßner*, FS Jung, 2007, 543 (543 f., 551).

auswirken, entscheidet sich ihre Bedeutung an den Auswirkungen auf das Rückwirkungsverbot.<sup>62</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

#### 1. Verjährung in den Verfassungsordnungen

In keiner der untersuchten Rechtsordnungen wird die Verjährung von Straftaten durch die Verfassung garantiert. In Italien stellt man die Verjährung in einen Zusammenhang mit dem durch die Verfassung gewährleisteten *Recht auf angemessene Verfahrensdauer*.<sup>63</sup> Was hieraus konkret für die Verjährung folgt, bleibt unklar. Da das Recht auf angemessene Verfahrensdauer erst eingreift, nachdem ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ließe sich allenfalls die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung von Strafverfahren durch Verjährung ableiten. In Ungarn begründet man die Verjährung zunehmend mit der *Rechtssicherheit*, ohne ein verfassungsrechtlich gewährleistetes individuelles Recht auf Verjährung anzuerkennen. In den USA kann sich die Unzulässigkeit einer Strafverfolgung aus der *Due-Process*-Klausel, die dem 5. und 14. Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung entnommen wird, ergeben. Für eine erfolgreiche Berufung auf die Klausel muss der Angeklagte nachweisen, dass die Anklage zur Erzielung eines taktischen Vorteils hinausgezögert wurde und er hierdurch eine wesentliche, noch anhaltende Beeinträchtigung erlitten hat. Ist die Straftat verjährbar, hat eine Berufung auf die genannte Klausel kaum Aussicht auf Erfolg, weil die Rspr. der Verjährung die Funktion beimisst, vor einer Anklage lang zurückliegender Fälle zu schützen.

Die Verfassungsordnungen zweier Länder erwähnen die strafrechtliche Verjährung in Form eines *Ausschlusses oder einer Verlängerung der Verjährung*. In Polen normiert eine Verfassungsbestimmung die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (einschließlich Völkermord). Die Bundesverfassung der Schweiz bestimmt, dass sexuelle oder pornografische Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die für diese Taten verhängten Strafen unverjährbar sind. Der Umkehrschluss, dass, wenn in einer Verfassung die Unverjährbarkeit spezifischer Delikte normiert wird, dies die verfassungsrechtlich begründete Ver-

---

62 Unten A. 1. Komplex III.3.

63 Landesbericht Italien A. 1. Komplex II.

jähmung voraussetze, wird, soweit ersichtlich, nur vereinzelt gezogen.<sup>64</sup> Darüber hinaus ordnet die Verfassung Polens für Straftaten, die in den Zeiten des Kommunismus von Trägern eines öffentlichen Amtes oder in deren Auftrag begangen wurden, ein Ruhen der Verjährung an, solange eine Verfolgung aus politischen Gründen nicht möglich war.

## 2. (Kein) Recht auf Verjährung

Ein individueller Anspruch auf Verjährung<sup>65</sup> ist in keinem der Länder anerkannt. Die wenigen Auskünfte hierzu lassen den Schluss zu, dass ein derartiger Anspruch in den meisten Ländern nicht diskutiert wurde. Zwar ist von einem „Recht auf Verjährung“ in Teilen des polnischen Schrifttums die Rede. Ein Autor entnimmt den angeführten Bestimmungen der polnischen Verfassung offenbar im Umkehrschluss ein solches Recht. Andere folgern ein Recht auf Verjährung aus dem Rechtsstaatsprinzip. Man versteht darunter jedoch nicht einen konkreten Anspruch des Einzelnen auf Verjährung, sondern die Geltung des Rückwirkungsverbots. Im Landesbericht Ungarn wird unter der Überschrift „Verjährung als individuelles Recht“ erwogen, ob der Täter nach Eintritt der Verjährung ein Recht hat, nicht bestraft zu werden. Insoweit stellt sich die Frage nach der Reichweite des Rückwirkungsverbots. Damit ist die meist diskutierte Frage aus dem Themenkreis „Verfassung und Verjährung“ angesprochen, jene nach der Geltung des Rückwirkungsverbots.

## 3. Zulässigkeit einer nachträglichen Verlängerung der Verjährung

### a) Bei abgelaufener Verjährung

Einigkeit besteht darüber, dass eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung einer schon abgelaufenen Verjährung gegen das *Rückwirkungsverbot* verstößt. Die Unzulässigkeit einer rückwirkenden Verlängerung einer schon eingetretenen Verjährung wird auch aus dem Gebot der Rechtssicherheit gefolgert.<sup>66</sup> In Deutschland hatte das BVerfG 1969 über die rück-

---

64 Siehe Landesbericht Polen.

65 Siehe die Überlegungen von *Esser*, in diesem Band, sowie *Lagodny*, FS M. Fischer, 2010, 121 (125 ff.) zu einem „Recht auf Ruhe vor Strafverfolgung“.

66 Deutschland, Ungarn.

wirkende gesetzliche Festlegung eines Ruhens der Verjährung für NS-Verbrechen zu entscheiden. Das Gericht hielt wegen des prozessualen Charakters der Verjährung den Grundsatz „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“ nicht für anwendbar. Es stufte aber die rückwirkende Verlängerung der Verjährung nur deshalb als mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und damit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ein, weil bereits verjährte Taten ausgenommen waren.<sup>67</sup>

In zwei Ländern werden dagegen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Systemunrecht verfassungsrechtliche *Ausnahmen* akzeptiert.<sup>68</sup> Die ungarische Verfassung von 2012 bestimmt, dass schwere Straftaten während der kommunistischen Diktatur, die aus politischen Gründen nicht verfolgt worden waren, als nicht verjährt anzusehen sind, und die Verjährung rückwirkend verlängert wird.<sup>69</sup> In Polen gilt das in der Verfassung angeordnete Wiederaufleben der Strafbarkeit für Straftaten kommunistischer Amtsträger, die aus politischen Gründen nicht verfolgt worden waren, als eine aus Gründen der Gerechtigkeit zulässige Ausnahme vom Rückwirkungsverbot. Neben grundsätzlichen Fragen, wie der Vereinbarkeit mit Art 7 EMRK,<sup>70</sup> bleibt offen, ob bei dem in Ungarn und Polen vorherrschenden materiellen Verständnis der Verjährung ein rückwirkendes Wiederaufleben der Strafbarkeit dogmatisch konstruierbar ist.<sup>71</sup>

## b) Bei laufender Verjährung

Die Positionen zur Zulässigkeit einer nachträglichen Verlängerung einer laufenden Verjährung sind zweigeteilt:

Eine Mehrheit der Rechtsordnungen bejaht die *Zulässigkeit*.<sup>72</sup> Ein Zusammenhang mit der Rechtsnatur der Verjährung ist nur bedingt gegeben.

---

67 BVerfGE 25, 269 (285, 290 f.).

68 Zu einer weiteren (nicht im Verfassungsrecht vorgesehenen) Ausnahme siehe die Bundesrechtsordnung der USA, wo die Entdeckung einer DNA-Spur eine neue Verjährungsfrist einer an sich schon verjährten Tat auslöst; Country Report United States A. First Complex III.4.

69 Landesbericht Ungarn A. 2. Komplex II.6.

70 Art. 7 Abs. 2 EMRK nimmt nur nach Völkerrecht strafbare Verbrechen vom Rückwirkungsverbot aus; siehe *Lohse/Jakobs*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, Art. 7 EMRK Rn. 2; *Sinner*, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 7 Rn. 26 f.

71 Oben A. 1. Komplex II.2.a.

72 Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Polen, USA.

Erwartungsgemäß gilt in den beiden Ländern mit dezidiert prozessualer Sichtweise<sup>73</sup> eine rückwirkende Verlängerung der Verjährung als zulässig. Für jene Länder mit eindeutig materiellem Verständnis der Verjährung<sup>74</sup> wäre zu erwarten, dass eine rückwirkende Verschiebung des Eintritts der materiellen Straffreistellung als mit dem „*nullum crimen*“-Grundsatz unvereinbar abgelehnt wird. Auf Österreich trifft dies jedoch nicht zu. Obwohl der genannte Grundsatz im Verfassungsrang steht, ist nach Auffassung von Rspr. und h.M. eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung der Rückwirkung zulässig. Umstritten sind nur die Fälle, in denen eine ausdrückliche Anordnung fehlt. Nach überwiegender Ansicht des Schrifttums entfaltet die Verlängerung aufgrund des *lex-mitior*-Grundsatzes und der Einordnung der Verjährung als Strafaufhebungsgrund keine Rückwirkung. Der OGH bejaht hingegen eine Rückwirkung mit der Begründung, die Verjährungsregelungen seien lediglich „potentiell den Entfall der Strafbarkeit bewirkende Normen“. Diese Sichtweise wird im Landesbericht als eine grundlegende Problematik des österreichischen Verjährungsrechts identifiziert. Auch in Polen gelten, ungeachtet der materiellen Konzeption der Verjährung, nachträglich geänderte Verjährungsbestimmungen auch dann als anwendbar, wenn sie für den Täter ungünstiger sind.

Dagegen begründet man in Griechenland und Italien die generelle *Geltung des Rückwirkungsverbots* mit dem materiellen Charakter der Verjährung. Dies ist in beiden Ländern unbestrittene Auffassung und wurde im Gefolge der Rechtssache Taricco<sup>75</sup> vom italienischen Verfassungsgerichtshof bestätigt. Das italienische Recht nimmt aber Völkerrechtsverbrechen von dem Verbot aus.<sup>76</sup> Auch das estnische Staatsgericht, das von einer gemischten Rechtsnatur der Verjährung ausgeht, hält die Verlängerung einer noch laufenden Verjährung für mit dem Rückwirkungsverbot unvereinbar, im Schrifttum wird dies auch anders gesehen. In Spanien dürfte ein grundsätzliches Rückwirkungsverbot späterer, für den Täter nachteiliger, Änderungen des Verjährungsrechts allgemeine Auffassung sein. In der Schweiz – der Rechtscharakter der Verjährung ist dort ungeklärt – ordnet eine Übergangsbestimmung im schwStGB ein generelles Rückwirkungsverbot von für den Täter ungünstigeren Verjährungsbestimmungen an, von dem der Gesetzgeber abweichen kann. In Schweden erstreckt sich das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot nicht auf die Verjährung. Ein

---

73 Deutschland, Frankreich.

74 Italien, Österreich.

75 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (Taricco u.a.).

76 Landesbericht Italien A. 2. Komplex I.



in den Übergangsbestimmungen für die neuen Verjährungsregelungen im seStGB vorgesehene Rückwirkungsverbot wurde aber in extensiver Interpretation auch auf spätere Änderungen des Verjährungsrechts angewandt, sofern nicht ausdrücklich eine Rückwirkung angeordnet worden war. Das ungarische Verfassungsgericht judizierte 1992, dass eine rückwirkende Verlängerung einer laufenden Verjährung die Rechtssicherheit verletze und damit verfassungswidrig sei.

#### *4. Resümee*

Aus dem Dargestellten lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Da ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der angenommenen Rechtsnatur und der Geltung des Rückwirkungsverbots nicht feststellbar ist, sollte man der favorisierten Zuordnung der Verjährung, die noch dazu in manchen Ländern gewechselt hat, eine untergeordnete Bedeutung beimessen. Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Verlängerung einer noch laufenden Verjährung kann der jeweiligen Rechtsordnung überlassen bleiben, weil die EU-Grundrechte, die in der gegenwärtigen Auslegung der europäischen Gerichte die nachträgliche Verlängerung erlauben,<sup>77</sup> nur einen Mindeststandard vorgeben, von dem die EU-Mitgliedstaaten in Form eines höheren Standards abweichen dürfen.<sup>78</sup> Ein unüberwindbares Hindernis für eine Rechtsangleichung stellen die unterschiedlichen Konzeptionen der Verjährung nicht dar.

### *2. Komplex: Verfolgungsverjährung*

#### *I. Unverjährbarkeit von Straftaten*

##### *1. Allgemeines*

In allen untersuchten Rechtsordnungen gibt es Straftaten, die nicht verjähren können. In England und Wales ist die Unverjährbarkeit der Regel,<sup>79</sup> in den anderen Ländern ist sie die Ausnahme. Es ist aber ein Trend

---

77 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (Taricco u.a.) Rn. 56; EGMR, Urt. v. 22.6.2000, Coeme u.a. v. Belgien, Z. 149.

78 Siehe EuGH (GK), Urt. v. 5.12.2017, C-42/17 (M.A.S. und M.B.).

79 Auch zwei Bundesstaaten der USA kennen keine Verjährung.

zur Ausweitung der Unverjährbarkeit festzustellen. So wurde beispielsweise in den Niederlanden in den letzten zwei Jahrzehnten die Unverjährbarkeit stark ausgedehnt. In Schweden wurde die 1975 beseitigte Unverjährbarkeit von schweren Straftaten 2010 wiedereingeführt und der Kreis der unverjährbaren Straftaten wurde seither kontinuierlich ausgeweitet.

Regelungstechnisch werden entweder alle mit einer bestimmten Strafe bedrohten Delikte für unverjährbar erklärt oder die jeweiligen Delikte werden einzeln aufgezählt.<sup>80</sup> In manchen Bundesstaaten der USA gelten alle Verbrechen (*felonies*) als unverjährbar.

Fünf Länder üben *besondere Zurückhaltung*. In Frankreich und Griechenland können allein völkerrechtliche Kernverbrechen nicht verjähren. Auch das deutsche, das spanische und das polnische Strafrecht machen selten von der Unverjährbarkeit Gebrauch. Neben Völkerrechtsverbrechen gilt in Deutschland nur die als Mord vertypete besonders verwerfliche vorsätzliche Tötung und in Spanien nur Terrorismus mit Todesfolge<sup>81</sup> als nicht verjährbar. In Polen erstreckt sich die Unverjährbarkeit neben Völkerrechtsverbrechen auf bestimmte vorsätzliche Straftaten gegen Leib und Leben oder die Freiheit, die von einem *Träger eines öffentlichen Amtes* im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten begangen worden sind. Die mit dem Systemwechsel in Polen zu erklärende Regelung soll die Strafflosigkeit von Amtsträgern in Situationen verhindern, in denen die Straftaten mit Billigung der Staatsgewalt begangen wurden.

In den anderen Ländern ist der Kreis der unverjährbaren Straftaten weiter gezogen. In Schweden sind heute neben Völkerrechtsverbrechen Mord und Totschlag, terroristische Straftaten, die (schwere) Vergewaltigung eines Kindes oder Jugendlichen und die Geschlechtsverstümmelung an einer Person unter 18 Jahren unverjährbar. In einigen Rechtsordnungen können alle Straftaten, die mit *lebenslanger Freiheitsstrafe* bedroht sind, nicht verjähren.<sup>82</sup> Dem scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, dass Straftaten, für die man im Grundsatz lebenslang bestraft werden kann, auch lebenslang verfolgbar sein sollten. In Italien sind damit die unverjährbaren Straftaten abschließend beschrieben. Zu den erfassten Straftaten gehören etwa die vorsätzliche Tötung bei Vorliegen bestimmter erschwerender Umstände, die Freiheitsberaubung zum Zwecke einer Erpressung mit Todesfolge und gewisse Straftaten, die gegen den italienischen Staat gerichtet sind. In Est-

---

80 Eine Kombination beider Methoden findet sich in Art. 70 Abs. 2 nStGB, § 26 Abs. 3 unStGB.

81 Auch einige andere Länder schließen explizit die Verjährung für bestimmte Terrorismusstraftaten aus: Schweden, Schweiz, Bundesrecht der USA, New York.

82 Estland, Italien, Österreich, Ungarn, USA (Kalifornien).

land zählen beispielsweise Mord, schwere Angriffe auf den Staat einschließlich Terrorismusverbrechen und bestimmte Betäubungsmitteldelikte zu den mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten und damit unverjährbaren Straftaten. Erwähnenswert ist, dass in Österreich die Möglichkeit der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe zeitlich begrenzt ist, um dem mit Zeitablauf abnehmenden Strafbedürfnis Rechnung zu tragen. Sind seit Verjährungsbeginn 20 Jahre vergangen, kann statt einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren ausgesprochen werden.

Auch das niederländische Strafrecht sah seit einer 2005 erfolgten Änderung des nlStGB vor, dass mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Verbrechen nicht verjähren können. Die Untergrenze für die Unverjährbarkeit wurde 2012 auf *12 Jahre Freiheitsstrafe* gesenkt, sodass seither alle mit dieser oder einer höheren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen als unverjährbar gelten. Neben Mord und Totschlag trifft dies etwa auf die Tötung auf Verlangen oder die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu. Die Ausdehnung der Unverjährbarkeit wurde mit neuen sozialen und technischen Entwicklungen, die sich auf die Legitimation der Verjährung auswirkten,<sup>83</sup> begründet.

## 2. Unverjährbarkeit ausgewählter Delikte

### a) Völkerrechtsverbrechen

Es besteht großer Konsens darüber, dass Völkerrechtsverbrechen nicht verjähren. Das ist damit zu erklären, dass, mit Ausnahme der USA, alle untersuchten Länder Vertragsparteien des Rom-Statuts sind, welches die Unverjährbarkeit der genannten Verbrechen normiert.<sup>84</sup> Zu den unverjährbaren Verbrechen dieser Art zählen regelmäßig alle vier völkerrechtlichen Kernverbrechen, mithin Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen gegen den Frieden (*crime of aggressi-*

---

83 Siehe oben A. 1. Komplex I.1.

84 Art. 29 Rome Statute of the International Criminal Court, Rom, 17.7.1998, UNTS, Bd. 2187, Nr. 38544, S. 3 (Rom-Statut).

on).<sup>85</sup> Soweit das 2010 in Kampala definierte *crime of aggression*<sup>86</sup> in einigen Ländern noch nicht zu den unverjährbaren Völkerrechtsverbrechen gehört,<sup>87</sup> dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass diese Änderung des Rom-Statuts in den betreffenden Ländern (noch) nicht ratifiziert<sup>88</sup> oder implementiert wurde.

Abweichend von dem Dargestellten sind in Frankreich Kriegsverbrechen mit einer 30-jährigen Verjährungsfrist versehen. Diese Differenzierung ließe sich zwar mit der im Vergleich zu den anderen völkerrechtlichen Kernverbrechen geringeren Schwere von Kriegsverbrechen begründen,<sup>89</sup> ist aber nicht mit Art. 29 Rom-Statut vereinbar, wonach alle völkerrechtlichen Kernverbrechen unverjährbar sind. Es besteht deshalb die Gefahr, dass der Vertragsstaat Frankreich im Einzelfall die durch den Beitritt zum Rom-Statut übernommenen Strafverfolgungspflichten nicht erfüllen kann. Dieses Problem kann auch für Italien auftreten, weil dort Völkerrechtsverbrechen nur dann nicht verjähren können, wenn sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.

## b) Vorsätzliche Tötungsdelikte

Zahlenmäßig überwiegen die Länder, welche die Verjährung zumindest einer qualifizierten vorsätzlichen Tötung („Mord“) ausschließen.<sup>90</sup> In Österreich ist jede nicht privilegierte vorsätzliche Tötung als „Mord“ mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und deshalb unverjährbar.

---

85 Genozid ist, soweit nicht eigens im Gesetz erwähnt, von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit mitefasst. Die Gründe hierfür sind historischer Natur: Das Verbrechen des Völkermordes war zu Zeiten des Nürnberger Tribunals noch Teil der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und hat sich erst zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere durch die Völkermordkonvention, als ein eigenständiges Völkerrechtsverbrechen herausgebildet. In den USA erklärt das Bundesrecht nur Genozid und Kriegsverbrechen für unverjährbar. Die anderen völkerrechtlichen Kernverbrechen sind nicht vorgesehen.

86 Kampala Resolution RC/Res.6 v. 11.6.2010.

87 Frankreich, Griechenland, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn, USA.

88 Frankreich, Griechenland, Schweden und Ungarn hatten zum 11.2.2021 die Änderungen nicht ratifiziert; [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XVIII-10-b&chapter=18&clang=\\_en#1](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-10-b&chapter=18&clang=_en#1). Die USA ist nicht Vertragspartei des Rom-Statuts.

89 Das stärkste Argument ist, dass der Straffreistellungsgrund des Handelns auf Befehl gem. Art. 33 Rom-Statut nur auf Kriegsverbrechen zur Anwendung kommt.

90 Deutschland, Estland, Italien, Niederlande, Schweden, Österreich, Ungarn, nahezu alle Bundesstaaten der USA (auch MPC).

Auch in Schweden erstreckt sich die Unverjährbarkeit auf den sog. Totschlag. In den Niederlanden erfasst der Verjährungsausschluss, wie erwähnt, sogar die Tötung auf Verlangen. Hingegen unterliegen in Frankreich, Griechenland, Polen,<sup>91</sup> der Schweiz und Spanien alle vorsätzlichen Tötungsdelikte der Verjährung. Dabei ist für Frankreich ein funktionales Äquivalent zur Unverjährbarkeit in Form eines verzögerten Verjährungsbeginns bei „versteckten“ Straftaten feststellbar, wenn der Mord selbst unentdeckt bleibt.<sup>92</sup>

### c) Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen

Ein jüngeres Phänomen ist die Unverjährbarkeit bestimmter Sexualdelikte, die sich gegen eine nicht erwachsene Person richten. Der Beginn dieser Entwicklung ist in der Schweiz zu verorten und auf die Besonderheit der direkten Demokratie zurückzuführen. Nach Annahme der Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ vom 30.11.2008 wurde in der Bundesverfassung und im schwStGB bestimmt, dass gewisse Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern unter 12 Jahren nicht verjähren können. Die Gesetzesänderungen traten 2013 in Kraft. In den Niederlanden und in Ungarn sind seit Änderungen der Strafgesetzbücher im Jahr 2012 bzw. 2014 bestimmte Sexualstraftaten gegen Minderjährige bis zu 18 Jahre ebenfalls unverjährbar.<sup>93</sup> In Schweden wurde jüngst die (schwere) Vergewaltigung eines Kindes oder Jugendlichen für unverjährbar erklärt.<sup>94</sup> Eine entsprechende Reform in Polen ist vorerst gescheitert.<sup>95</sup>

---

91 Mit Ausnahme von Tötungen, die von einem Amtsträger in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten begangen wurden; siehe oben nach Fn. 81.

92 Zu den versteckten Straftaten näher Landesbericht Frankreich A. 2. Komplex II.2.

93 In Ungarn ist zusätzlich vorausgesetzt, dass das Sexualdelikt mit einer Höchststrafe von mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Siehe auch die Unverjährbarkeit schwerer Sexualstraftaten gegen Kinder in den USA.

94 Darüber hinaus kann die Geschlechtsverstümmelung an einer Person unter 18 Jahren nicht mehr verjähren.

95 Es sollten bestimmte Sexualdelikte zum Nachteil von Minderjährigen für unverjährbar erklärt werden. Die bereits beschlossene Gesetzesreform wurde aus formellen Gründen für verfassungswidrig erklärt; Urteil des Verfassungsgerichts v. 14.7.2020, Monitor Polski 2020, Pos. 647. Diskutiert wurde die Frage der Unverjährbarkeit auch etwa in Frankreich. Zu ergänzen ist, dass sich die Unverjährbarkeit auch aus der Höhe der Strafdrohung ergeben kann. So ist in Österreich der (schwere) sexuelle Missbrauch von Unmündigen bei Todesfolge mit lebenslanger

### 3. Faktische Unverjährbarkeit

Fälle, in denen es aus praktischen Gründen nicht oder erst nach einem sehr langen Zeitraum zur Verjährung kommt (faktische Unverjährbarkeit), werden nur in wenigen Ländern als ein Problem wahrgenommen. In Deutschland ist die späte Verjährung von Fahrlässigkeitsdelikten, deren Erfolg erst Jahrzehnte nach der Tatbegehung eintritt, ein praktisch relevantes Thema. Vereinzelt Straftatbestände beginnen aufgrund ihrer Formulierung und der Annahme, dass die Verjährung erst mit der materiellen Beendigung der Tat anfängt, erst nach einem sehr langen Zeitraum zu verjähren. Bestimmte Straftaten vorwiegend sexueller Natur können infolge des Hinausschiebens des Beginns der Verjährung auf das 30. Lebensjahr des Opfers fast nicht mehr verjähren.<sup>96</sup> Das zuletzt genannte Problem stellt sich auch in Österreich.<sup>97</sup>

In Griechenland verjähren bestimmte Dauerdelikte, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, erst nach langer Zeit. Der Landesbericht beschreibt hierzu, wie die Strafbarkeit der Geldwäsche dazu instrumentalisiert wird, die Verjährung von Korruptionsstraftaten zu kompensieren. Auch über die Unterlassungsstrafbarkeit kann der Verjährungseintritt lange hinausgeschoben werden.

In Italien stellt sich das Problem, wenn schwere Straftaten mit langen Verjährungsfristen in Form eines „Organisationsverbrechens“ begangen werden, wodurch sich die Verjährungsfrist auf mindestens 30 Jahre verdoppelt. Wird eine prozessuale Maßnahme vorgenommen, die einen Neubeginn der Verjährung auslöst, ist ein Eintritt der Verjährung praktisch ausgeschlossen.

Im französischen Recht wird der Verjährungsbeginn für „versteckte“ (*disimulées*) und „verborgene“ (*occultes*) Straftaten auf die Entdeckung der Tat verschoben. In der Lehre wurde diese von der Rspr. durch rechtsfortbildende Auslegung begründete Verzögerung des Verjährungsbeginns<sup>98</sup> als faktisches Nichtverjähren kritisiert. Der Gesetzgeber hat die Regel mittlerweile ins Gesetz übernommen und zugleich dem faktischen Nichtverjäh-

---

Freiheitsstrafe bedroht (§ 206 Abs. 3, § 207 Abs. 3 öStGB) und deshalb – wie bestimmte andere Delikte – unverjährbar.

96 Siehe BT-Drs. 18/2601, S. 23: „Schwere Sexualdelikte ... können daher frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers verjähren, wobei sich diese Frist ... sogar bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Opfers verlängern kann.“

97 Die Verjährung beginnt mit dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen und betrifft gewisse Straftaten gegen Personen unter 18 Jahre.

98 Näher hierzu unten A. 2. Komplex II.2.a.dd.

ren eine Grenze gezogen, die für Verbrechen 30 Jahre und für Vergehen 12 Jahre ab Tatbegehung beträgt.<sup>99</sup> Auch einige Bundesstaaten der USA lassen – meist nur für bestimmte Straftaten – die Verjährung erst mit Entdeckung<sup>100</sup> der Straftat beginnen, was einer faktischen Unverjährbarkeit gleichkommen kann.

#### 4. Schlussfolgerungen

Für die Zwecke einer Rechtsangleichung ist anzumerken, dass in den drei Ländern mit grundsätzlicher oder weitreichender Unverjährbarkeit das Opportunitätsprinzip gilt.<sup>101</sup> Ein Verzicht auf eine grundsätzliche Pflicht zur Strafverfolgung bei (weitreichender) Unverjährbarkeit dürfte schon wegen der beschränkten Kapazitäten zur Strafverfolgung unabdingbar sein. Da eine Einführung des Opportunitätsprinzips für die meisten der untersuchten Länder einen grundlegenden Systemwechsel bedeuten würde,<sup>102</sup> der mit einigen Nachteilen verbunden wäre, ist eine solche Lösung rechtsvergleichend nicht zu empfehlen.

Unverzichtbar erscheint indes die Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen, dies nicht nur aufgrund internationaler Vorgaben, sondern auch, weil typischerweise nach der Begehung von Völkerrechtsverbrechen in großem Umfang ein funktionsfähiges Justizsystem erst wiederaufzubauen ist und in der Generation der Täter ein Wille zur Strafverfolgung fehlt.

Die Anknüpfung an eine bestimmte Strafdrohung, wie lebenslange Freiheitsstrafe, empfiehlt sich deshalb nicht, weil die Strafdrohung für unterschiedliche Straftaten eingesetzt wird und nicht alle Mitgliedstaaten der EU eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsehen.<sup>103</sup>

Mit Blick auf den hohen Stellenwert des Rechtsguts Leben ließe sich begründen, dass das vorsätzliche Auslöschen eines Menschenlebens niemals

---

99 Landesbericht Frankreich A. 2. Komplex II.2.

100 Teils genügt die Möglichkeit hierzu.

101 England und Wales, Niederlande, USA.

102 Neben den in Fn. 101 genannten Ländern sehen in der EU nur Frankreich und die hier nicht untersuchten Rechtsordnungen von Belgien, Luxemburg und Dänemark ein uneingeschränktes Opportunitätsprinzip vor. In diesen Ländern hat allerdings das Opfer als Ausgleich zum Opportunitätsprinzip weitreichende Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung; *Went*, Das Opportunitätsprinzip im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren, 2012, 14 ff., 23.

103 So untersagt die portugiesische Verfassung die Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe; *Caeiro/Costa*, in: Satzger (Hrsg.), Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union, 2020, 379, 392.

verjähren soll. Die Beweisschwierigkeiten insbesondere auf Seiten der Verteidigung, weil sich weit zurückliegende entlastende Tatsachen nicht mehr gerichtsfest rekonstruieren lassen,<sup>104</sup> sind kein spezifisches Problem der Unverjährbarkeit, sondern können auch bei langen Verjährungsfristen von 20 oder 30 Jahren auftreten.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

#### a) Bezugspunkt

Eine Gemeinsamkeit der untersuchten Rechtsordnungen ist, dass sich die Länge der Verjährung nach der in der Strafdrohung ausgedrückten *Schwere der Straftat* richtet.<sup>105</sup> Die eine Hälfte der Länder koppelt die Länge der Verjährungsfrist an das Höchstmaß der Strafdrohung.<sup>106</sup> Die andere Hälfte knüpft die Verjährungsfrist an die länderspezifische Einteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und dergleichen an.<sup>107</sup> Da sich diese an der angedrohten Höchststrafe orientiert, richtet sich auch in diesen Ländern die Fristlänge letztlich nach dem Höchstmaß der Strafdrohung.<sup>108</sup> Vereinzelt werden darüber hinaus bestimmten Delikten, die als besonders schwerwiegend gelten oder die typischerweise erst spät entdeckt werden, eigene Verjährungsfristen zugeordnet.<sup>109</sup> Die Ausrichtung der Fristlänge an der Schwere der Straftat ist kein zwingender Grund für eine materielle Begründung der Verjährung. Prozessual lässt sie sich damit erklären, dass bei leichteren Straftaten das staatliche Interesse an der Strafverfolgung schneller als bei schwereren Straftaten abnimmt.

---

104 Näher oben bei Fn. 13.

105 Zu Abweichungen bei *idealiter* konkurrierenden Straftaten sogleich unter f.

106 Deutschland, Italien, Österreich, Schweiz, Schweden, Spanien, Ungarn.

107 Estland, Frankreich, Griechenland (wo es bei Verbrechen zusätzlich auf das Höchstmaß der angedrohten Strafe ankommt), Polen, Niederlande, New York.

108 Dies dürfte auch für die Niederlande gelten, wo sich die Klassifikation in Verbrechen und Vergehen auf die Aufzählung der Straftaten in Buch 2 bzw. Buch 3 des nStGB bezieht. Vergehen sind dadurch gekennzeichnet, dass keine Gefängnisstrafe, sondern Schutzhaft von höchstens 1 Jahr oder Geldstrafe angedroht ist.

109 So etwa in Frankreich gem. Art. 7 Abs. 2 frStPO, in den USA (näher sogleich nach Fn. 121) oder in Ungarn für Korruptionsstraftaten gem. § 26 Abs. 2 ungStGB.



Ein Sonderfall sind die Verjährungsfristen für *Privatklagedelikte* in Polen, die 1 Jahr ab Kenntniserlangung des Geschädigten von der Person des Täters, spätestens aber 3 Jahre nach Begehung der Straftat enden. Der Zweck dieser vom Regelfall abweichenden Fristbestimmung, den Privatkläger zu einem raschen Tätigwerden zu veranlassen, ließe sich besser und ohne dogmatische Brüche<sup>110</sup> durch prozessuale Vorschriften erreichen.

## b) Abstufungen

In zwei Rechtsordnungen entspricht die Länge der Verjährungsfrist der angedrohten Höchststrafe, sofern eine Mindestdauer<sup>111</sup> nicht unterschritten wird. Die Anzahl der Abstufungen der Verjährungsfristen errechnet sich mithin nach der Anzahl der im Strafgesetzbuch angedrohten Höchststrafen abzüglich der Strafobergrenzen unterhalb der Mindestverjährungsdauer. Es ergeben sich grundsätzlich elf Abstufungen für Italien<sup>112</sup> und sechs Abstufungen für Ungarn.

In den anderen Ländern wird einem Bereich der angedrohten Höchststrafen eine bestimmte Verjährungsfrist zugeordnet.<sup>113</sup> Bereits für einzelne Rechtsordnungen ist es schwierig, ein System zu erkennen, sodass sich rechtsvergleichend lediglich Tendenzen identifizieren lassen: Im Bereich der niedrigeren Strafdrohungen betragen die Verjährungsfristen oftmals ein Vielfaches, insbesondere das Zwei- oder Dreifache, der erfassten maximalen Strafobergrenze. Im Bereich der höheren Strafdrohungen sind die Verjährungsfristen häufig nur um die Hälfte oder ein Drittel höher oder sie entsprechen der maximalen Höchststrafe. Allerdings kommt es auch

---

110 Hierzu oben A. 1. Komplex II.2.a.

111 Die Mindestverjährungsfrist beträgt in Italien 6 Jahre für Verbrechen und 4 Jahre für Übertretungen. In Ungarn gilt eine allgemeine Mindestverjährungsfrist von 5 Jahren.

112 Bei Übertretungen (*contravvenzioni*) greift die Mindestverjährungsfrist von 4 Jahren ein. Bei Verbrechen (*delitti*) betragen die Strafobergrenzen ab der Mindestverjährungsdauer: 6, 7, 8, 10, 10,5, 12, 15, 20, 21, 24 Jahre. Dies ergibt grundsätzlich elf Verjährungsfristen. Zu beachten ist, dass sich die Verjährungsfristen, etwa bei Begehung schwerer Straftaten als „Organisationsverbrechen“, verdoppeln können. Auch ist die Grenze von 24 Jahren für zeitige Freiheitsstrafen nicht verbindlich, sodass sich vereinzelt eine höhere Strafobergrenze von 30 Jahren findet (z.B. Art. 280 Abs. 4 itStGB); vgl. *Foffani/Vigano*, in: Satzger (Hrsg.), Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union, 2020, 321.

113 Teils erfolgt dies, wie erwähnt, indirekt über die Anknüpfung an die Klassifikation der Straftaten.

bei den kürzeren Verjährungsfristen vor, dass die schwerste erfasste Höchststrafe der Länge der Verjährungsfrist entspricht.<sup>114</sup> Und im Bereich der höheren Strafdrohungen gibt es etliche Beispiele für Verjährungsfristen, die niedriger als eine der erfassten Strafobergrenzen sind.<sup>115</sup> Ein länderübergreifender Grundsatz, dass eine Strafverfolgung jedenfalls so lange durchführbar sein soll, wie ein Täter maximal im Gefängnis zu verbüßen hätte, ist nicht feststellbar.

Bei Androhung einer *lebenslangen Freiheitsstrafe* im Besonderen sind – soweit keine Unverjährbarkeit gegeben ist<sup>116</sup> – Verjährungsfristen zwischen 20 und 30 Jahren vorgesehen.<sup>117</sup>

Am häufigsten finden sich *fünf Abstufungen* der Verjährungsfristen.<sup>118</sup> Sieht man vom Sonderfall Italien mit mindestens 11 Verjährungsfristen ab, weist Frankreich mit sieben Verjährungsfristen die stärkste Differenzierung auf. Diese ergibt sich daraus, dass für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eine Regelverjährungsfrist festgelegt ist<sup>119</sup> und für bestimmte schwere Verbrechen und Vergehen eine davon abweichende höhere Verjährungsfrist bestimmt wird.<sup>120</sup> Die Schweiz und die Niederlande

---

114 So ist in Deutschland und Österreich eine Verjährungsfrist von 5 Jahren Strafdrohungen mit einer Höchststrafe von 2, 3 und 5 Jahren Freiheitsstrafe zugeordnet.

115 In Estland beträgt die höchste Verjährungsfrist 10 Jahre. Sie gilt auch für solche Verbrechen ersten Grades, die mit 12, 15 oder 20 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden können. In Frankreich beträgt die Grundverjährungsfrist für Verbrechen – auch solche, die mit 30-jähriger oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind – 20 Jahre. In Griechenland ist für mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Verbrechen eine 20-jährige Verjährungsfrist vorgesehen. In New York ist auch für Verbrechen, für die eine Freiheitsstrafe von maximal 7, 15 oder 20 Jahren verhängt werden kann, eine nur 5-jährige Verjährungsfrist bestimmt. In Polen ist für Verbrechen, die mit 25 Jahre Freiheitsstrafe bedroht sind, eine 20-jährige Verjährungsfrist vorgesehen. In Schweden findet die 15-jährige Verjährungsfrist auch auf Straftaten Anwendung, die mit Freiheitsstrafe von 25 Jahren bedroht sind.

116 Oben A. 2. Komplex I.1.

117 20 Jahre: Frankreich (soweit nicht eine längere Verjährungsfrist von 30 Jahren angeordnet ist), Griechenland, Polen, Spanien; 25 Jahre: Schweden; 30 Jahre: Deutschland.

118 Deutschland, Österreich, Schweden, Polen, Spanien.

119 Regelverjährungsfrist für Verbrechen: 20 Jahre, für Vergehen: 6 Jahre, für Übertretungen: 1 Jahr.

120 Für schwere Verbrechen, wie Kriegsverbrechen, Terrorismus oder unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln: 30 Jahre; für schwere Vergehen, wie solche des Terrorismus: 20 Jahre; für bestimmte Vergehen zu Lasten Minderjähriger: 10 Jahre ab Volljährigkeit des Opfers.

verwenden vier Abstufungen. Drei Verjährungsfristen gibt es in Griechenland und New York. Das estnische Strafrecht findet mit zwei Verjährungsfristen – 10 Jahre für Verbrechen ersten Grades und 5 Jahre für Verbrechen zweiten Grades<sup>121</sup> – ein Auslangen.

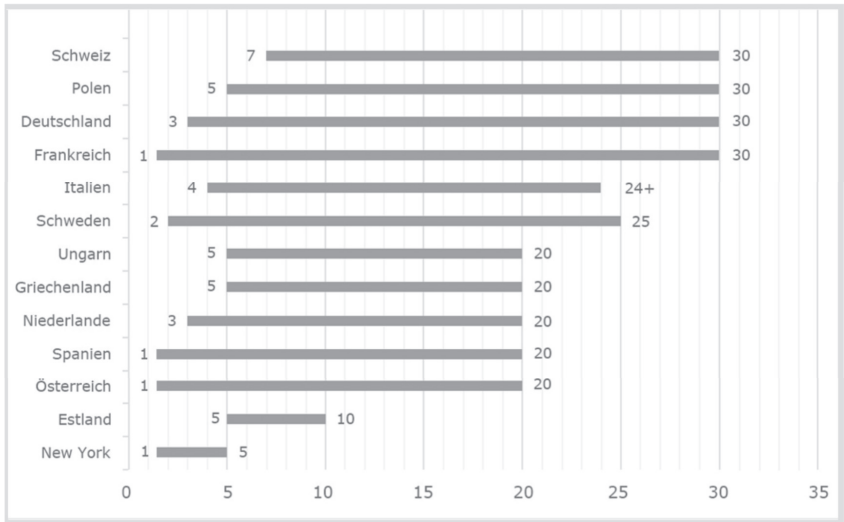
In den USA sieht das traditionelle System der Verjährung eine allgemeine kurze Verjährungsfrist für alle Straftaten mit zahlreichen Ausnahmen vor. Die Frist beträgt gegenwärtig im Bundesrecht 5 Jahre, in den Bundesstaaten häufig 3 Jahre. Nach dem Vorbild des MPC sind inzwischen viele Bundesstaaten dazu übergegangen, für die verschiedenen Kategorien von Straftaten abgestufte Verjährungsfristen zu normieren. In New York beträgt die Verjährungsfrist für Verbrechen (*felonies*) 5 Jahre, für Vergehen (*misdemeanors*) 2 Jahre und für *petty offenses* 1 Jahr. Für bestimmte schwere Straftaten, wie Gewaltdelikte, Terrorismus oder Verbrechen gegen Kinder, sind in einigen Bundesstaaten besondere längere Verjährungsfristen vorgesehen, die häufig 10 Jahre betragen. Diebstahl wichtiger Kunstwerke verjährt nach Bundesrecht erst nach 20 Jahren. Mit den Ausnahmen reagierte die Gesetzgebung auf aktuelle Ereignisse oder auf den Umstand, dass die jeweilige Straftat schwierig aufzudecken ist.

---

121 Die Kategorie der Vergehen ist im estnischen Strafrecht nicht vorgesehen.

c) Höchste und niedrigste Fristen

Graphik 1: Höchste und niedrigste Verjährungsfristen



In vier Ländern beträgt die *höchste Verjährungsfrist* 30 Jahre.<sup>122</sup> Die im Vergleich zur Mehrheit der Länder hohe Frist relativiert sich dadurch, dass in drei der Länder der Kreis der Unverjährbarkeit eng begrenzt ist.<sup>123</sup> In Italien kann diese Dauer im Einzelfall überschritten werden, wenn eine schwere Straftat als „Organisationsverbrechen“ verübt wird.<sup>124</sup> In Schweden hat man sich für 25 Jahre als längste Frist entschieden. In vier weiteren Ländern<sup>125</sup> ist die längste Verjährungsfrist 20 Jahre. Nur 10 Jahre beträgt die maximale Verjährungsfrist in Estland, sodass eine vorsätzliche Tötung, die nicht als Mord zu qualifizieren ist („Totschlag“), bereits nach 10 Jahren

122 Deutschland, Frankreich, Polen, Schweiz.

123 Nämlich in Deutschland, Frankreich und Polen; oben bei Fn. 81. In der Schweiz können neben den völkerrechtlichen Kernverbrechen insbesondere bestimmte Sexualdelikte an Kindern unter 12 Jahren nicht verjähren (Art. 101 schwStGB).

124 Ohne Verdoppelung beträgt die höchste Verjährungsfrist in Italien grundsätzlich 24 Jahre.

125 Griechenland, Niederlande, Österreich, Spanien.

verjährt ist.<sup>126</sup> Nur 5 Jahre ist die höchste (reguläre) Verjährungsfrist in New York.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gewählten höchsten Verjährungsfristen stark voneinander abweichen. Sie bewegen sich im Spektrum von > 30 Jahren bis 5 Jahre. Am häufigsten – nämlich in neun Ländern – beträgt die längste Verjährungsdauer 30 oder 20 Jahre. Falls es zutrifft, dass eine 30-jährige Höchstfrist gemeineuropäische Tradition war,<sup>127</sup> so lässt sich aus dem auf dreizehn europäische Länder begrenzten Rechtsvergleich der Schluss ziehen, dass diese Tradition heute nicht mehr besteht, weil sich eine 30-jährige maximale Verjährungsdauer nur in vier der Länder findet.

Noch breiter ist das Spektrum der *niedrigsten Verjährungsfristen*, das zwischen 1 Jahr<sup>128</sup> und 7 Jahren<sup>129</sup> liegt. Am häufigsten, nämlich in vier Ländern, wurde die Mindestverjährungsfrist bei 5 Jahren angesetzt.<sup>130</sup> In drei Ländern liegt die niedrigste Verjährungsfrist mit 1 Jahr deutlich darunter.<sup>131</sup> Die dazwischen liegenden Mindestverjährungsfristen bewegen sich im Bereich von 2 und 4 Jahren.<sup>132</sup> In Frankreich beträgt sie 6 Jahre.

#### d) Strafschärfungen und -milderungen

Ist ein Qualifikations- oder Privilegierungstatbestand erfüllt, richtet sich die Verjährungsfrist nach der hierfür angedrohten Höchststrafe. Maßgeblich dürfte sein, dass es sich um *obligatorisch* anzuwendende Strafrahmen handelt.<sup>133</sup> In Italien berücksichtigt man nur erschwerende Umstände „mit besonderer Wirkung“, die eine Erhöhung der Strafe um mehr als ein Drit-

---

126 Dagegen ist z.B. in Österreich jede vorsätzliche Tötung als Mord strafbar und, da mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, unverjährbar.

127 *Montenbruck*, FS Triffterer, 1996, 654; *Asholt* (Fn. 13), 443 Fn. 761.

128 6 Monate in England und Wales im Sonderfall der verjährbaren leichtesten Straftaten.

129 Schweiz (mit Ausnahmen für einzelne Delikte, wie eine 4-jährige Verjährungsfrist für Vergehen gegen die Ehre gem. Art. 178 schwStGB).

130 Estland, Griechenland, Polen, Ungarn.

131 New York, Österreich, Spanien.

132 2 Jahre: Schweden; 3 Jahre: Deutschland, Niederlande; 4 Jahre: Italien.

133 Dies trifft auch auf sog. „Sammelqualifikationen“ zu, welche die für den Grundtatbestand vorgesehene Höchststrafe zwingend erhöhen, wie Terroristische Straftaten gem. § 278c öStGB oder die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gem. § 91 unStGB.

tel auslösen, wie die Begehung einer Straftat zum Zweck des Terrorismus.<sup>134</sup>

Ist die Strafschärfung oder Strafmilderung nur *fakultativ* anzuwenden, wie die Strafschärfung bei Rückfall nach Art. 64 plStGB, sprechen praktische Gründe gegen die Berücksichtigung bei der Fristbestimmung, weil sich erst im Rahmen der Strafzumessung herausstellt, ob von der Strafmilderung oder -schärfung Gebrauch gemacht wird.<sup>135</sup> Die im Besonderen Teil des dStGB vorgesehenen Regelbeispiele (besonders schwere oder minder schwere Fälle) sind nach Ansicht von Rspr. und überwiegender Lehre Strafzumessungsregeln,<sup>136</sup> über deren Eingreifen erst zu einem für die Klärung der Verjährung zu späten Zeitpunkt entschieden wird. Deshalb sind Regelbeispiele, obwohl sie den Strafraumen ändern, bei Bestimmung der Verjährungsfrist außer Acht zu lassen.<sup>137</sup> Dieses Argument ließe sich auch für die „(besonders) schweren Fälle“ des schwStGB, die vom Gericht erst zu konkretisieren sind, anführen. Jedoch behandelt sie die Rspr. wie Qualifikationen und zieht sie für die Fristbemessung heran. Für die „(besonders) leichten Fälle“ soll dies nur dann gelten, wenn ein besonderer Strafraumen mit niedrigerer Höchststrafe vorgesehen ist.

Den Grundsatz, obligatorische, nicht aber fakultative Strafschärfungen und -milderungen zu berücksichtigen, hält auch das dStGB nicht konsequent durch. § 78 Abs. 4 dStGB erklärt Schärfungen oder Milderungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils für unbeachtlich, sodass etwa die obligatorische Strafmilderung für Gehilfen gem. § 27 Abs. 2 dStGB sich nicht auf die Länge der Verjährungsfrist auswirkt. Die Regelung vermeidet, dass für die Bestimmung der Verjährungsdauer tief in die nicht immer einfach zu treffenden Abgrenzungen des Allgemeinen Teils eingedrungen

---

134 In den Niederlanden ist umstritten, inwieweit persönliche strafferhöhende oder -mildernde Umstände zu beachten sind.

135 In diesem Sinne die Lösung in Polen; *Marszał*, Przedawnienie w prawie karnym, 1972, 119 ff.; vgl. *Kulik*, Przedawnienie karalności i przedawnienie wykonania kary w polskim prawie karnym, 2014, 231 m.w.N. Gegenteilig aber Schweden. In Ungarn – und seit BGBl. I 105/2019 auch in Österreich – erhöht sich bei Rückfall die Höchststrafe von vorherin um die Hälfte (§ 89 unStGB, § 39 öStGB). Es ist nur umgekehrt eine Unterschreitung des solcherart gebildeten Strafraumens im Wege einer außerordentlichen Strafmilderung möglich. Die Strafschärfung wegen Rückfalls ist deshalb stets für die Bemessung der Verjährungsfrist heranzuziehen.

136 Für viele *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 243 Rn. 1.

137 Eine teilweise Korrektur der gesetzgeberischen Entscheidung, besonders schwere Fälle außer Acht zu lassen (§ 78 Abs. 4 dStGB), erfolgte durch den zusätzlichen Ruhensgrund in § 78b Abs. 4 dStGB.

werden muss. Auch in Estland bleiben Strafmilderungen des Allgemeinen Teils für die Bestimmung der Fristlänge außer Betracht, was damit begründet wird, dass sie die Einstufung als Verbrechen nicht beeinflussen. Ebenso lässt die griechische Rspr. eine Änderung des Strafrahmens, etwa wegen Teilnahme oder Versuch, außer Acht.

#### e) Jugendstraftaten

Um den Besonderheiten der Tätergruppe Rechnung zu tragen, finden auf jugendliche Straftäter üblicherweise herabgesetzte Strafdrohungen Anwendung. Für einige Länder liegen Angaben dazu vor, ob sich die Senkung der Strafdrohungen auf die Länge der Verjährungsfrist auswirkt. In Österreich bemisst sich die Verjährungsfrist nach dem reduzierten Strafrahmen. Eine Ausnahme bilden die völkerrechtlichen Kernverbrechen, die auch bei jugendlichem Täter unverjährbar sind. Im Schweizer Jugendstrafrecht gelten eigene Verjährungsfristen zwischen 1 und 5 Jahren, die deutlich kürzer als im Erwachsenenstrafrecht sind. Handelt es sich aber um eine bestimmte schwere Straftat gegen ein Kind unter 16 Jahren, dauert die Verjährung solange an, bis das Opfer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Dagegen sind in Deutschland, Frankreich und Polen die gleichen Verjährungsfristen wie für Erwachsene anwendbar.<sup>138</sup>

#### f) Auswirkungen echter Idealkonkurrenz

Ein Phänomen, das eine weitreichende Auswirkung auf die Länge der Verjährungsfrist haben kann, ist für manche Länder nur bei Berücksichtigung der Rechtsanwendung zu entdecken: Verletzt der Täter durch eine Handlung (oder Unterlassung) mehrere Strafgesetze, die alle in den Schuldpruch aufzunehmen sind (*echte Idealkonkurrenz*), verjähren in einigen Ländern alle verwirklichten Straftatbestände zusammen mit dem strengsten anzuwendenden Tatbestand. Es kann damit auf ein Delikt mit geringem Unrechtsgehalt allein deshalb, weil durch die Verhaltensweise zusätzlich ein schwereres Delikt verwirklicht wurde, eine lange Verjährungsfrist zur Anwendung kommen. Dies bedeutet eine Abweichung vom Grundsatz, dass sich die Länge der Frist nach der für den konkreten Straftatbe-

---

138 Zu den weiteren Ländern liegen keine Angaben vor.

stand angedrohten Höchststrafe – und damit nach der Schwere der Tat – richtet.

Eine einheitliche Verjährung *idealiter* konkurrierender Gesetzesverletzungen gibt es in Frankreich, Österreich, Polen, Schweden und Spanien. In Schweden ist diese Wirkung gesetzlich angeordnet. Das spStGB sieht in noch weiterem Umfang eine gemeinsame Verjährung nach der längsten Verjährungsfrist vor, nämlich für Tateinheit und zusammenhängende Straftaten, wie einer Straftat und der durch sie ermöglichten anderen Straftat.<sup>139</sup> In Frankreich ergibt sich die einheitliche Verjährung aus der gesetzlichen Würdigung der Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung (*critère de la qualification légale de l'infraction*) und wurde von der *Cour de cassation* präzisiert.<sup>140</sup> In Österreich berufen sich Rspr. und Schrifttum auf den Wortlaut von § 57 öStGB, wonach die Strafbarkeit *der Tat*, nicht aber einer strafbaren Handlung (als rechtlicher Begriff) erlischt. Für das polnische Strafrecht wird dies mit der im plStGB geregelten sog. kumulativen Gesetzeskonkurrenz erklärt. Bei Erfüllung mehrerer Straftatbestände durch eine Tat ist der Täter wegen aller zusammentreffenden Vorschriften zu bestrafen, was nach Rspr. und h.M. zur Entstehung eines neuen Straftatbestands, der nur als Gesamtes verjähren kann, führt. Die Verjährungsfrist wird dagegen in folgenden Ländern gesondert für jede Gesetzesverletzung berechnet: Deutschland, Estland, Griechenland, Schweiz, Ungarn.<sup>141</sup>

Es geht hier also um die Frage, was Gegenstand der Verjährung ist, die Tat als historisches Geschehen oder die konkrete Tatbestandsverwirklichung. Die Antworten auf die Frage fallen in den untersuchten Ländern, wie gezeigt, unterschiedlich aus.

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

### a) Beginn der Verjährung im Allgemeinen

Erstreckt sich die Deliktsbegehung über einen längeren Zeitraum oder tritt der Erfolg erst einige Zeit nach der Tatbegehung ein, hängt die Dauer der Verjährung maßgeblich vom gewählten Fristbeginn ab. In den unter-

---

139 Art. 131 Abs. 4 spStGB.

140 Cass. Crim., 4.5.1960, Bull. crim. Nr. 238; so auch Cour d'Appel Paris, 6.6.1966, Gaz. Pal. 1966. 1. 159; Cass. Crim., 16.2.1993, Nr. 92–84.083, Bull. crim. Nr. 7; Cass. Crim., 20.1.2009, Nr. 08–80.021, Bull. crim. Nr. 21.

141 Offen gelassen wurde die Frage für Italien und die Niederlande.



suchten Ländern kommen vier verschiedene Zeitpunkte zur Anwendung: die Vornahme des tatbestandsmäßigen Verhaltens, die Vollendung des Delikts, die materielle Beendigung und die Entdeckung der Straftat. Auch Sonderregelungen für bestimmte Straftaten, insbesondere sexueller Natur, gegen Minderjährige können den Beginn der Verjährung betreffen. Sie werden in diesem Gliederungspunkt unter c) behandelt.<sup>142</sup>

aa) Mit dem tatbestandsmäßigen Verhalten

Nur drei Rechtsordnungen (Griechenland, Österreich, Schweiz) knüpfen den Verjährungsbeginn an das tatbestandsmäßige Verhalten. Besonders präzise ist die Bestimmung des Verjährungsbeginns im öStGB: Nach § 57 öStGB beginnt die Verjährungsfrist, „sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört“. Auch in Griechenland und der Schweiz ist der *Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens* maßgeblich.<sup>143</sup>

Auf den Eintritt des Erfolgs kommt es in diesen Ländern nicht an, sodass die Situation, dass ein fahrlässiges Erfolgsdelikt trotz des geringeren Unrechts- und Schuldgehalts<sup>144</sup> erst Jahrzehnte nach Vornahme der Tat handlung verjährt,<sup>145</sup> nicht auftreten kann. Andererseits kann in Fällen, in denen der Erfolg oder die objektive Bedingung der Strafbarkeit mit Verzögerung eintritt, die Tat verjährt sein, bevor eine Strafbarkeit eingetreten ist. Auch lässt sich die Verjährungsdauer eines Fahrlässigkeitsdelikts in Spätschadensfällen erst nach Verjährungseintritt bestimmen, weil sie von der Art des eingetretenen Erfolgs abhängt.<sup>146</sup>

Um das Problem der Verjährung vor Eintritt der Strafbarkeit zu entschärfen, hat man in Österreich für die Fälle eines verzögerten Erfolgseintritts einen Mittelweg gewählt. § 58 Abs. 1 öStGB verschiebt das Ende der

---

142 Vgl. darüber hinaus etwa den verzögerten Verjährungsbeginn für Buchführungsdelikte in Schweden.

143 In Griechenland beginnt die Verjährungsfrist „an dem Tage, an welchem die Straftat begangen ist, es sei denn, dass etwas anderes bestimmt ist“ (Art. 112 grStGB). Unter Begehung der Straftat versteht man den Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens. Nach Art. 98 lit. a schwStGB beginnt die Verjährung „mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt“, womit der Abschluss der strafbaren Handlung gemeint ist; *Zurbrügg*, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK-StGB I, 4. Aufl. 2019, Art. 98 Rn. 7 m.w.N.

144 Siehe nur *Roxin/Greco*, AT I, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 79.

145 Zu der Problematik Landesbericht Deutschland A. 2. Komplex I.2.

146 Vgl. *Asbolt* (Fn. 13), 423.

Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Frist auch ab Erfolgseintritt verstrichen ist, oder bis zum Verstreichen des Eineinhalbfachen der Frist, mindestens aber 3 Jahre, ab Abschluss der strafbaren Tätigkeit. Da hinsichtlich dieser beiden Zeitpunkte das für den Täter günstigere Verjährungsende zur Anwendung kommt, kann auch bei dieser Regelung die Tat verjährt sein, bevor eine Strafbarkeit entstanden ist.<sup>147</sup>

In Griechenland erfolgte eine Korrektur des frühen Verjährungsbeginns in einem Ausnahmefall. Mit der Sonderregelung reagierte der griechische Gesetzgeber auf Einstürze mangelhaft errichteter Gebäude bei Erdbeben in den 1970er und 1990er Jahren, die zahlreiche Todesopfer und schwere Körperverletzungen zur Folge hatten und wegen des frühen Verjährungsbeginns nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden konnten. Liegt demnach das abstrakte Gefährdungsdelikt „Verstoß gegen Bauregeln“ (Art. 286 grStGB) erfolgsqualifiziert vor, beginnt die Verjährung erst mit Eintritt des Todes oder der schweren Körperverletzung eines Menschen zu laufen. Die Strafbarkeit ist spätestens verjährt, wenn 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Regeln verstrichen sind.

Darüber hinaus gibt es in Griechenland Bemühungen von Rspr. und Schrifttum, eine als unbillig empfundene Verjährung mit Hilfe der Konstruktion einer Unterlassungsstrafbarkeit zu vermeiden. Hierzu wird aus dem vorangehenden aktiven Tun eine Garantenpflicht kraft Ingerenz abgeleitet und angenommen, dass der Täter nach Vornahme des aktiven Tuns das jeweilige Erfolgsdelikt durch das Unterlassen, den Erfolgseintritt abzuwenden, weiterverwirkliche. Damit verschiebt sich der Verjährungsbeginn regelmäßig bis zum Erfolgseintritt. Das Plenum des Areopags hat indes jüngst diese Konstruktion für den Anstellungsbetrug im öffentlichen Dienst verworfen und ausgesprochen, dass die Verjährung des Betrugs bereits mit Vornahme der Täuschungshandlung beginnt.

---

147 Im Vorsatzbereich stellt sich bei Spätschäden zusätzlich die Schwierigkeit, dass mit der Verjährung des Versuchs die Strafbarkeit der Tat aufgehoben wird, so dass wegen der gemeinsamen Verjährung von *idealiter* verwirklichten Straftaten nicht erklärbar ist, wie sich ein Erfolgseintritt zwischen einfacher und eineinhalbfacher Verjährungsfrist überhaupt noch auf die Verjährung auswirken kann. Die Rspr. und h.M. nehmen rückblickend eine Ablaufhemmung der Verjährung an, falls der Erfolg doch noch eintritt; siehe hierzu *Jubasz*, JBl 2011, 214, 220 f.

bb) Mit Deliktsvollendung

In einem Großteil der verglichenen Rechtsordnungen beginnt die Verjährung im Allgemeinen mit der Vollendung des Delikts zu laufen. In drei Ländern wird dieser Zeitpunkt ausdrücklich im Gesetz genannt.<sup>148</sup> In den anderen Ländern setzt der Verjährungsbeginn nach dem Gesetzestext mit „Begehung der Straftat“ an, worunter die Deliktsvollendung verstanden wird.<sup>149</sup>

Bei Erfolgsdelikten beginnt die Tat in diesen Ländern erst mit *Erfolgseintritt* zu verjähren. Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte führt dies bei verzögertem Erfolgseintritt zur faktischen Unverjährbarkeit<sup>150</sup> und einer im Vergleich zur vorsätzlichen Begehung, bei der ein viel späterer Erfolgseintritt ein eher theoretisches Problem ist, unverhältnismäßig langen Verjährungsdauer.

cc) Mit materieller Beendigung

§ 78a dStGB ist kompliziert formuliert: Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der Tat, im Falle des späteren Eintritts eines tatbestandsmäßigen Erfolgs mit eben diesem Zeitpunkt. Nach einer im Zunehmen begriffenen Literaturmeinung soll es damit auf die *tatbestandliche* Beendigung ankommen.<sup>151</sup> Dagegen beginnt nach Ansicht von Rspr. und noch überwiegender Lehre die Verjährung erst mit der *materiellen* Beendigung der Tat zu laufen, „wenn der Täter sein ‚rechtsverneinendes Tun‘ insgesamt abschließt und das Tatunrecht mithin tatsächlich in vollem Umfang verwirklicht wurde“.<sup>152</sup> Dieser Zeitpunkt kann geraume Zeit nach Vollendung des Tatbestands liegen. Bei Delikten mit überschießender Innentendenz, wie Betrug, beginnt die Verjährung danach erst mit Erlangung des erstrebten

---

148 Estland, Italien, Ungarn.

149 Frankreich, Niederlande, Schweden, Spanien, USA. In Polen gilt das Gesagte aufgrund der gesetzlichen Verschiebung des Verjährungsbeginns auf den Erfolgseintritt (Art. 101 § 3 plStGB). Der Zeitpunkt der Begehung wird als „tatbestandsmäßige Beendigung“ bezeichnet, um zu betonen, dass nicht die erstmalige Deliktsvollendung für den Anfang der Verjährung maßgeblich ist.

150 Oben A. 2. Komplex I.3.

151 *Asholt* (Fn. 13), 538 f.; *Mitsch*, MK-StGB, § 78a Rn. 5.

152 Ständige Rspr.; siehe nur BGH NStZ 2020, 159 Rn. 9. Für das Schrifttum siehe etwa *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78a Rn. 1; *Saliger*, NK-StGB, § 78a Rn. 7.

Vorteils.<sup>153</sup> Bei Bestechungsdelikten ist dem BGH zufolge die letzte Handlung zur Erfüllung der Unrechtsvereinbarung maßgeblich.<sup>154</sup>

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten treten die oben unter bb) erwähnten Probleme bei großem zeitlichem Abstand zwischen der Tathandlung und dem Erfolgseintritt auf. Im Einzelfall kann die materielle Beendigung noch später eintreten und den Verjährungsbeginn weiter verzögern. Der größte Nachteil des Bezugspunkts aber ist, dass wegen der Unbestimmtheit des Begriffs der materiellen Beendigung der Tat<sup>155</sup> der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns schwierig zu bestimmen sein kann.

#### dd) Mit Entdeckung der Straftat

Einige Länder wählen mit der Entdeckung der Straftat einen (potentiell) noch späteren Ausgangspunkt der Verjährung (Frankreich, Niederlande, USA). Auffällig ist, dass in diesen Ländern das Opportunitätsprinzip herrscht. Ist eine unbemerkte Verjährung der Straftaten gleichsam ausgeschlossen, wird zur Entlastung der Strafverfolgungsorgane auf eine Strafverfolgungspflicht verzichtet.

So stellt Frankreich für den Beginn der Verjährung auf die Entdeckung der Straftat ab. Dies gilt erstens für sog. „verborgene“ (*occultes*) Straftaten, die vom Opfer und den Strafverfolgungsbehörden nicht entdeckt werden können. Straftatbestände, wie die Untreue, die Geldwäsche oder eine schwere Verletzung der Privatsphäre, wurden von der Rspr. als verborgen eingestuft. Zweitens gilt der verzögerte Verjährungsbeginn für sog. „versteckte“ (*dissimulées*) Straftaten, das sind Straftaten beliebiger Art, deren Aufdeckung der Täter erfolgreich durch eine verdeckende Maßnahme zu verhindern suchte. In diesen Fällen verstreicht die Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat soweit bekannt geworden ist, dass eine öffentliche Strafverfolgung stattfinden könnte. Der Aufschub des Verjährungsbeginns wurde ursprünglich von der Rspr. *contra legem* entwickelt. Im Jahr 2017 hat ihn der Gesetzgeber übernommen und durch eine Frist von 12

---

153 BGH, Beschluss v. 22.1.2004, 5 StR 415/03.

154 BGH NJW 2008, 3076. Ein weiteres Beispiel ist der Subventionsbetrug gem. § 264 Abs. 1 Nr. 1 dStGB, der vollendet ist, sobald die falschen Angaben dem Subventionsgeber zugegangen sind; Hellmann, NK-StGB, § 264 Rn. 77. Die Verjährung beginnt der Rspr. zufolge erst „mit dem tatsächlichen Erhalt der Subvention“ („Eingang der letzten Teilzahlung“); BGH StraFo 2020, 122 (123).

155 Nazarian, Der Beginn der Strafverfolgungsverjährung – § 78a StGB, 2010, 34; Schmitz, Unrecht und Zeit, 2001, 221.

Jahren bei Vergehen und 30 Jahren bei Verbrechen, um welche die Verjährung maximal verzögert werden kann, begrenzt.<sup>156</sup>

Das nStGB normiert seit 2013 fünf Ausnahmen von der Regel, dass die Verjährung mit der Straftatbegehung anfängt. Sie gelten nur für bestimmte Delikte und verschieben den Verjährungsbeginn auf die Entdeckung der Straftat oder die Möglichkeit hierzu. So verjähren bestimmte schwere Umweltdelikte erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ein mit der Strafverfolgung beauftragter Amtsträger davon Kenntnis genommen hat. Die Verjährung der Urkundenfälschung und anderer Fälschungsdelikte beginnt erst zu laufen, wenn das Falsifikat gebraucht worden ist. Der Menschenraub und weitere Straftaten gegen die Freiheit beginnen am Tag nach der Befreiung oder dem Tod des Opfers zu verjähren.<sup>157</sup>

In manchen Bundesstaaten der USA beginnt die Verjährung generell erst mit der Entdeckung der Straftat oder zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entdeckung bei Anwendung der gebührenden Sorgfalt möglich gewesen wäre, zu laufen. Das dürfte mit den knappen Verjährungsfristen zusammenhängen. Andere Bundesstaaten verschieben nur für bestimmte Straftaten den Verjährungsbeginn auf die Entdeckung.

#### ee) Schlussfolgerungen

Die Anknüpfung an die *Entdeckung* der Straftat (oder die Möglichkeit hierzu) kommt dem Verzicht auf eine Verjährung nahe. Sie weist mehrere Nachteile auf: Für die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Straftat entdeckt wurde, liegt die Definitionsmacht praktisch bei den Strafverfolgungsorganen. Dem Beschuldigten dürfte es in der Regel nicht gelingen, den behaupteten Verjährungsbeginn zu entkräften. Soweit es auf den Zeitpunkt, in dem die Entdeckung der Straftat *möglich* war, ankommt, erscheint es schwierig, diesen rechtssicher zu bestimmen. Beschränkt man den verzögerten Fristbeginn, wie in Frankreich, auf bestimmte Straftaten, ist unklar, welche Straftaten einzubeziehen sind. Grundsätzlich ist einzuwenden, dass damit die Funktion der Verjährung angetastet wird. Die Verjährung erfasst nämlich begrifflich gerade auch die Fälle, in denen die Tat innerhalb der Frist nicht entdeckt wird. Es empfiehlt sich deshalb nicht,

---

156 Es handelt sich nicht um eine absolute Frist, da sich der Verjährungseintritt infolge eines Neubeginns oder eines Ruhens der Verjährung vor Fristablauf verzögern kann.

157 Zu den weiteren Ausnahmen siehe den Landesbericht Niederlande.

die Verjährung erst mit der (möglichen) Entdeckung der Straftat beginnen zu lassen. Stattdessen sollte dem Umstand, dass die betreffende Straftat typischerweise erst nach längerer Zeit entdeckt wird, durch eine ausreichend lange Bemessung der Verjährungsfrist Rechnung getragen werden, d.h. die übliche Zeitspanne von der Tatbegehung bis zu ihrer Entdeckung in die Verjährungsfrist eingerechnet werden.

Auch die von der Rspr. in Deutschland herangezogene *materielle Beendigung* der Tat eignet sich nicht für die Strafrechtsharmonisierung, da der genannte Zeitpunkt die Verjährung zu lange hinauszögert und sich nicht rechtssicher bestimmen lässt.

Die Unterschiede der verbleibenden Anknüpfungspunkte (tatbestandsmäßiges Verhalten, österreichischer Mittelweg, Deliktvollendung) seien an einem Beispiel verdeutlicht:<sup>158</sup> Hat ein Bauingenieur die Konstruktion eines Gebäudes am 1.2.2000 abgeschlossen und kommt das Gebäude wegen eines grob fahrlässigen Planungsfehlers am 1.2.2012 zum Einsturz, beginnt in der Schweiz die 10-jährige Verjährungsfrist für die fahrlässige Tötung gem. Art. 117 schwStGB<sup>159</sup> am 1.2.2000 zu laufen. Der Erfolgseintritt hat keinen Einfluss auf die Verjährung, sodass die Tat am 1.2.2010 verjährt ist. In Österreich würde die für die grob fahrlässige Tötung gem. § 81 Abs. 1 öStGB<sup>160</sup> geltende 5-jährige Verjährungsfrist, gerechnet ab Erfolgseintritt, am 1.2.2017 ablaufen. Infolge der Begrenzung auf das Eineinhalbfache der Verjährungsfrist (7,5 Jahre) ab regulärem Verjährungsbeginn ist die Tat am 1.8.2007 und damit, wie in der Schweiz, vor Eintritt der Strafbarkeit verjährt. Da die Schweizer Verjährungsfristen deutlich länger sind, tritt die Verjährung in Österreich trotz der Sonderregelung zum frühesten Zeitpunkt ein. In allen anderen Ländern würde die Verjährung erst mit Eintritt des Erfolgs am 1.2.2012 anfangen, wobei die Tat in Griechenland aufgrund der Sonderregelung für das Delikt „Verstoß gegen Bauregeln“ am spätesten (1.2.2030) verjährt sein dürfte.<sup>161</sup> Keine der Regelungen vermag vollständig zu überzeugen. Die dogmatisch konsequenteste Lösung dürfte sein, mit der Mehrheit der Länder die Verjährung des vollendeten Erfolgsdelikts erst mit vollständigem Eintritt der Strafbarkeit, also der Deliktvollendung, beginnen zu lassen.

---

158 Die Berechnung des Verjährungseintritts erfolgt anhand des geltenden Rechts (Stand: 1.1.2021). Frühere Gesetzesfassungen werden nicht berücksichtigt.

159 Strafdrohung bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe.

160 Strafdrohung bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe.

161 In Deutschland wäre die fahrlässige Tötung gem. § 222 dStGB am 1.2.2017 verjährt.

b) Beginn der Verjährung in besonderen Fällen

aa) Schlichte Tätigkeitsdelikte und Erfolgsdelikte

Bei schlichten Tätigkeitsdelikten beginnt die Verjährung einheitlich mit dem Abschluss der Tathandlung. Der Beginn der Verjährung bei Erfolgsdelikten wurde oben unter a) behandelt.

bb) Unterlassungsdelikte

Bei *schlichten Unterlassungsdelikten* ist die Rechtslage uneinheitlich: In einigen Ländern ist das Ende der Handlungspflicht entscheidend.<sup>162</sup> In anderen Ländern wird auf den Beginn der Handlungspflicht abgestellt,<sup>163</sup> womit das Problem der faktischen Unverjährbarkeit bei einer über Jahrzehnte bestehenden Handlungspflicht entfällt.

Setzt das Unterlassungsdelikt den Eintritt eines *Erfolgs* voraus, beginnt die Verjährung in den meisten Ländern mit eben diesem.<sup>164</sup> In jenen drei Ländern, die die Verjährung mit dem tatbestandsmäßigen Verhalten beginnen lassen, ist (bei gegebener Handlungsmöglichkeit) das Ende der Handlungspflicht entscheidend.<sup>165</sup> Lässt sich das Ende der Handlungspflicht nicht bestimmen, so stellt die Schweizer Rspr. auf den Zeitpunkt ab, zu dem das Unterlassungsdelikt vollendet ist. Die Ausnahme vom ansonsten in der Schweiz geltenden Grundsatz, dass es nicht auf den Erfolgseintritt ankommt, wird nicht begründet. Ein Nachteil der Bezugnahme auf das tatbestandsmäßige Verhalten zeigt sich im Bereich der Fahrlässigkeit: Die fahrlässige Schaffung eines Risikos durch aktives Tun ist zu einem früheren Zeitpunkt verjährt als dessen fahrlässige Nichtabwendung durch Unterlassen.<sup>166</sup>

---

162 Deutschland, Griechenland, Österreich, Schweiz, Schweden. In Polen ist die Behandlung schlichter Unterlassungsdelikte umstritten. Es wird auch die Ansicht vertreten, dass die Verjährung mit Ende der Handlungsmöglichkeit beginnt.

163 Niederlande, Ungarn; ähnlich Frankreich (ab Kenntnis von der Unterlassungssituation). Angaben zu Estland und Italien fehlen.

164 Siehe oben A. 2. Komplex II.2.a.bb.

165 Dies dürfte auch auf Griechenland zutreffen, denn dieser Zeitpunkt wird regelmäßig mit dem Erfolgseintritt zusammenfallen. (Im Landesbericht Griechenland heißt es, dass „die Unterlassung der rechtlich geforderten Handlung so lange dauert, bis der Erfolg eintritt“.).

166 Siehe *Stratenwerth*, FS Riklin, 2007, 245 (247).

cc) Versuch

In einigen Ländern beginnt die Verjährung, sobald der Täter die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet, also die Versuchshandlung vornimmt.<sup>167</sup> In anderen Rechtsordnungen setzt der Beginn der Verjährung mit Beendigung der Versuchshandlung an.<sup>168</sup> In Deutschland soll es auf den Abschluss des rechtsverneinenden Verhaltens ankommen.<sup>169</sup> Da sich eine Versuchshandlung im Regelfall nicht über mehrere Tage erstreckt, ist davon auszugehen, dass sich der unterschiedliche Verjährungsbeginn in der Praxis kaum auswirkt.

dd) Beteiligung

Ein exakter Vergleich des Verjährungsbeginns im Rahmen der Beteiligung würde eine Analyse der Beteiligungssysteme voraussetzen, die in diesem Querschnitt nicht geleistet werden kann. Es kommt insbesondere darauf an, inwieweit die Mitwirkungsformen akzessorisch ausgestaltet sind und ob – für jene Länder, in denen der Beginn der Verjährung an den Erfolgseintritt gekoppelt ist – die Verwirklichung der Haupttat aus der Perspektive des Beteiligten als Erfolg anzusehen ist. Einzelheiten zu den Beteiligungssystemen wurden nicht erfragt, weshalb nur folgende Angaben möglich sind:

In einem System des (funktionalen) Einheitstäters (Österreich, Schweden)<sup>170</sup> ist der Beginn der Verjährung für jeden Beteiligten gesondert zu bestimmen. In Schweden gilt dies mit der Einschränkung, dass keine quantitative Akzessorietät, wie bei der Beitragstäterschaft, besteht. Auch in Polen ist ein Teil der Lehre der Ansicht, dass es nur auf die Beendigung des Verhaltens des jeweiligen Mitwirkenden ankommt.<sup>171</sup>

Wo zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden wird, ist der Verjährungsbeginn an die Haupttat gekoppelt. Einige Länder lassen die

---

167 Frankreich, Polen, Schweden, Ungarn.

168 Italien (mit ausdrücklicher Regelung), Österreich, Schweiz.

169 Für Estland, Frankreich, Niederlande, Spanien erfolgten keine Angaben.

170 Zu Österreich *Fabrizy*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (Stand: 1.5.2014), § 12 Rn. 13 m.w.N.; zu Schweden *Rotsch*, „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, 2009, 159 ff.

171 Nach anderer Auffassung beginnt die Verjährung erst mit Eintritt des unmittelbaren Täters in das Versuchsstadium zu laufen. Es gibt weitere Ansichten, wie dass bei der Anstiftung das Hervorrufen des Tatenschlusses genügt.



Verjährung der Teilnahme mit *Vollendung* der Haupttat beginnen.<sup>172</sup> In Frankreich<sup>173</sup> ist die *Vornahme* der Haupttat maßgeblich. Ähnlich kommt es in Griechenland auf den Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens des Täters an. In Estland wird auf den Eintritt des Haupttäters ins Versuchsstadium abgestellt.<sup>174</sup> In der Schweiz<sup>175</sup> ist entscheidend, wann der letzte Teilakt durch einen der Beteiligten vorgenommen wird.

Bei der deutschen *Mittäterschaft* ist der Abschluss des rechtsverneinenden Tuns durch den letzten Mittäter der maßgebliche Zeitpunkt, weil sich die anderen Mittäter dieses Verhalten zurechnen lassen müssen. Aus demselben Grund richtet sich in der Schweiz der Lauf der Verjährungsfrist grundsätzlich nach dem letzten Teilakt eines Mittäters.

Für die *mittelbare Täterschaft* kommt es in der Schweiz auf die Beendigung der Tatausführung durch das Werkzeug (Tatmittler) an, in Ungarn auf die Vollendung des Delikts durch das Werkzeug, in Deutschland auf den Abschluss des rechtsverneinenden Tuns durch das Werkzeug.

#### ee) Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

Nur in einem der Länder ist ausdrücklich geregelt, wann die Verjährung bei Delikten mit einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit anfängt. Das itStGB bestimmt, dass die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Bedingung beginnt<sup>176</sup> – eine Lösung, die bei außertatbestandsmäßigen Erfolgen auch für Deutschland vertreten wird.<sup>177</sup> In den Ländern, in denen es für den Verjährungsbeginn nicht auf den Erfolgseintritt ankommt, fängt die Verjährung konsequenterweise schon mit Vornahme der Handlung bzw.

---

172 Deutschland, Italien (bzw. ab Vornahme eines tauglichen Versuchs; es gilt ein formales Einheitstätersystem; *Weißer*, Täterschaft in Europa, 2011, 98 f.), wohl auch die Niederlande, Spanien (nach Auffassung der Lehre), Ungarn (Akzessorität).

173 Es gilt ein Teilnahmesystem mit identischen Strafdrohungen für Täter und Teilnehmer; *Weißer* (Fn. 172), 79, 83.

174 Zu weiteren Besonderheiten Landesbericht Estland A. 2. Komplex II.2. (a.E.).

175 Im dualistischen Beteiligungssystem der Schweiz ist die Teilnahme limitiert akzessorisch; der Täter muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig, nicht notwendig schuldhaft gehandelt haben; *Trechsel/Pieth*, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, Vor Art. 24 Rn. 24 ff.

176 Landesbericht Italien A. 2. Komplex II.1.

177 *Mitsch*, MK-StGB, § 78a Rn. 10 m.w.N.

Unterlassung an.<sup>178</sup> Damit kann es wieder zu der Unstimmigkeit kommen, dass die Verjährung vor Eintritt der Strafbarkeit enden kann.

ff) Dauerdelikte

Bei Dauerdelikten wird der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns in den meisten Ländern als „Beendigung des rechtswidrigen Zustands“ definiert.<sup>179</sup> In anderen Rechtsordnungen ist die Beendigung der fort dauernden Handlung maßgeblich.<sup>180</sup> Für Rechtsordnungen, in denen die Verjährung mit dem tatbestandsmäßigen Verhalten beginnt,<sup>181</sup> ist nur der letztgenannte Zeitpunkt konsequent.<sup>182</sup> Wird der Täter einer sich über mehrere Wochen erstreckenden Freiheitsentziehung in diesem Zeitraum von einem Auto angefahren und fällt er für längere Zeit ins Koma, sollte die Verjährung mit dem Zeitpunkt beginnen, zu dem er zuletzt die Möglichkeit hatte, das Opfer zu befreien. Denn damit endete das tatbestandsmäßige Verhalten, auch wenn der rechtswidrige Zustand der Freiheitsentziehung zunächst noch andauerte.

Auch in den USA beginnt bei *continuing crimes* die Verjährung mit Beendigung des Verhaltens. Die kaum erforschte<sup>183</sup> Deliktskategorie umfasst etwa die Verschwörung (*conspiracy*) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern. Besondere Probleme bereitet die Bestimmung des Verjährungsbeginns der weitreichenden Zurechnungskategorie<sup>184</sup> der *conspiracy*, was mit ihren unklaren Grenzen<sup>185</sup> zusammenhängt und dazu führen kann,

---

178 So die Lösung in der Schweiz. Die Sonderregelung des § 58 Abs. 1 öStGB bezieht sich nur auf einen „zum Tatbild gehörenden Erfolg“ und umfasst daher nicht objektive Bedingungen der Strafbarkeit.

179 Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien (ausdrückliche Regelung in § 132 Abs. 1 spStGB).

180 In Estland (§ 81 Abs. 4 estStGB), der Schweiz (§ 98 lit. c schwStGB) und Italien (Art. 158 Abs. 1 itStGB) ist dieser Zeitpunkt explizit geregelt. Die Lösung in Griechenland und Polen tendiert ebenfalls in diese Richtung. Offen gelassen für Ungarn.

181 Griechenland, Österreich, Schweiz.

182 Deshalb überzeugt es nicht, dass in Österreich die Beendigung des rechtswidrigen Zustands als maßgeblich angesehen wird.

183 Dürr, Funktionelle Äquivalente der strafrechtlichen Konkurrenzlehre im Common Law, 2019, 163 f.

184 Vgl. Momsen/Washington, ZIS 2019, 187.

185 LaFave, Substantive Criminal Law, Bd. II, 2. Aufl. 2003, 257 f.

dass *conspiracy* für einen längeren Zeitraum verfolgbar ist als jenes Delikt, auf das die Verschwörung abzielte.<sup>186</sup>

gg) Fortgesetztes Delikt oder Handlungseinheit

Die Rechtsfigur des *fortgesetzten Delikts* findet in etlichen der untersuchten Rechtsordnungen weiterhin Anerkennung. Überwiegend nimmt man an, dass die Verjährung mit Vornahme der letzten tatbestandsmäßigen Handlung beginnt.<sup>187</sup>

In den deutschsprachigen Ländern<sup>188</sup> wurde die Rechtsfigur vor einiger Zeit aufgegeben. In der Sache hält man aber am Kernbereich des früheren fortgesetzten Delikts fest und lässt die Zusammenfassung formell mehrfacher Tatbestandsverwirklichungen zu einer einzigen Straftat in Form einer *natürlichen oder tatbestandlichen Handlungseinheit* zu. Die Verjährung beginnt dann erst mit der Vornahme der letzten Handlung, die den Tatbestand verwirklicht. Bei größeren zeitlichen Abständen zwischen den Tathandlungen oder bei Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für eine Handlungseinheit, liegen getrennte Straftaten vor und jede von ihnen verjährt gesondert.

hh) Zusammengesetzte Delikte

Die in Polen bei Idealkonkurrenz zur Anwendung kommende Rechtsfigur der *kumulativen Gesetzeskonkurrenz*<sup>189</sup> beeinflusst auch den Beginn der Verjährung. Während sich die Dauer der Frist nach dem schwersten verwirklichten Straftatbestand richtet, beginnt die gemeinsame Verjährung aller

---

186 Der Einwand entfällt, wenn die Verschwörung nicht auf ein einziges Delikt beschränkt war.

187 Estland, Frankreich, Polen, Spanien, Ungarn. Unklar Italien: Dem Landesbericht zufolge können die Teilakte des fortgesetzten Delikts einzeln verjähren (Landesbericht Italien A. 1. Komplex II.1). In Griechenland gibt es zwar in Art. 98 Abs. 1 grStGB eine Regelung für die Strafbemessung bei einem fortgesetzten Delikt (zu unterscheiden vom sog. Fortsetzungsdelikt gem. Art. 98 Abs. 2 grStGB, bei dem die durch die Einzeltaten verwirklichten Wert- oder Schadensbeträge addiert werden; dazu bei Fn. 195). Da diese nichts an der Eigenständigkeit der Einzeltaten ändert, richtet sich der Beginn der Verjährung nach der Einzeltat.

188 Deutschland, Österreich, Schweiz.

189 Oben nach Fn. 140.

verwirklichten Straftatbestände mit der tatbestandsmäßigen Beendigung des Täterverhaltens.<sup>190</sup>

In einigen Ländern existieren Qualifikationen, die sich aus mehreren nacheinander begangenen selbständigen Delikten zusammensetzen. So ist im estnischen Strafrecht eine Qualifikation bei Wiederholung eines Verbrechens gebräuchlich. Obwohl die Verjährung der Qualifikation mit der letzten Tat beginnt, können die einzelnen Taten, die Bestandteil der Strafschärfung sind, schon verjährt sein und dürfen dann nicht zur Begründung der Qualifikation herangezogen werden.<sup>191</sup> Dagegen verjähren in Frankreich Gewohnheitsdelikte (*infractions d'habitude*), die sich aus mehreren gleichartigen Handlungen zusammensetzen, gemeinsam ab der letzten Tat. Vergleichbares gilt für gewohnheitsmäßige Verstöße nach dem spStGB,<sup>192</sup> für die eine Wiederholung der Tat voraussetzende gewerbsmäßige Begehung in Griechenland und für sog. Serienstraftaten, wie Stalking, in Italien.<sup>193</sup> In Österreich verjährt bei *Rückfall* die frühere Tat nur gemeinsam mit der erneuten Tat.<sup>194</sup>

Im grStGB und öStGB ist der Fall besonders geregelt, dass ein Täter mehrere ziffernmäßig begrenzte Schadens- oder Wertqualifikationen verwirklicht hat.<sup>195</sup> Sie bewirken, dass auf einen Täter, der die Schadens- oder Wertgrenze erst durch mehrere Handlungen überschreitet, die gleiche höhere Strafdrohung zur Anwendung kommt wie auf einen Täter, der dies durch eine einzige Handlung bewirkt. In Griechenland kann die Regelung eine längere Verjährungsfrist nach sich ziehen. Folgt man der umstrittenen Ansicht, dass die Einzeltaten zu einem einheitlichen Delikt verschmolzen werden, wird zusätzlich der Beginn der Verjährung auf den Abschluss der

---

190 Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 23.11.2016, III KK 225/16, Legalis. Zur allgemeinen Regel vgl. *Kulik*, Przedawnienie karalności i przedawnienie wykonania kary w polskim prawie karnym, 2014, 287.

191 Vgl. auch den schwedischen Straftatbestand der schweren Integritätsverletzung einer Frau.

192 Die Verjährung beginnt gem. Art. 132 Abs. 1 S. 2 spStGB an dem Tag, an dem die Tätigkeit eingestellt wurde.

193 Landesbericht Italien A. 1. Komplex II.1. Insoweit stellt sich die Frage, ob es sich um selbständig strafbare Teilakte handelt. Auch die nach Ansicht der *Verfasserin* als „sukzessive Delikte“ einzuordnenden Straftatbestände des Stalkings in Österreich und Deutschland verjähren mit Abschluss des letzten Teilakts. Seit Ausgestaltung des § 238 dStGB als Eignungsdelikt gibt es insoweit keinen Unterschied mehr zu § 107a öStGB. Zum Ganzen *Hochmayr*, ZStW 2010, 757 (780).

194 Näher oben Fn. 26.

195 § 98 Abs. 2 grStGB (sog. Fortsetzungsdelikt; im Unterschied zur österreichischen Regelung muss der Täter auf das Gesamtergebnis abzielen); § 29 öStGB (sog. Zusammenrechnungsregel).

letzten Tat hinausgeschoben. In Österreich sind sich Rspr. und Schrifttum einig, dass die Einzeltaten getrennt verjähren und sich die sog. Zusammenrechnungsregel nicht auf die Verjährung auswirkt.<sup>196</sup>

c) Sonderregelungen zum Schutz von minderjährigen Opfern

In allen hier untersuchten Ländern mit Verjährungsregeln gibt es spezielle Vorkehrungen zum Schutz minderjähriger Opfer. So hat Frankreich bereits 1989 dafür die Verjährung ausgedehnt. In der Folgezeit haben vor allem Rechtsakte des Europarats (Lanzarote 2007, Istanbul 2011) und der EU die Entwicklung forciert. Die genannten Konventionen enthalten die Maßgabe einer ausreichend langen Verjährungsfrist für einschlägige Tatbestände, „um die tatsächliche Einleitung der Strafverfolgung zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist“, abgestimmt auf die „Schwere der betreffenden Straftat“.<sup>197</sup> Auch die Richtlinie der EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern überlässt die Festlegung der „Dauer des hinreichend langen Zeitraums für die Verfolgung nach Erreichung der Volljährigkeit“ den Mitgliedstaaten.<sup>198</sup> Nur über die vorgesehenen Mindesthöchststrafen wirkt sich die Richtlinie mittelbar auf die Länge der Verjährungsfristen aus.

Der Umsetzungsspielraum erlaubt unterschiedliche Regelungstechniken, die hier zusammenfassend dargestellt werden. Zur Begründung der Sonderregelungen heißt es, entwicklungspsychologische Erkenntnisse hätten gezeigt, dass minderjährige Opfer insbesondere von sexuellem Missbrauch die Erlebnisse lange nicht verarbeiten und einordnen könnten und sich erst spät aus Abhängigkeiten vom Täter lösen würden. Es gälte, den Opfern der Straftaten einen ausreichend langen Zeitraum einzuräumen, um selbstbestimmt über eine Strafanzeige zu entscheiden.

---

196 Landesbericht Österreich A. 2. Komplex II.1.

197 Art. 33 Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25.10.2007 (Lanzarote-Konvention), ratifiziert von allen europäischen Staaten der Vergleichsgruppe; Art. 58 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011 (Istanbul-Konvention), ratifiziert von allen europäischen Staaten der Vergleichsgruppe mit Ausnahme von Ungarn und UK.

198 EG 26 Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

Die Sonderregelungen gelten in nahezu allen Ländern für Opfer, die zur Zeit der Tatbegehung minderjährig waren bzw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.<sup>199</sup> In der Schweiz liegt die *Schutzaltersgrenze* allgemein bei 16 Jahren. Hiervon abweichend verzichtet die deutsche Regelung auf eine Schutzaltersgrenze und bezieht – über die internationalen Vorgaben hinausgehend – erwachsene Opfer unter 30 Jahre ein.<sup>200</sup>

Alle Länder wenden die Sonderregelungen auf *Sexualdelikte* an Kindern und Jugendlichen an.<sup>201</sup> Viele Länder erstrecken die Regelungen auf bestimmte *Straftaten gegen Leib und Leben*, teils auch *gegen die Freiheit*.<sup>202</sup> Die spanische Regelung erfasst sogar „Verbrechen gegen die moralische Integrität“<sup>203</sup>, Verbrechen gegen die Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Am weitesten ist Griechenland gegangen, wo im grStGB von 2019 *alle Verbrechen* gegen Minderjährige einbezogen werden. Diese Entwicklung ist nicht unbedenklich, wie nur

---

199 Estland, Frankreich, Griechenland (Landesbericht Griechenland A. 2. Komplex II.4.), Italien, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn.

200 Siehe Landesbericht Deutschland A. 2. Komplex II.4.a.aa. Die Ausdehnung dürfte auf ein Versehen im Gesetzgebungsprozess zurückzuführen sein. Bei Einführung der Regelung ruhte die Verjährung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Opfers. Als 2013 die Ruhensgrenze auf das 21. Lebensjahr und 2015 schließlich auf das 30. Lebensjahr angehoben wurde, übersah man mit Blick auf jene Straftatbestände, die an einer Person jeglichen Alters begangen werden können, ein Schutzalter anzugeben. Während ein Teil der erfassten Sexualdelikte nur an Personen unter 14, 16 oder 18 Jahren verübt werden kann, wird die Verjährung für andere Straftatbestände, wie „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung“ gem. § 177 dStGB oder Verstümmelung weiblicher Genitalien gem. § 226a dStGB, auch für erwachsene Opfer bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ausgesetzt, ohne dass der Gesetzgeber erklärte, worin die besondere Schutzbedürftigkeit liegen soll.

201 § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB erfasst, wie in Fn. 200 dargestellt, auch gewisse Sexualdelikte an Erwachsenen bis zum 30. Lebensjahr.

202 *a) Straftaten gegen Leib und Leben*: Österreich (alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben); Polen (Vergehen gegen Leib und Leben, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 5 Jahren bedroht sind); Schweden (Genitalverstümmelung); Schweiz (vorsätzliche Tötung, Totschlag, schwere Körperverletzung); Spanien (versuchter Totschlag, Verbrechen der Abtreibung ohne Einwilligung, Körperverletzung, Folter); Ungarn (Totschlag, schwere Körperverletzung, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht ist). *b) Straftaten gegen die Freiheit*: Deutschland (Zwangsheirat); Österreich (alle strafbaren Handlungen gegen die Freiheit); Spanien (Menschenhandel, Verbrechen gegen die Freiheit); Schweiz (Menschenhandel); Ungarn (erpresserischer Menschenraub, Menschenhandel und Zwangsarbeit, Freiheitsberaubung).

203 Dazu gehören beispielsweise Folter (Art. 174 spStGB) oder gewohnheitsmäßige häusliche Gewalt (Art. 173.2 spStGB).

ein Beispiel zeigen soll: In Österreich verlängert sich die reguläre Verjährungsfrist von 1 Jahr für die fahrlässige Körperverletzung auf bis zu 29 Jahre, wenn sich die Tat gegen einen Minderjährigen richtet.

Die am weitesten verbreitete Lösung ist das *Verschieben des Verjährungsbeginns* auf den Zeitpunkt, zu dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat.<sup>204</sup> In einigen Ländern wurde der Verjährungsbeginn inzwischen noch weiter verzögert: in New York auf das vollendete 23. Lebensjahr, in Österreich auf das vollendete 28. Lebensjahr und in Deutschland auf das vollendete 30. Lebensjahr. In manchen Ländern erfolgt die Verschiebung gesetzestechnisch durch die Anordnung des *Ruhens der Verjährung*.<sup>205</sup> Das Ausmaß der Verlängerung der Verjährung ist beträchtlich: In Deutschland verjähren sexuelle Handlungen mit Kindern (§ 176 Abs. 1 dStGB) statt in 10 Jahren in einem Zeitraum zwischen 27 und 40 Jahren, je nach Alter des Kindes zum Tatzeitpunkt.<sup>206</sup>

Frankreich und Italien sehen zusätzlich zum späteren Beginn der Verjährung *längere Verjährungsfristen* vor.<sup>207</sup>

In drei Ländern berücksichtigt das Gesetz, dass die Tat *schon vor Erreichen des Schutzalters entdeckt* sein kann. In Estland endet das Ruhen der Verjährung, wenn der Grund für das Strafverfahren vor Vollendung des 18. Lebensjahres aufgedeckt wird. In Italien beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zugang der Strafanzeige, wenn vor Vollendung des 18. Lebensjahres Anklage erhoben wird. In New York beginnt die Verjährung mit der Meldung der Tat bei einer Vollzugsbehörde oder einem landesweiten Zentralverzeichnis für Kindesmisshandlung zu laufen. Im Falle des Todes des Opfers wird im spStGB der Beginn der Verjährung auf den Todeszeitpunkt vorverlegt. Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass in den genannten Fällen ein maßgeblicher Grund für das Hinausschieben der Verjährung entfällt, nämlich, dass die Tat erst nach Erreichen der Volljährigkeit des Opfers bekannt wird, weil das Opfer erst jetzt in der Lage ist, Strafanzeige zu erstatten.

Eine andere Regelungstechnik verwenden die Schweiz und Polen, die nicht den Beginn, sondern das *Ende der Verjährung hinauschieben*. In der Schweiz darf die Verjährung nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres eintreten, in Polen nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Die Verjäh-

---

204 Estland, Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Spanien, Ungarn.

205 Deutschland, Estland, Griechenland, Österreich.

206 Kommt es bis dahin zu einer Verfolgungshandlung, tritt die Verjährung noch später ein.

207 Frankreich (10, 20 oder 30 Jahre); Italien (Verdoppelung der Verjährungsfristen).

rung kann über den genannten Zeitpunkt hinaus andauern, aber keinesfalls vorher eintreten. Damit wird gleichsam ein Mindestalter des Opfers für den Verjährungseintritt festgelegt.

Schließlich erklären manche Länder gewisse Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen oder von Kindern für *unverjährbar*.<sup>208</sup>

Abschließend ist festzuhalten, dass der Anwendungsbereich der Sonderregelungen – seien es die erfassten Delikte oder das Alter, ab dem die Verjährung zu laufen beginnt, – zunehmend ausgeweitet wurde. Zugleich wird die Zweckdienlichkeit der Sonderregelungen in vielen Ländern in Frage gestellt. Der größte Kritikpunkt betrifft die Schwierigkeit, weit zurückliegende Straftaten zu beweisen, insbesondere wenn es sich um Sexualdelikte handelt, bei denen nach längerer Zeit keine körperlichen Spuren mehr festgestellt werden können und das Opfer der einzige Zeuge ist. Hinzu kommt die drohende (Re-)Traumatisierung eines Opfers, wenn dessen Vorbringen als nicht glaubwürdig beurteilt wird mit der Folge eines Freispruchs *in dubio pro reo*. Mithin dürfte die Hoffnung der Opfer, die sich mit der Verlängerung der Verjährung verbindet, regelmäßig enttäuscht werden.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Mit Blick auf den genauen Beginn der Verjährung sind die Rechtsordnungen zweigeteilt. Die eine Hälfte lässt die Frist am Tag des fristauslösenden Ereignisses anfangen,<sup>209</sup> die andere Hälfte am Tag danach.<sup>210</sup>

Nahezu alle Rechtsordnungen wählen die am einfachsten handhabbare Berechnungsmethode und lassen die Verjährungsfrist am numerisch gleichen Tag, wie sie beginnt, enden. Beginnt eine 5-jährige Verjährungsfrist am 16.10.2019 zu laufen, endet sie in diesen Ländern am 16.10.2024.<sup>211</sup> Hiervon abweichend endet in Deutschland und Griechenland die Verjährungsfrist am Tag davor, im Beispiel also am 15.10.2024.

Die Verjährungsfrist endet grundsätzlich um Mitternacht. Nur in Polen ist die genaue Uhrzeit, zu der die Verjährungsfrist begann, auch für deren

---

208 Niederlande, Schweden, Schweiz, Ungarn; näher oben A. 2. Komplex I.2.c.

209 Deutschland, Estland, Griechenland, Polen, Schweden (Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.2.), Spanien.

210 Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Ungarn.

211 Estland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Schweden (Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.2.), Spanien, Ungarn.



Ende maßgeblich. Ist die genaue Tageszeit nicht feststellbar, ist nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ zu verfahren.

Die Abweichungen zwischen den Berechnungsmethoden ergeben im Regelfall nur einen Tag Unterschied und sind daher rechtsvergleichend vernachlässigbar.

#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

##### a) Einleitende Bemerkungen

Aus einem Vergleich der abstrakten Verjährungsfristen lassen sich nur bedingt Rückschlüsse darauf ziehen, ob es sich in der praktischen Umsetzung um ein System mit langer oder kurzer Verjährung handelt. Die Fallstudie zur Verjährung<sup>212</sup> macht deutlich, dass eine Rechtsordnung mit auf den ersten Blick kurzen Verjährungsfristen, bezieht man die Möglichkeiten, den Lauf der Verjährungsfrist zu beeinflussen, ein, sich als Rechtsordnung mit vergleichsweise langer Verjährung erweisen kann. Besonders interessant sind deshalb die Modifikationen der Verjährung. Erst aus dem Zusammenspiel von Verjährungsfrist, Fristbeginn und Modifikationen ergibt sich, ob das System eine lange oder kurze Verjährung vorsieht.

Vorliegend kann kein Detailvergleich der Regelungen geleistet werden. Hierzu bedürfte es eines Systemvergleichs der Verfahrensstadien und prozessualen Maßnahmen, der in diesem Rahmen nicht möglich ist. Hinzu tritt, dass die prozessualen Ereignisse und Umstände, die eine Modifikation der Verjährung bewirken, in einigen Rechtsordnungen kasuistisch aufgelistet sind und sich schon für die einzelne Rechtsordnung kaum übergreifend darstellen lassen. Der vorliegende Rechtsvergleich beschränkt sich deshalb darauf, Regelungsmodelle zu identifizieren und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten.

Hierbei ist begrifflich besondere Vorsicht gegenüber dem Ausdruck „Unterbrechung“ geboten, der im dStGB einen Neubeginn der Verjährung bezeichnet. Viele der hier vertretenen Rechtsordnungen orientieren sich, jedenfalls bei Übersetzung in die deutsche Sprache, an dieser Begrifflichkeit. Als „Unterbrechung“ werden aber auch andere Formen der Beeinflussung des Fristablaufs bezeichnet, wie der (bedingte) Abbruch der Verjährung nach dem spStGB. Die begriffliche Unklarheit dürfte damit zusammenhängen, dass der Begriff „Unterbrechung“ bei näherer Betrachtung

---

212 Unten C.

nicht geeignet ist, einen erneuten Lauf der Verjährung auszudrücken. Bei einer „Unterbrechung“ der Verjährung müsste im Gegenteil der Lauf der Verjährungsfrist ausgesetzt werden und die restliche Frist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes weiterlaufen – eine Beeinflussung des Fristablaufs, die im dStGB als „Ruhens“ bezeichnet wird. Der rechtsvergleichende Querschnitt vermeidet deshalb den Begriff „Unterbrechung“ und spricht stattdessen von einem „*Neubeginn der Verjährung*“.

Für eine Modifikation der Verjährung, die den Beginn oder Fortlauf der Frist aussetzt, werden vorliegend die Begriffe „*Hemmung*“ und „*Ruhens*“ verwendet.

Von einem „*Abbruch*“ der Verjährung ist im Folgenden die Rede, wenn grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten kann, die Tat also ohne zeitliche Begrenzung verfolgt werden kann.

Ein Großteil der Modifikationen der Verjährung setzt grundsätzlich ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden voraus. Wird die Straftat nicht bekannt oder bleiben die Strafverfolgungsbehörden untätig, bleibt es zumeist bei der Ausgangsfrist.

## b) Art der Beeinflussung

Die Modifikationen der Verjährungsfrist lassen sich nach der Art des Einflusses auf die Verjährung in vier Gruppen einteilen:

- (1) Das in der Vergleichsgruppe am häufigsten gewählte Modell ist die Aufzählung von Gründen, die einen *Neubeginn der Verjährung* bewirken, in Kombination mit Gründen, die den *Beginn oder die Fortsetzung der Verjährung hemmen*.<sup>213</sup> Ein Beispiel für viele prozessuale Handlungen, die die Verjährungsfrist von Neuem beginnen lassen, ist in Deutschland die erste Vernehmung des Beschuldigten, in Estland die Verhaftung des Beschuldigten. Hieraus resultiert eine Vielzahl an Verlängerungsmöglichkeiten. Einem ständigen Neubeginn setzen in einigen Ländern absolute Verjährungsfristen Grenzen.<sup>214</sup>
- (2) Zwei Länder arbeiten ausschließlich mit einer *Hemmung* des Beginns oder der Fortsetzung der Verjährung. Die jeweiligen Zeitspannen werden in die Verjährung nicht eingerechnet, wodurch sich die Frist entsprechend verlängert. Wenn wie in Österreich die Verjährungsfrist

---

213 Deutschland, Estland, Frankreich, Italien (Landesbericht Italien A. 2. Komplex II.3.), Niederlande, Ungarn.

214 Unten A. 2. Komplex II.5.

schon zu einem frühen Zeitpunkt, wie ab der ersten Vernehmung als Beschuldigter, ausgesetzt wird (und bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nicht weiterläuft), gibt dies den Strafverfolgungsbehörden – in den Schranken des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK<sup>215</sup> – unbegrenzt Zeit, das Verfahren zu Ende zu führen. Darüber hinaus verzögert sich in Österreich der Eintritt der Verjährung bei Rückfall. Auch in Griechenland ist allein eine Hemmung des Beginns oder Fortlaufs der Verjährung möglich. Diese Wirkung hat neben rechtlichen Verfolgungshindernissen nur die Eröffnung des Hauptverfahrens, welche die Verjährung bis zur Rechtskraft des Strafurteils, höchstens aber für 5 Jahre bei Verbrechen und 3 Jahre bei Vergehen, pausieren lässt.

- (3) In Polen ist eine *einmalige Verlängerung* der Verjährung um eine Frist von 10 Jahren bei Officialdelikten<sup>216</sup> und 5 Jahren bei Privatklagedelikten vorgesehen, die die Einleitung des Verfahrens voraussetzt. Außerdem kann der Beginn oder die Fortsetzung der Verjährung aus bestimmten Gründen *gehemmt* werden.
- (4) In vier Rechtsordnungen bewirken bestimmte prozessuale Handlungen einen *Abbruch der Verjährung*, sodass grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten kann. Die einfachste Regelung weist die Schweiz auf, die bei langen Ausgangsfristen auf eine Verlängerungsmöglichkeit verzichtet. Einzig der Erlass eines erstinstanzlichen Urteils beeinflusst den Lauf der Verjährung, indem er die Verjährung abbricht. Vor Einführung der Regelung gab es in der Schweiz die Möglichkeit eines Neubeginns und eines Ruhens der Verjährung. Um die Handhabung der Verjährung zu vereinfachen, hat sich der Schweizer Gesetzgeber für einen Systemwechsel entschieden und durch Anhebung der meisten Fristen auf das Niveau der früheren absoluten Verjährungsfristen die früheren Möglichkeiten der Verlängerung gleichsam in die regulären Fristen „eingepreist“.<sup>217</sup>

In zwei Ländern ist ein *bedingter Abbruch der Verjährung* vorgesehen. So kann in Spanien, „wenn sich das Verfahren gegen die nach der Indizienlage für die Straftat verantwortliche Person richtet“, keine Verjährung mehr eintreten, es sei denn, das Verfahren wird nicht weiterbetrieben oder endet ohne Verurteilung. Als gegen die mutmaßlich verantwortliche Person ge-

---

215 Für die einfachgesetzliche Ausformung dieses in Österreich in Verfassungsrang stehenden Rechts siehe § 9 öStPO.

216 Einschließlich der Antragsdelikte (die in Polen nicht als Officialdelikte gelten).

217 Die neuen Regelungen traten 2002 in Kraft.

richtet gilt das Verfahren ab förmlicher Verfahrenseinleitung oder einer späteren begründeten Gerichtsentscheidung, in der dieser Person die Beteiligung an einer Straftat zur Last gelegt wird. Bei Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden oder Ende des Verfahrens ohne Verurteilung beginnt die Frist von Neuem zu laufen. Während also keine Verjährung mehr möglich ist, wenn das Verfahren förmlich eingeleitet wurde, anschließend nicht stillsteht und mit einer Verurteilung endet, bewirkt die Regelung ein Aussetzen der Verjährung und einen Neubeginn des Fristenlaufs, wenn das Verfahren nicht weiterbetrieben wird oder nicht zu einer Verurteilung führt.

Bereits das Einreichen einer Strafklage oder Strafanzeige bricht in Spanien den Lauf der Verjährungsfrist bedingt ab. Wird innerhalb von 6 Monaten das Verfahren förmlich eingeleitet oder ergeht eine begründete, die Person belastende Gerichtsentscheidung, bleibt es beim Abbruch der Verjährung. Die Regelung gibt den Strafverfolgungsorganen bis zu 6 Monate länger Zeit für die förmliche Verfahrenseinleitung, was nur dann relevant wird, wenn andernfalls in diesem Zeitraum die Verjährungsfrist abgelaufen wäre. Hingegen läuft die Verjährungsfrist *rückwirkend* ungehindert weiter, wenn das Gericht in der genannten Frist die Strafklage oder Strafanzeige nicht zulässt oder beschließt, das Verfahren nicht gegen die betreffende Person zu richten. In diesem Fall wirkt sich die Strafklage bzw. Strafanzeige im Ergebnis nicht auf die Verjährung aus.

Wie lange das Verfahren stillstehen muss, damit die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt, ist im spStGB nicht geregelt. Für den auswärtigen Beobachter stellt sich die Frage, ob sich der Zeitpunkt der Verjährung rechtssicher bestimmen lässt, wenn es für den Neubeginn der Frist auf die schwer greifbare Untätigkeit der Strafverfolgungsorgane ankommt.

In Schweden muss innerhalb der Verjährungsfrist die Verhaftung des Beschuldigten oder die Zustellung der Anklage wegen der Straftat erfolgen. Diese Ereignisse bewirken einen (bedingten) Abbruch der Grundverjährungsfrist. Bis zum Verstreichen der absoluten Verjährungsfrist kann die Tat nicht mehr verjähren, es sei denn, der Beschuldigte wird aus der Untersuchungshaft ohne Zustellung einer Anklage entlassen oder das Verfahren gegen den Beschuldigten wird nach Zustellung der Anklage abgewiesen oder eingestellt. Als einen Nachteil identifiziert der Landesbericht, dass der Beschuldigte den Eintritt der Verjährung gezielt herbeiführen kann, indem er durch Flucht oder Abtauchen eine Verhaftung oder die Zustellung der Anklage vermeidet.<sup>218</sup>

---

218 Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.3.

Vergleichbar ist die Verjährung in New York konzipiert. Dort schließt die Einleitung des Verfahrens durch Anklageerhebung oder Erlass eines Haftbefehls den Eintritt der Verjährung ohne zeitliche Begrenzung aus. Zusätzlich gibt es Gründe, die den Lauf der Verjährungsfrist hemmen.

c) Fristbeeinflussung durch prozessuale Handlungen

aa) Allgemeine Umschreibung oder Aufzählung

Gelegentlich werden die prozessualen Handlungen, die die Verjährung verlängern, *allgemein umschrieben*. In Ungarn löst jede Strafverfahrenshandlung, die wegen der Straftat gegen den Beteiligten gerichtet ist, den erneuten Fristenlauf aus. Die Handlung kann von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde, in Fällen mit internationalem Bezug auch vom Justizminister oder einer ausländischen Behörde, vorgenommen werden. Ausgenommen sind Handlungen, die allein die Gerichtsorganisation betreffen oder die nicht geeignet sind, das Verfahren in der Sache voranzubringen. In den Niederlanden bewirkt „jegliche Verfolgungshandlung“ einen Neubeginn der Verjährung. Als solche gelten Handlungen von mit der Strafverfolgung befassten Beamten, die auf die Erlangung einer (vollstreckbaren) gerichtlichen Entscheidung gerichtet sind.

Auch in Estland hatte ursprünglich jede Strafverfahrenshandlung einen neuerlichen Fristbeginn zur Folge. Weil sich in der Praxis der Anknüpfungspunkt als zu unbestimmt erwies, entschied man sich für eine *abschließende Aufzählung* der Handlungen. In drei weiteren Ländern werden die fristverlängernden prozessualen Handlungen enumerativ aufgezählt. Wie zu erwarten, hat die Auflistung kasuistischen Charakter und ein gemeinsamer Nenner ist kaum erkennbar.<sup>219</sup>

In Frankreich werden *vier Kategorien* von Handlungen aufgelistet. Ihnen ist gemeinsam, dass sie Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft, des Privatklägers (*partie civile*) oder eines Untersuchungsrichters zum Zweck der Feststellung einer Straftat, der Sammlung von Beweisen und der Feststellung der Identität der Täter oder Urteile sind.

In Schweden brechen *zwei prozessuale Handlungen* die (Grund-)Verjährungsfrist ab: die Verhaftung des Beschuldigten oder die Zustellung der

---

219 Deutschland, Italien, Österreich.

Anklage.<sup>220</sup> Zwei vergleichbare prozessuale Ereignisse, nämlich der Erlass eines Haftbefehls oder die Erhebung der Anklage, bewirken in den USA, dass keine Verjährung mehr eintreten kann. Um den Eintritt der Verjährung bei unbekanntem Tätern zu verhindern, ist in einigen Bundesstaaten eine anonyme Anklage (*John Doe Indictment*) oder die Anklage einer unbekanntem Person, von der das DNA-Profil vorliegt, möglich. Teils besteht sogar die Möglichkeit, die Anklage fallen zu lassen und innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Anklage zu erheben, ohne dass sich dies auf die Verjährung auswirkt.<sup>221</sup> Aus rechtsvergleichender Sicht erscheint diese Praxis als Regulativ für die kurzen Verjährungsfristen in den USA, deren knappe Dauer eine Strafverfolgung unmöglich macht, wenn der Täter erst spät entdeckt wird, ohne dass dies den Verjährungsbeginn hinausschiebt. In Spanien bewirkt eine förmliche Verfahrenseinleitung<sup>222</sup>, das Einreichen einer Strafklage oder Strafanzeige einen bedingten Abbruch der Verjährung.

Als *einzigste prozessuale Handlung* hat in Polen die Einleitung eines Verfahrens eine (einmalige) Verlängerung der Verjährung zur Folge. Diese setzt einen Beschluss der Staatsanwaltschaft über die Einleitung des Vorverfahrens *in rem*, die einen begründeten Tatverdacht erfordert, voraus. Bei leichteren Taten kann auch die Polizei das Verfahren einleiten.<sup>223</sup> Nach überwiegender Ansicht genügt bei Gefahr im Verzug die *faktische* Einleitung eines Vorverfahrens durch die Vornahme prozessualer Handlungen zur Spuren- und Beweissicherung durch Staatsanwaltschaft oder Polizei.<sup>224</sup> In Griechenland bewirkt erst die rechtmäßige Eröffnung des Hauptverfahrens eine (auf 3 bzw. 5 Jahre begrenzte) Hemmung der Verjährung bis zur Rechtskraft des Strafurteils. In der Schweiz muss binnen der Verjährungs-

---

220 Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.3. Zum mit diesem Anknüpfungspunkt verbundenen Problem, dass Angeklagte durch Untertauchen den Verjährungseintritt herbeiführen können, siehe Landesbericht Schweden bei Fn. 157.

221 New York.

222 Oder eine spätere begründete Gerichtsentscheidung, die die Beteiligung an der Straftat anlastet.

223 Das durch die Staatsanwaltschaft eingeleitete Vorverfahren wird als „Untersuchungsverfahren“ bezeichnet, bei Einleitung durch die Polizei spricht man von „Ermittlungsverfahren“.

224 Art. 308 plStPO. Steinborn, in: Steinborn (Hrsg.), *Kodeks postępowania karnego. Komentarz do wybranych przepisów*, 2016, Art. 308 Rn. 3; Zoll/Tarapata, in: Wróbel/Zoll (Hrsg.), *Kodeks karny*, 2016, Art. 102 Rn. 11; Mozgawa, *Kodeks karny. Komentarz aktualizowany*, 2019, Art. 102 Rn. 4; Sakowicz, in: Zawłocki (Hrsg.), *Kodeks karny*, 2017, Art. 102 Rn. 4; anders Grześkowiak, *Kodeks karny*, 2019, Art. 102 Rn. 10.

frist ein erstinstanzliches Urteil gefällt werden, was im Vergleich der späteste Zeitpunkt ist.

bb) Erfordernis der Identifizierung?

In fünf Ländern wirken sich prozessuale Maßnahmen gegen Unbekannt nicht auf den Lauf der Verjährung aus. Erst wenn der Verdächtige *identifiziert* ist, kann eine Prozesshandlung die Verjährung verlängern.<sup>225</sup>

Dagegen genügt es in manchen Ländern, dass sich die prozessuale Maßnahme *gegen einen an der Straftat Beteiligten* richtet. Die Verlängerung der Verjährung wird kraft gesetzlicher Anordnung für alle an der Tat Beteiligten wirksam, auch wenn sie von der Verfolgungshandlung nicht betroffen sind.<sup>226</sup>

In der dritten Gruppe beeinflussen bereits Verfahrenshandlungen gegen einen *unbekannten* Täter den Fristenlauf, wie in Polen die erwähnte Ermittlung *in rem*, die verhindern soll, dass ein den Strafverfolgungsorganen noch unbekannter an der Tat Beteiligter durch Untertauchen einer Verlängerung der Verjährung entgeht.<sup>227</sup> Dem ungarischen Verfassungsgericht zufolge bewirkt auch die Einleitung von Ermittlungen gegen einen unbekanntem Täter einen Neubeginn der Verjährung. In den USA besteht die Möglichkeit, durch Anklage gegen einen unbekanntem Täter oder gegen ein DNA-Profil die Verjährung der Tat abzuwenden.<sup>228</sup> Auch in Frankreich genügen Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen *in rem*.

Im Interesse der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Verjährung ist es vorzuzugswürdig, einen Tatverdacht *in personam* vorzusetzen.

---

225 Deutschland (siehe § 78c Abs. 4 dStGB: „Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.“ Zur umstrittenen Frage, ob es genügt, dass sich der identifizierte Tatverdächtige aus den Akten ergibt, oder ob er sich aus der Maßnahme selbst ergeben muss, ausführlich *Asbolt* [Fn. 13], 657 ff.), Estland, Griechenland, Österreich, Schweden (Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.3.).

226 Frankreich (Art. 9–2 frStPO), Italien, Niederlande. Nach Art. 132 Abs. 2 Nr. 3 spStGB genügt es, wenn die Angaben im Gerichtsbeschluss die nachträgliche Konkretisierung des Betroffenen innerhalb der Organisation oder Gruppe, der die Tat angelastet wird, erlauben.

227 Die Umstellung von der Einleitung eines Verfahrens *in personam* auf die Einleitung eines Verfahrens *in rem* erfolgte 2016.

228 Siehe oben vor Fn. 221.

cc) Fristbeeinflussung durch polizeiliche Handlungen

Während einige Rechtsordnungen eine Verlängerung der Verjährung ausschließlich an prozessuale Handlungen des *Gerichts oder des Anklägers* knüpfen,<sup>229</sup> haben in anderen Ländern bereits *polizeiliche Handlungen* diese Wirkung, wie die erste Vernehmung als Beschuldigter durch die Kriminalpolizei in Deutschland oder Österreich, ein Verhör durch die Polizei in Italien, Verhörprotokolle der Polizei oder Gendarmerie im Rahmen der polizeilichen Vorermittlungen in Frankreich. Lässt man mit der überwiegenden Ansicht in Polen die faktische Einleitung des Verfahrens genügen, können dort auch Beweissicherungsmaßnahmen, die die Polizei bei Gefahr in Verzug vornimmt, die Verjährung verlängern.<sup>230</sup> In Ungarn wird überhaupt ein weiter Ansatz verfolgt. Es genügt jede polizeiliche Handlung nicht-administrativer Art, die geeignet ist, das Strafverfahren in der Sache voranzubringen.

dd) Weitere Beispiele für fristmodifizierende prozessuale Handlungen

Für weitere Beispiele von fristverlängernden prozessualen Handlungen sei in erster Linie auf die Auswertung des Fallbeispiels verwiesen. Dort werden die Auswirkungen der Einleitung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft, der Vernehmung des Beschuldigten durch einen Staatsanwalt oder Richter, der Anklageerhebung, der vorübergehenden Abwesenheit des Beschuldigten und eines erstinstanzlichen Urteils in den untersuchten Ländern dargestellt.<sup>231</sup>

In den meisten Ländern genügen prozessuale Handlungen im Stadium des Ermittlungsverfahrens (bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens). Neben im Fallbeispiel behandelten Verfahrensschritten löst vielfach ein Haftbefehl oder die Festnahme des Beschuldigten eine Fristverlängerung aus.<sup>232</sup>

---

229 Griechenland, Niederlande, Schweden, Spanien, USA.

230 Auch die in § 81 Abs. 5 Nr. 1 estStGB genannten Sicherungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten, die einen Neubeginn der Verjährung auslösen, können von der Polizei vorgenommen werden.

231 Unten C.III.2.–6.

232 Deutschland (Haftbefehl), Estland, Italien (Festnahme oder die Anhaltung bestätigender Beschluss), Niederlande, Österreich (es genügt die Festnahme durch die Kriminalpolizei oder ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung von Untersuchungshaft), Schweden (tatsächliche Inhaftierung erforderlich), USA.



Sieht man von einem erstinstanzlichen Urteil ab, ist es die Ausnahme, dass eine prozessuale Handlung nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen (erneuten) Fristenlauf in Gang setzt. In Deutschland trifft dies auf mehrere Verfahrensschritte, wie jede Anberaumung einer Hauptverhandlung oder die vorläufige gerichtliche Einstellung wegen Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit, zu. Auch in Estland bewirken mehrere Maßnahmen einen neuerlichen Ablauf der Verjährungsfrist: die Vertagung der Hauptverhandlung, falls der Angeklagte nicht erscheint, die Vernehmung des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung oder die Anordnung eines Sachverständigengutachtens oder einer ergänzenden Beweiserhebung während der Hauptverhandlung. Nicht auszuschließen ist, dass auch in Ländern, in denen der Grund für den Neubeginn der Frist allgemein formuliert ist, wie in den Niederlanden und Ungarn, ein späteres prozessuales Ereignis einen erneuten Fristenlauf in Gang setzt.

In Modellen mit wenigen fristbeeinflussenden prozessualen Handlungen sind dies entweder die Einleitung des Vorverfahrens<sup>233</sup>, der Erlass eines Haftbefehls oder die Anklageerhebung<sup>234</sup>, die Verhaftung des Beschuldigten oder die Zustellung der Anklage<sup>235</sup>, die Eröffnung des Hauptverfahrens<sup>236</sup> oder das erstinstanzliche Urteil<sup>237</sup>.

#### ee) „Künstliche“ Verlängerungen

Für einige Länder wurde mitgeteilt, dass Handlungen, die nicht geeignet sind, den Fortgang des Verfahrens zu fördern, für die Verjährungsdauer folgenlos bleiben. Dieser Einschränkung bedarf es wegen der Missbrauchsfahr insbesondere dann, wenn der Auslöser der Verlängerung der Verjährung generalklauselartig normiert ist. So muss in Ungarn die den Neubeginn der Verjährung bewirkende Strafverfahrenshandlung gegen den Beteiligten das Strafverfahren in der Sache voranbringen.<sup>238</sup>

---

233 Polen.

234 USA.

235 Schweden.

236 Griechenland.

237 Schweiz.

238 In den Niederlanden ergibt sich die Einschränkung wohl daraus, dass die „Verfolgungshandlung“ eine Handlung eines Staatsanwalts oder Richters sein muss, die auf die Erlangung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung gerichtet ist.

In Spanien bewirken nur bestimmte prozessuale Handlungen den vorläufigen Abbruch der Verjährung. Für den Verfahrenszweck nutzlose Handlungen, die lediglich formalen Inhalt haben, frühere Handlungen wiederholen oder den Verfahrensablauf verzögern, werden als ein Nicht-Weiterbetreiben des Verfahrens gewertet mit der Folge, dass ein vorheriger Abbruch der Verjährung seine Wirkung verliert, die Verjährungsfrist also von Anfang an ungehindert weiterläuft. Hier kann also eine missbräuchlich vorgenommene Prozesshandlung den Verjährungseintritt beschleunigen.

In Deutschland verlangen einige Entscheidungen des BGH, dass eine den Neubeginn der Verjährung auslösende Handlung mit der Strafverfolgung sachlich zusammenhängt und diese zumindest zu fördern geeignet ist.<sup>239</sup> Seit dem Wechsel von der Generalklausel zur enumerativen Auflistung der einschlägigen Prozesshandlungen ist allerdings fraglich, ob es dieser Begrenzung noch bedarf.

#### ff) Handlungen im Ausland

Für zwei Länder wurde berichtet, dass Prozesshandlungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden die gleiche Wirkung auf die Verjährung zuerkannt wird wie Handlungen inländischer Behörden. In Frankreich nimmt dies die Rspr. für im Ausland vorgenommene prozessuale Handlungen, wie einen Durchsuchungsbeschluss oder Haftbefehl, an. In Ungarn sind Strafverfahrenshandlungen ausländischer Behörden kraft Gesetzes inländischen Strafverfahrenshandlungen gleichgestellt.

Dagegen werden in Deutschland nur inländische Prozesshandlungen anerkannt. Laut BVerfG gilt dies selbst dann, wenn zu beurteilen ist, ob die Verjährung einer einem Europäischen Haftbefehl zugrundeliegenden Straftat der Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen entgegensteht. Denn „[d]ie bei der Suche nach Funktionsäquivalenten in fremden Rechtsordnungen regelmäßig entstehenden Übersetzungs-, Einordnungs- und Bewertungsfragen“ beeinträchtigten die „Vorhersehbarkeit des Auslieferungsverfahrens“.<sup>240</sup> Nur im Anwendungsbereich des EuAIÜBk werden im Rahmen der Prüfung, ob die Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen wegen

---

239 Zum Ganzen *Saliger*, NK-StGB, § 78c Rn. 31 f.

240 BVerfG, Beschluss v. 3.9.2009, 2 BvR 1826/09, Rn. 36, 40. Zur Anwendbarkeit der Rspr. auf andere EU-Bürger sowie auf Angehörige von Drittstaaten *Zimmermann*, in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Aufl. 2020, § 9 IRG Rn. 38 f.

Verjährung zu verweigern ist, funktionsäquivalente prozessuale Handlungen im Ausland berücksichtigt.<sup>241</sup> Auch für Österreich wird die Berücksichtigung ausländischer Prozesshandlungen im Rahmen der Verjährung mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage abgelehnt.<sup>242</sup>

Bei einer weitgehenden Harmonisierung des Verjährungsrechts in der EU erscheint es konsequent, prozessualen Handlungen in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche Wirkung wie inländischen Handlungen zuzuerkennen. Dies steigert das gegenseitige Vertrauen in das jeweilige Verjährungsrecht und die Akzeptanz einer Sperrwirkung einer Verfahrenserledigung infolge von Verjährung.

#### d) Fristverlängerung wegen Verfolgungshindernissen

Die meisten der untersuchten Rechtsordnungen<sup>243</sup> sehen vor, dass bestimmte Verfolgungshindernisse den Beginn oder das Weiterlaufen der Verjährung hemmen. Es sind rechtliche oder tatsächliche Gründe, die eine Strafverfolgung hindern. Mit Wegfall des Hindernisses beginnt die Verjährungsfrist zu laufen oder es läuft der Rest der Frist weiter. Dadurch verlängert sich die Verjährungsfrist um eben den Zeitraum ihrer Aussetzung. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine Verjährung nicht eintreten soll, ohne dass die (rechtliche oder auch tatsächliche) Möglichkeit der Strafverfolgung bestand.

Das Fehlen der für die Strafverfolgung nötigen Erklärung des Berechtigten, wie eines Strafantrags, einer Ermächtigung zur Strafverfolgung oder einer Privatklage, schiebt in keiner Rechtsordnung den Verjährungsbeginn hinaus, weil es nicht in der Macht von Privaten liegen soll, den Verjährungseintritt zu verzögern.

In den Niederlanden hat nur ein einziger Grund die genannte Wirkung, nämlich die Aussetzung der Strafverfolgung im Rahmen eines *Vorabentscheidungsverfahrens*. Dieses temporäre Hindernis für die Strafverfolgung ist

---

241 *Zimmermann*, in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, IRG § 9 Rn. 30 m.w.N. Art. 1 Abs. 4 4. ZP-EuAIÜBk sieht ausdrücklich vor, dass „alle in der ersuchenden Vertragspartei erfolgten Handlungen oder eingetretenen Ereignisse, die zur Folge haben können, dass die Verjährung in der ersuchten Vertragspartei unterbrochen wird oder ruht“, gemäß den eigenen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

242 *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 46.

243 Ausnahmen sind, neben England und Wales, Schweden, die Schweiz und Spanien, die kein Ruhen kennen.

in einigen weiteren Ländern als Grund für die Hemmung der Verjährung anerkannt.<sup>244</sup> Ein häufig vorkommender Ruhensgrund ist die *Immunität* insbesondere von Abgeordneten.<sup>245</sup> Der Beginn der Aussetzung der Verjährung wird dabei unterschiedlich gehandhabt. Teils tritt die Wirkung auf die Verjährung bereits nach einem bestehenden Tatverdacht *in persona* ein.<sup>246</sup> Auch bei bestimmten Straftaten gegen *minderjährige Opfer* kann sich der Beginn der Verjährung verschieben.<sup>247</sup>

Neben rechtlichen Hindernissen können in einzelnen Ländern die Hindernisse auch *tatsächlicher Art* sein. In Frankreich gilt dies für „jedes unüberwindliche und mit höherer Gewalt vergleichbare tatsächliche Hindernis, welches die Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung unmöglich macht“.<sup>248</sup> Ein Beispiel ist die Flucht des Beschuldigten ins Ausland bei unsicherer Auslieferung. In Estland hemmt das Fernbleiben des Verdächtigen oder Angeklagten die Verjährung.<sup>249</sup> Auch in den USA ist eine Hemmung der Verjährung gebräuchlich, wenn der Verdächtige flieht oder sich der Strafverfolgung entzieht.<sup>250</sup>

Mancher der genannten Ruhensgründe erscheint bei entsprechenden Modifikationen der Verjährung verzichtbar, etwa wenn eine eher frühzeitige Prozesshandlung den Fristenlauf bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aussetzt oder zu einer Fristverlängerung um einen relativ langen Zeitraum führt. Unerlässlich dürfte aber ein Ruhen der Verjährung bei Immunität sein.

---

244 Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Ungarn. In Österreich läuft die Verjährung schon ab bestimmten Ermittlungsmaßnahmen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nicht weiter, weshalb es keiner gesonderten Regelung für Vorabentscheidungsverfahren bedurfte.

245 Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Ungarn.

246 Deutschland, Estland (erst nach „Verdachtserhebung“), Polen (der Rspr. zufolge ab Antrag auf Entziehung der Immunität). Unklar in Österreich (eher schon ab Vorliegen des Verfolgungshindernisses, d.h. unabhängig von der Entdeckung) und Ungarn.

247 Näher oben A. 2. Komplex II.2.c.

248 Art. 9–3 frStPO.

249 Dieselbe Wirkung hat in Griechenland, wenn der eines Verbrechens Angeklagte, dessen Wohnort unbekannt ist, in der Hauptverhandlung nicht erscheint und sich auch nicht vertreten lässt. Das Verfahren ist dann bis zur Festnahme des Angeklagten auszusetzen, was als ein *rechtliches* Verfolgungshindernis gilt.

250 In Polen ist es umstritten, ob die bei Unauffindbarkeit des Angeklagten vorgesehene Aussetzung des Verfahrens ein rechtliches Hindernis ist, dessen Dauer in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen ist.

e) Mehrfache Beeinflussung des Fristablaufs?

In allen Rechtsordnungen, die einen Neubeginn der Verjährung vorsehen, ist diese Beeinflussung des Fristablaufs wiederholt möglich, sodass sich der Fristbeginn stapeln kann. Nur ein Teil der Länder setzt einem ständigen Neubeginn absolute Grenzen.<sup>251</sup> Zusätzlich kann die Verjährung in diesen Ländern wegen Verfolgungshindernissen ruhen.

Bricht in einem Land eine bestimmte prozessuale Handlung die Verjährung ab, kann es naturgemäß keine weitere Beeinflussung des Fristablaufs geben. In New York ist aber eine vorangehende Hemmung der Verjährung wegen Verfahrenshindernissen möglich.<sup>252</sup>

Auch in Modellen, die, wie das griechische und österreichische Recht, ausschließlich auf eine Hemmung der Verjährung setzen, beginnt die Frist nur einmal zu laufen. Zwar bewirken in Österreich, anders als in Griechenland, verschiedene prozessuale Handlungen eine Hemmung der Verjährung. Da aber schon die Vornahme der ersten Handlung dieser Art die Verjährung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aussetzt, kommt es auf die Vornahme der weiteren Handlungen nicht mehr an. Zu einer mehrfachen Hemmung der Frist kann es in diesen Ländern nur infolge eines vorherigen rechtlichen Verfahrenshindernisses kommen. Das Gleiche gilt für die polnische Lösung einer einmaligen Fristverlängerung ab Einleitung des Vorverfahrens in Kombination mit einem Ruhen der Verjährung bei Verfahrenshindernissen.

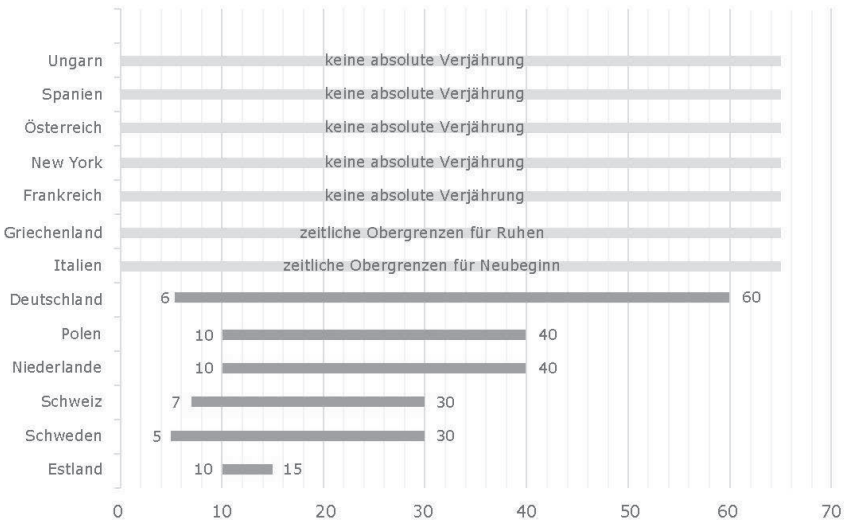
---

251 Näher im folgenden Kapitel.

252 § 30.10 Abs. 4 New York-StGB.

5. Absolute Verjährungsfristen

Graphik 2: Niedrigste und höchste absolute Verjährungsfristen



Wie aus dem vorangehenden Kapitel ersichtlich, benötigen manche Regelungsmodelle keine gesonderten absoluten Verjährungsfristen. So sind in der Schweiz die regulären Verjährungsfristen gleichsam absoluter Natur, da innerhalb der Frist, ohne die Möglichkeit einer Verlängerung, ein erstinstanzliches Urteil gefällt werden muss. In Polen ergibt sich aus der Verjährungsfrist und der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um 5 bzw. 10 Jahre eine quasi absolute Frist, die nur durch ein Ruhen hinausgeschoben werden kann.

Auf absolute zeitliche Höchstgrenzen für die Verjährung verzichten Spanien und die USA, obwohl in diesen Ländern die Beeinflussung der Verjährung durch eine einzige Prozesshandlung (in Form eines Abbruchs der Verjährung) nicht zeitlich limitiert ist. In Schweden ist dagegen der vorläufige Abbruch der Verjährung durch eine fixe Zeitspanne für die Strafverfolgung begrenzt.<sup>253</sup>

253 Absolute Verjährungsfrist von 5 Jahren bei Androhung von Geldstrafe, 15 Jahren für Straftaten im Nebenstrafrecht und Straftaten mit einer Höchststrafe von maximal 2 Jahren, 30 Jahren für alle anderen Straftaten.

Innerhalb der Länder, in denen die Frist ständig von Neuem beginnen kann, ist die Lösung uneinheitlich: Zwei Länder (Deutschland, Niederlande) sehen eine absolute Frist für den Neubeginn der Verjährung vor, die das Doppelte der regulären Verjährungsfrist oder eine festgelegte Zeitspanne beträgt.<sup>254</sup> Die Fristen gelten nicht für das Ruhen der Verjährung wegen eines Verfahrenshindernisses, sodass die Straftat im Einzelfall trotz Verstreichens der „absoluten“ Verjährungsfrist verfolgbare bleibt.

Zwei weitere Länder dieser Gruppe (Frankreich, Ungarn) kennen keine absolute zeitliche Grenze für die Verjährung.

In den restlichen Ländern der Gruppe (Estland, Italien) gibt es Höchstfristen für eine Verlängerung der Verjährung durch einen Neubeginn oder ein Ruhen. In Estland darf die reguläre Verjährungsfrist infolge eines Neubeginns nicht um mehr als 5 Jahre verlängert werden. Es tritt also, je nach Schwere des Verbrechens, nach insgesamt 10 bzw. 15 Jahren absolute Verjährung ein. Im Fall des Ruhens der Verjährungsfrist beträgt die absolute Verjährungsfrist 15 Jahre. In Italien darf die Verjährung in beiden Fällen<sup>255</sup> grundsätzlich nicht um mehr als ein Viertel der Ausgangsfrist verlängert werden. Bei besonders schwerwiegenden Korruptionsverbrechen und bei erschwertem Rückfall<sup>256</sup> darf die Verlängerung maximal die Hälfte der Ausgangsfrist ausmachen. Bei wiederholtem Rückfall erhöht sich die Grenze auf zwei Drittel der Frist und bei gewohnheits- oder berufsmäßiger Begehung auf die gesamte Frist.

Von den beiden Ländern der Vergleichsgruppe, in denen die Verjährung ab Vornahme einer bestimmten prozessualen Handlung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens<sup>257</sup> ruht (Griechenland, Österreich), verzichtet Österreich auf absolute Verjährungsfristen. Dagegen hat man sich für Griechenland für eine zusätzliche zeitliche Begrenzung des Ruhens entschieden: Das Ruhen der Verjährung bis zur rechtskräftigen Verurteilung ist auf 5 Jahre bei Verbrechen und 3 Jahre bei Vergehen begrenzt. Nach Erreichen der Grenze läuft der Rest der Verjährungsfrist weiter. Einzelne Ausnahmen ermöglichen ein längeres Ruhen, wie bei Verbre-

---

254 Deutschland: Zweifaches der Verjährungsfrist, mindestens aber 3 Jahre; Niederlande: Zweifaches der Verjährungsfrist bei Verbrechen, 10 Jahre bei Vergehen.

255 Für das Ruhen gelten diese Fristen nur im Fall einer Aussetzung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beklagten i.S.d. Art. 422-quater itStPO; Art. 159 Abs. 6 itStGB.

256 Die Vereinbarkeit mit der Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK steht außer Frage, da für Rückfall stets eine Verurteilung wegen der früheren Tat vorausgesetzt ist.

257 Bzw. in Griechenland der Rechtskraft des Strafurteils.

chen gegen Minderjährige oder wenn die Strafverfolgung zur Klärung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage ausgesetzt wird.

Ob absolute Verjährungsfristen ein sinnvoller Bestandteil von Verjährungsregelungen sind, ist bei dieser Gemengelage schwierig zu beurteilen. Einerseits schaffen fixe zeitliche Grenzen Klarheit über den Zeitpunkt, in dem eine Strafverfolgung nicht mehr zulässig ist, und dienen damit der Vorhersehbarkeit des Verjährungseintritts. In einigen Ländern<sup>258</sup> finden die „absoluten“ Verjährungsfristen allerdings nicht auf alle Modifikationen der Verjährung Anwendung, sodass der Endzeitpunkt der Verjährung nur relativ vorhersehbarer ist als in Ländern ohne diese Fristen. Ein weiterer Vorteil ist, dass der drohende Verjährungseintritt im Einzelfall dazu beitragen kann, das Verfahren zu beschleunigen. Dem steht als ein Nachteil absoluter Fristen gegenüber, dass das Strafverfahren bei Fristablauf nicht zu Ende geführt werden kann, selbst wenn die Verfahrensdauer noch als angemessen zu beurteilen ist.<sup>259</sup> Die Angemessenheit der Verfahrensdauer gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK lässt sich nämlich nicht pauschal in einer fixen Zeitspanne ausdrücken,<sup>260</sup> sondern nur im Wege einer Gesamtbeurteilung mehrerer Kriterien, die im Einzelfall zu prüfen sind, feststellen, wie der Bedeutung der Sache für den Betroffenen, der Komplexität des Falles, dem Verhalten der staatlichen Organe und des Betroffenen.<sup>261</sup> Das Institut der Verjährung mit seinen festen abstrakten Fristen ist nicht geeignet, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich deshalb, auf absolute zeitliche Obergrenzen für die Strafverfolgung zu verzichten. Stattdessen sollte eine angemessene Verfahrensdauer durch eine effiziente Ausgestaltung des Prozessrechts, eine hinreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie durch entsprechende Rechtsbehelfe und Entschädigungsansprüche gewährleistet werden.

---

258 Das trifft etwa für Deutschland und die Niederlande zu (bei Fn. 254).

259 Ein Beispiel ist das im Landesbericht Deutschland erwähnte „Love-Parade-Verfahren“, das wegen drohender Verjährung eingestellt wurde.

260 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 83; *Meyer*, in: *Karpenstein/Mayer* (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2. Aufl. 2015, Rn. 76 f.

261 *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 260), § 24 Rn. 82 f.



### III. Folgen der Verjährung

#### 1. Prozessuale Reaktion auf den Verjährungseintritt

In prozessualer Hinsicht wird der Eintritt der Verjährung ganz überwiegend als ein *Verfahrenshindernis* behandelt. Erstaunlich ist diese Lösung für Italien, weil dort der Verjährung materiellrechtlicher Charakter zugesprochen wird. Die anderen Länder mit materieller Konzeption der Verjährung gehen von einem *Strafaufhebungsgrund* aus.<sup>262</sup> In den USA schließt nach traditioneller Auffassung die Verjährung die Gerichtsbarkeit aus.

In Frankreich nimmt die Rspr. an, dass die Verjährung zum Wegfall des strafrechtlichen Charakters (*caractère délictueux*) der forthin als formell rechtskonform geltenden Taten führe. Dies ist umso beachtenswerter, als die Verjährung in Frankreich unstrittig prozessualen Charakter hat. Für andere Länder, wie Schweden und Italien, wird dagegen betont, dass das Verhalten trotz Eintritts der Verjährung weiterhin als Straftat gilt und daher etwa das Recht auf Schadensersatz fortbesteht.

#### a) Im Vor- und Zwischenverfahren

Ist ein Strafverfahren schon eingeleitet, aber noch keine Hauptverhandlung eröffnet, wird das Verfahren bei Eintritt der Verjährung *eingestellt*. In Estland und der Schweiz erfolgt die Einstellung durch die *Staatsanwaltschaft*, in Österreich alternativ auf Antrag des Beschuldigten auch durch das *Gericht*. In Deutschland ist im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft für die Einstellung zuständig. Wird der Verjährungseintritt erst im Zwischenverfahren festgestellt, beschließt das Gericht die Hauptverhandlung nicht zu eröffnen, sofern die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht zurücknimmt. In anderen Ländern erfolgt die Verfahrensbeendigung generell durch das Gericht: In Griechenland wird das Verfahren durch Beschluss des Gerichtsrats beendet. In Schweden lässt das Gericht, ohne dass es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft bedarf, die Anklage fallen. Ist in Frankreich bereits eine richterliche Voruntersuchung eingeleitet worden, bricht der Untersuchungsrichter diese durch eine sog. *ordonnance de non-lieu* ab. In Italien wird die Verjährung auf Ersuchen des Staatsanwalts vom Ermittlungsrichter der Voruntersuchungen verkündet.

---

262 Österreich, Polen, Ungarn (Landesbericht Ungarn A. 2. Komplex IV.1.), auch Spanien (mit gemischter Rechtsnatur der Verjährung).

b) Im Hauptverfahren

Befindet sich das Verfahren im Stadium des Hauptverfahrens, wird auf den Eintritt der Verjährung unterschiedlich reagiert. In vier Ländern<sup>263</sup> erfolgt in einem solchen Fall niemals ein Freispruch, sondern das Verfahren wird durch das Gericht *eingestellt*. Zur Erklärung heißt es für Griechenland, das Gericht dürfe, da die Verjährung die Strafbarkeit der Tat aufhebt, keine weiteren Feststellungen zur Strafbarkeit treffen.

In vier Ländern ist der Beschuldigte stets *freizusprechen*.<sup>264</sup> Erstaunlich ist, dass Frankreich zu diesen Ländern zählt, obwohl von einer prozessualen Rechtsnatur der Verjährung ausgegangen wird. Dies hat verfahrensrechtliche Gründe: die Möglichkeit, das Verfahren im Stadium der Hauptverhandlung einzustellen, ist in Frankreich<sup>265</sup> nicht vorgesehen. In Italien muss vor einem Freispruch wegen Verjährung geprüft werden, ob der Angeklagte mangels Schuld freizusprechen ist, weil einem Freispruch in der Sache Vorrang gegenüber einem Freispruch wegen Verjährung zukommt. Der Schuldgedanke geht hier also dem justizökonomischen Interesse vor.

In den übrigen Ländern kommt es nur dann zu einem *Freispruch*, wenn die Straftat nicht erweislich ist.<sup>266</sup> Die Erforderlichkeit eines Freispruchs wird für Deutschland mit dem Vorrang einer Sachentscheidung begründet, in Polen mit einem sonstigen Widerspruch zum materiellen Wesen der Strafbarkeitsverjährung und ihrer prozessualen Funktion als negative Prozessvoraussetzung, das nur in einer frühen Phase des Strafverfahrens eine Einstellung rechtfertigt.<sup>267</sup> Andernfalls erfolgt die *Einstellung* des Verfahrens, in Deutschland durch ein Prozessurteil.<sup>268</sup>

---

263 Griechenland, Schweiz, Ungarn, USA (dort erfolgt auf Antrag des Angeklagten die endgültige Einstellung des Verfahrens, *dismissal with prejudice*).

264 Frankreich, Italien, Österreich, Spanien.

265 (Wie auch in Österreich).

266 Deutschland. In Polen gilt dies jedenfalls bei Eintritt der Verjährung zum Zeitpunkt des „Urteilserlasses“, wenn ein Freispruch in der Sache ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist. Ob auch darüber hinaus, ist umstritten. In Estland erfolgt ein Freispruch nur im Rechtsmittelverfahren, ansonsten wird das Gerichtsverfahren durch Urteil eingestellt.

267 *Kmieciak*, *Problemy Praworzędności* 1980, Nr. 5, 13 f.

268 Auch in Estland erfolgt die Einstellung des Gerichtsverfahrens durch Urteil. Zu Schweden liegen keine Angaben vor.

c) Bei Verzicht auf die Verjährung

In Estland kann der Betroffene nach Einstellung des Strafverfahrens wegen Verjährung dessen Fortführung zum Zweck seiner Rehabilitierung verlangen.<sup>269</sup> Zeigt sich im Laufe des weiteren Verfahrens, dass die Straftat nicht erwiesen werden kann, ist das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen oder der Angeklagte mangels Erweisbarkeit der Straftat freizusprechen. Scheitert eine Bestrafung lediglich an der Verjährung, während alle sonstigen Bestrafungs- und Verfolgungsvoraussetzungen vorliegen, ist umstritten, ob eine Verurteilung ohne Strafausspruch zu erfolgen hat oder das Verfahren einzustellen ist.

Aus dem Recht auf Verteidigung leitet man auch in Italien die Möglichkeit eines Verzichts auf die Verjährung ab, wobei das fortgesetzte Strafverfahren im ungünstigen Fall mit einer Verurteilung enden kann. In den USA kann bei Verzicht auf die Verjährung in einem *plea bargain* wegen eines eigentlich schon verjährten mildereren Delikts verurteilt werden.<sup>270</sup>

d) Resümee

Die prozessualen Reaktionen legen den Schluss nahe, dass die Behandlung der Verjährung mehr Ausfluss der Gestalt des Prozessrechts als der angenommenen Rechtsnatur der Verjährung ist. Erinnerung sei an Frankreich, wo der Eintritt der als prozessual interpretierten Verjährung zu einem Freispruch führt, und an Griechenland, wo die materiell verstandene Verjährung zur Einstellung führt. Der Umstand, dass in Italien ein Freispruch wegen Verjährung als Freispruch zweiter Klasse behandelt und einem Freispruch in der Sache der Vorrang eingeräumt wird, stellt – neben der Möglichkeit auf die Verjährung zu verzichten – die strikte Zuordnung zum materiellen Recht in Frage. Aus menschenrechtlicher Sicht besteht kein Anspruch auf Rehabilitation durch einen Freispruch in der Sache. In der bisherigen Auslegung des EGMR ist die Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK gewahrt, wenn im verfahrensbeendenden Beschluss oder Ur-

---

269 Der Landesbericht erwähnt auch die umgekehrte Möglichkeit, ein Verfahren wegen einer verjährten Tat durchzuführen zum Zwecke einer Bescheinigung, dass eine mittlerweile verjährte Tat stattgefunden hat.

270 Siehe oben bei Fn. 55.

teil ausgedrückt wird, dass der Beschuldigte der Begehung der verjähren Straftat lediglich verdächtig ist.<sup>271</sup>

## 2. *Ne bis in idem*

### a) Innerstaatliches *ne bis in idem*

Ist die *gerichtliche* Einstellung oder der Freispruch wegen Verjährung in Rechtskraft erwachsen, darf innerhalb des betreffenden Staates wegen derselben Tat keine weitere Strafverfolgung stattfinden.<sup>272</sup> Die Entscheidung entfaltet demnach eine Sperrwirkung. Davon unberührt bleibt die allfällige Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Sie ist in Österreich etwa dann zulässig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Freispruch wegen Verjährung auf die Falschaussage eines Zeugen zurückzuführen ist, und die Tat zur Zeit der Wiederaufnahme in Wahrheit noch nicht verjährt ist.

Weniger eindeutig ist, ob ein innerstaatliches *ne bis in idem* auch bei einer Einstellung durch die *Staatsanwaltschaft* eingreift.<sup>273</sup> In drei der untersuchten Länder ist dies nicht der Fall. Hat die Staatsanwaltschaft fehlerhaft angenommen, dass Verjährung eingetreten ist, kann in Deutschland erneut eine Strafverfolgung eingeleitet werden, weil eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 dStPO keinen Strafklageverbrauch zur Folge hat. In Estland kann die Einstellung wegen fehlerhafter Feststellung der Tatsachen durch den übergeordneten Staatsanwalt aufgehoben werden. In Frankreich hat das Gericht nach einer einfachen Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren wegen Verjährung einzustellen (*classement sans suite*), die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzugreifen, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Straftat doch nicht verjährt ist. Hingegen ist in Österreich, der Schweiz und Ungarn auch bei einer Einstellung wegen

---

271 EGMR, Urt. v. 28.10.2014, Peltreau-Villeneuve v. Schweiz, Z. 34f.

272 Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Ungarn. Keine Angaben liegen zu Schweden, Spanien, USA vor.

273 In Griechenland erfolgt die Einstellung wegen Verjährung nach Verfahrenseröffnung immer durch ein Gericht. Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Entscheidung der Staatsanwaltschaft, wegen Verjährung die Sache zu den Akten zu legen oder die Strafanzeige zurückzuweisen, steht einer neuerlichen Strafverfolgung nicht zwingend entgegen. In Italien erfolgt die Verkündung der Einstellung wegen Verjährung durch den Ermittlungsrichter. Dieser dürfte *ne bis in idem*-Wirkung zukommen.

Verjährung durch die Staatsanwaltschaft eine weitere Strafverfolgung grundsätzlich ausgeschlossen. Nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme kommt ausnahmsweise eine neuerliche Strafverfolgung einer in Wahrheit noch nicht verjährten Tat in Betracht.<sup>274</sup>

Die inhaltlich gleiche Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung wegen Verjährungseintritt zu beenden, hat mithin einen unterschiedlichen Stellenwert. Während in drei Ländern eine neuerliche Strafverfolgung zulässig ist, ist dies in drei anderen Ländern nicht der Fall. Diese Divergenz dürfte mit der angenommenen Rechtsnatur der Verjährung zusammenhängen.<sup>275</sup>

#### b) Zwischenstaatliches *ne bis in idem*

Das europäische *ne bis in idem* gem. Art. 54 SDÜ (Art. 50 GRC) setzt zuvörderst eine „rechtskräftige Aburteilung“ voraus. In der Rechtssache Gasparini stellte der EuGH fest, dass mit Blick auf das Ziel von Art. 54 SDÜ, das Recht auf Freizügigkeit zu gewährleisten, ein *rechtskräftiger Freispruch wegen Verjährung* als rechtskräftige Aburteilung anzusehen ist und eine neuerliche Strafverfolgung wegen derselben Tat durch ein Gericht eines Vertragsstaates des SDÜ ausschließt.<sup>276</sup> Es handelt sich um die konsequente Fortführung der Judikatur, der zufolge die Vertragsstaaten gegenseitiges Vertrauen in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme haben und die Anwendung des in den anderen Vertragsstaaten geltenden Strafrechts akzeptieren müssen, auch wenn die Durchführung des eigenen nationalen Rechts zu einer anderen Lösung führen würde.<sup>277</sup> Dabei kann es, weil die Strafverfahrensordnungen der Mitgliedstaaten erst ansatzweise harmonisiert wurden,

---

274 Dies wurde für Österreich und die Schweiz mitgeteilt. In Österreich setzt ein rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens voraus, dass der Beschuldigte vernommen oder Zwang gegen ihn ausgeübt wurde (§ 193 Abs. 2 Z. 1 öStPO).

275 Zur ersten Gruppe zählen die beiden Rechtsordnungen mit prozessualer Rechtsnatur der Verjährung, nämlich Deutschland und Frankreich; in Estland wird eine gemischte Rechtsnatur vertreten. Zur zweiten Gruppe gehören zwei Länder mit materieller Rechtsnatur der Verjährung, nämlich Österreich und Ungarn; in der Schweiz ist die Rechtsnatur strittig.

276 EuGH, Urt. v. 28.9.2006, Rs. C-467/04 (Gasparini), Rn. 22 ff.

277 EuGH, Urt. v. 28.9.2006, Rs. C-467/04 (Gasparini), Rn. 30. Dagegen kann eine Verfahrenserledigung wegen Verjährung nicht mit einer Unzuständigkeitsentscheidung gleichgesetzt werden (in diese Richtung indes *Klip*, European Criminal Law, 2016, S. 289 f.), weil sie im Unterschied zu dieser in Anspruch nimmt, die Sache zu erledigen.

nicht darauf ankommen, ob die inhaltlich gleiche Verfahrenserledigung formal in Form eines Freispruchs oder einer Einstellung durch Prozessurteil oder dergleichen erfolgt. Bei der gebotenen funktionalen Betrachtung<sup>278</sup> ist auch einer innerstaatlich definitiven *gerichtlichen Einstellung wegen Verjährung* eine Sperrwirkung i.S. von Art. 54 SDÜ zuzuerkennen.<sup>279</sup> Diese Auffassung kann sich auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache M. stützen, das einen vor Eröffnung der Hauptverhandlung ergangenen gerichtlichen Einstellungsbeschluss nach belgischem Recht, der nur bei Auftauchen neuer belastender Tatsachen aufgehoben werden konnte, als eine „rechtskräftige Aburteilung“ einstufte.<sup>280</sup>

Für Verfahrenserledigungen wegen Verjährung durch die *Staatsanwaltschaft* ergibt sich aus der Judikatur des EuGH, dass auch diese das europäische Doppelverfolgungs- und -bestrafungsverbot auslösen können, wenn die Verfahrenserledigung innerstaatlich als endgültig anzusehen ist und wenn „eingehende Ermittlungen“ zum Verjährungseintritt erfolgt sind.<sup>281</sup> Die innerstaatliche Sperrwirkung wird auf den räumlichen Anwendungsbereich des europäischen *ne bis in idem* erstreckt. Somit hindern alle unter a) angeführten Verfahrenserledigungen eines Vertragsstaates wegen Verjährung, die eine neuerliche Strafverfolgung im jeweiligen Staat ausschließen,<sup>282</sup> auch die Strafverfolgung durch einen anderen Vertragsstaat. Ist innerstaatlich dagegen keine Sperrwirkung gegeben, gilt das europäische Doppelverfolgungs- und -bestrafungsverbot nicht.<sup>283</sup> Dies bedeutet eine europarechtlich unterschiedliche Behandlung von Einstellungsentschei-

---

278 Hochmayr, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum Recht der Europäischen Union, 2017, Art. 50 GRN Rn. 14.

279 So auch z.B. Meyer, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur StPO (SK-StPO), 5. Aufl. 2019, 7. ZP-EMRK Rn. 77 f.

280 EuGH, Urt. v. 5. 6. 2014, Rs. C-398/12 (M.), Rn. 26 ff.

281 EuGH, Urt. v. 11. 12. 2003, verb. Rs. C-187/01 u. C-385/01 (Gözütok und Brügger), Rn. 25 ff.; EuGH, Urt. v. 29. 6. 2016, Rs. C-486/14 (Kossowski), Rn. 38 ff. Anders als in der dem Kossowski-Urteil zugrundeliegenden Fallkonstellation dürfte es nicht darauf ankommen, ob „eingehende Ermittlungen in der Sache“ (im Sinne von Ermittlungen zur Schuldfrage) vorgenommen wurden (a.a.O. Rn. 48). Nur dann, wenn die nicht geprüften Beweismittel den angenommenen Verjährungszeitpunkt in Frage stellen, wird eine europäische Sperrwirkung zu verneinen sein; so auch Wegner, HRRS 2016, 396 (401); im Ergebnis ebenso Bürger, wistra 2019, 473 (474), Meyer, in: SK-StPO, 7. ZP-EMRK Rn. 77 f., die eine Prüfung des Sachverhalts, aus dem das Verfahrenshindernis folgt, für ausreichend halten.

282 Mit Ausnahme der Wiederaufnahme.

283 So auch Esser, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Bd. 11, 26. Aufl. 2012, Art. 14 IPBPR Rn. 1073; Inhofer, BeckOK StPO, 38. Edition, Stand: 1.10.2020, SDÜ Art. 54

dungen der Staatsanwaltschaft, je nachdem, wie hoch die Hürden für eine neuerliche Strafverfolgung im jeweiligen Staat sind. Abhilfe wäre durch die Entwicklung von Kriterien für eine europäische Rechtskraft möglich.<sup>284</sup>

Darüber hinaus verzichten manche Rechtsordnungen auf eine Strafverfolgung auch dann, wenn in einem *Drittstaat* Verjährung eingetreten ist, und erkennen damit ein *erweitertes ne bis in idem* an. So dürfen in Griechenland ausschließlich im Ausland begangene Straftaten, die nach dem Recht des Drittstaates verjährt sind, nicht mehr Gegenstand eines Strafverfahrens sein. Hiervon ausgenommen sind bestimmte Delikte gegen den griechischen Staat sowie nach dem Universalitätsprinzip zu verfolgende Straftaten. In Frankreich darf kein Verfahren gegen eine Person eingeleitet werden, die wegen derselben Handlung im Ausland endgültig abgeurteilt wurde, wenn im Falle einer Verurteilung die Strafe verbüßt wurde oder ihre Vollstreckbarkeit verjährt ist.<sup>285</sup> Dies bedeutet, dass der Eintritt der Verjährung der Auslandstat<sup>286</sup> in einer endgültigen ausländischen Gerichtsentscheidung anerkannt worden sein muss. Das Strafanwendungsrecht der Schweiz nimmt Auslandstaten generell von einer Strafverfolgung aus, wenn im Ausland rechtskräftig der Eintritt der Verjährung festgestellt wurde.

Dagegen ist in den USA kein „zwischenstaatliches“ *ne bis in idem* anerkannt. Selbst wenn die Tat in einem Bundesstaat verjährt ist, darf in einem anderen Bundesstaat oder nach Bundesrecht eine (weitere) Strafverfolgung durchgeführt werden.<sup>287</sup>

---

Rn. 27; Wegner, HRRS 2016, 402. A.A. Meyer, in: SK-StPO, 7. ZP-EMRK Rn. 77 f.; Schmitt, in: Meyer-Goßner (Hrsg.), StPO, 62. Aufl. 2019, § 170 Rn. 9a; Schomburg/Wahl, in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Art. 54 SDÜ Rn. 61.

284 Siehe Hochmayr, Europäische Rechtskraft oder gegenseitige Anerkennung, in: Hochmayr (Hrsg.), „Ne bis in idem in Europa“. Praxis, Probleme und Perspektiven des Doppelverfolungsverbots, 2015, 89 ff. m.w.N.

285 Art. 113–9 frStGB, Art. 692 frStPO. Im Vergleich zu Art. 54 SDÜ ist das Vollstreckungselement enger gefasst. Insbesondere eine noch laufende Vollstreckung ist kein Hindernis für eine erneute Strafverfolgung.

286 Sind die französischen Gerichte nach dem Territorialitätsprinzip zuständig, greift das Verfahrenshindernis gem. Art. 113–9 frStGB und Art. 692 frStPO nicht ein; Cour de cassation, z.B. Crim., 8.6.2005.

287 Zu den weiteren Ländern liegen keine Angaben vor.

### 3. Rechtshilfe

Im traditionellen Rechtshilferecht ist die beiderseitige Strafbarkeit vorausgesetzt, m.a.W.: das im Rechtshilfeersuchen vorgeworfene Verhalten muss auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar sein. Ob es genügt, dass das Verhalten im ersuchten Staat einem Straftatbestand unterfällt, oder ob es darüber hinaus darauf ankommt, dass kein Straffreistellungsgrund (wie Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe) eingreift, ist umstritten.<sup>288</sup> Das Vorliegen eines Prozesshindernisses ist nach überwiegender Ansicht unbeachtlich.<sup>289</sup>

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass ebenso wenig geklärt ist, wie sich der Eintritt der Verjährung im ersuchten Staat auswirkt. Die Ausgangslage lässt vermuten, dass in Ländern mit materiell verstandener Verjährung auf das Leisten von Rechtshilfe verzichtet wird, nicht aber in Ländern mit prozessual verstandener Verjährung. Die Vermutung eines Zusammenhangs zwischen dem jeweiligen Charakter der Verjährung und der Inanspruchnahme eines Rechtshilfehindernisses lässt sich jedoch mit den vorhandenen Daten nicht verifizieren. Zwar machen zumindest drei der fünf Länder mit materiellem Verständnis der Verjährung vom fakultativen Ablehnungsgrund der Verjährung im Rahmenbeschluss EuHb<sup>290</sup> Gebrauch.<sup>291</sup> Ein Gegenbeispiel ist aber Polen, das auch bei einer nach eigenem Recht verjährten Tat einen Europäischen Haftbefehl vollstrecken kann, weil der fakultative Ablehnungsgrund nur als „Kann“-Bestimmung umgesetzt wurde. Selbst zum Schutz eigener Staatsbürger existiert keine Pflicht, die Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls wegen Eintritts der Verjährung zu verweigern. Umgekehrt verweigern die beiden Länder mit dezidiert prozessualen Verständnis der Verjährung<sup>292</sup> in

---

288 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020, § 5 Rn. 95 ff. m.w.N.

289 *Satzger* (Fn. 288), § 5 Rn. 102 ff. m.w.N.

290 Art. 4 Nr. 4 Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI).

291 Griechenland, Italien und Österreich. Griechenland liefert wegen dort verjährter Taten nicht aus, die Vornahme anderer Rechtshilfehandlungen steht im Ermessen des zuständigen Organs. In Österreich gibt es eine, allerdings umstrittene Ausnahme bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, falls keine österreichische Strafgewalt vorliegt.

292 Deutschland, Frankreich.



einem solchen Fall die Auslieferung.<sup>293</sup> Ohnedies spricht die funktionale Betrachtung des Instituts der Verjährung für deren Gleichbehandlung im Bereich der Rechtshilfe, sei sie im materiellen Recht, sei sie im Prozessrecht verortet.<sup>294</sup>

#### 4. Straferschwerende Berücksichtigung verjährter Taten

Zu einigen Ländern erfolgten Angaben dazu, ob verjährte Taten straferschwerend gewertet werden dürfen: In Estland, Griechenland, Österreich und Ungarn ist eine straferschwerende Berücksichtigung nicht zulässig. Zur Begründung heißt es für Griechenland, dass das Gericht keine Feststellungen zur Begehung der verjährten Tat treffen darf. In Österreich wird nur vereinzelt erwogen, verjährte Taten im Rahmen der spezialpräventiven Erwägungen in die Gefährlichkeitsprognose einzubeziehen.<sup>295</sup>

Dagegen lässt die Rspr. in Deutschland eine Berücksichtigung zu, soweit die nunmehr verjährten Straftaten im Urteil festgestellt werden. Das Vorgehen dürfte mit der Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar sein, weil es dem EGMR zufolge, anders als nach einem rechtskräftigen Freispruch, zulässig sein kann, sich nach Einstellung eines Strafverfahrens auf die jeweiligen Taten zu berufen. Dazu muss durch das zuständige Gericht in einem Verfahren, in dem der Angeklagte seine Verteidigungsrechte wahrnehmen konnte, der „gesetzliche Beweis der Schuld“ erbracht werden mit einem bei Strafzumessungstatsachen herabgesetzten Beweismaßstab.<sup>296</sup> Auch in den USA darf eine verjährte Straftat im Rahmen der Strafzumessung bei niedrigeren Beweisanforderungen als erschwerend gewertet werden.

---

293 Bei nach Schweizer Recht verjährten Straftaten sind solche Rechtshilfemaßnahmen ausgeschlossen, die Zwangsmaßnahmen erfordern, es sei denn, spezielle völkerrechtliche Rechtshilfeabkommen – wie etwa Art. 62 Abs. 1 SDÜ – sehen anderes vor. Die Verjährung wird in der Schweiz, anders als etwa in Spanien, nicht zum innerstaatlichen „*ordre public*“ gezählt.

294 Für eine Gleichbehandlung auch *Satzger* (Fn. 288), § 5 Rn. 102 ff.

295 Dies würde vom EGMR gebilligt, dem zufolge Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht auf Behauptungen anwendbar ist, „die im Rahmen der Strafzumessung über den Charakter und das Verhalten des Angeklagten gemacht werden“; EGMR, Urt. v. 25.1.2018, *Bikas v. Deutschland*, NJW 2019, 203, Z. 57.

296 EGMR, Urt. v. 25.1.2018, *Bikas v. Deutschland*, NJW 2019, 203; *Esser*, StV 2019, 492 (498).

## 5. Auswirkung auf eigentlich mitbestrafte Taten

Die Verjährung wirkt sich in einigen Ländern auf das scheinbare Zusammentreffen von Straftaten aus. Ist die Haupttat bereits verjährt, lässt man eine Bestrafung wegen der eigentlich straflosen Nachtat zu.<sup>297</sup> In zwei Ländern ist die Lösung unzulässig: So verneint die in Österreich h.M. ein Wiederaufleben der Nachtat mit Hinweis darauf, dass das Geschehen allein nach dem vorrangigen Deliktstypus zu bewerten sei und es nicht der tatsächlichen Bestrafung der Tat bedürfe. Auch die polnische Rspr. nimmt an, dass die straflose Nachtat zusammen mit der Haupttat verjährt.<sup>298</sup>

## IV. Reichweite der Verjährung

### 1. Vermögensabschöpfung

Fragt man danach, ob eine Vermögensabschöpfung (*confiscation*) auch dann noch erfolgen kann, wenn die Tat bereits verjährt ist, stellt sich die Schwierigkeit, die Maßnahme in die jeweilige Dogmatik des Sanktionenrechts einzuordnen. Soweit der Maßnahme ein *Strafcharakter* zugeschrieben wird, sollte der Eintritt der Verjährung eine Abschöpfung verhindern. Wenn die Abschöpfung demgegenüber als *Sanktion eigener Art* begriffen wird, die gewährleistet, dass sich Straftaten nicht lohnen (Gewinnabschöpfung), wird für die nicht weiter bewertete Anlasstat kein Verschulden vorausgesetzt.<sup>299</sup> Damit ist die Frage, ob eine Gewinnabschöpfung bei verjährter Anlasstat erfolgen darf, nicht eindeutig zu beantworten. Die Funktion, die Begehung von Straftaten in wirtschaftlicher Hinsicht unattraktiv zu machen, könnte die Sanktion nach Verjährungseintritt noch erfüllen. Nur Gründe der Rechtssicherheit ließen sich gegen eine Gewinnabschöpfung nach verjährter Tat anführen.

In den untersuchten Rechtsordnungen wird die Zulässigkeit einer Abschöpfung (*confiscation*) nach Verjährungseintritt uneinheitlich gehandhabt. Zahlenmäßig überwiegen die Länder, in denen trotz verjährter Straf-

---

297 Deutschland, Griechenland, Schweden (die Rspr. macht von dieser Regel Ausnahmen, z.B. für die Hehlerei), Schweiz, Ungarn. In Frankreich sind straflose Vor- und Nachtaten nicht anerkannt; es gilt aber dasselbe für sog. sekundäre Straftaten, wie den Gebrauch eines Falsifikats nach einer Fälschung.

298 Zu den weiteren Ländern erfolgten keine Angaben.

299 Zu der Sanktionskategorie aus rechtsvergleichender Sicht Hochmayr, ZStW 2012, 67 f., 69 f., 74 ff.

tat eine Abschöpfung des unrechtmäßig Erlangten erfolgen kann.<sup>300</sup> In Deutschland gilt dies nur für die erweiterte Einziehung und die selbständige Einziehung des Tatertrags oder dessen Wert, für die eine eigene Verjährungsfrist von 30 Jahren ab Beendigung der Tat normiert ist. Für Italien wird betont, dass zwecks Vereinbarkeit der Sanktion mit der EMRK und der italienischen Verfassung die (verjährte) strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten in einem vorangehenden Strafverfahren festgestellt worden sein muss. In der Schweiz verjährt die Einziehbarkeit von Vermögenswerten grundsätzlich zugleich mit der Tat, frühestens aber nach 7 Jahren. Bei Übertretungen kann daher eine Vermögensabschöpfung nach Verjährungseintritt erfolgen. Zu beachten ist, dass nach Vorliegen eines erstinstanzlichen Urteils in der Schweiz keine Verjährung mehr eintritt<sup>301</sup> mit der Folge, dass die Einziehung von Vermögenswerten zeitlich unbeschränkt möglich ist.

In den anderen Ländern schließt der Verjährungseintritt eine Vermögensabschöpfung aus.<sup>302</sup> Nach französischem und griechischem Recht liegt dies an der Einordnung der Einziehung als Nebenstrafe. In Estland kann allerdings in Fällen, in denen der Eigentümer der Sache unbekannt ist, die Sache trotz Verjährung der Straftat eingezogen werden (Einziehung *in rem*).

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen<sup>303</sup> sollen der Gefährlichkeit von Personen oder Sachen entgegenwirken, die sich in einer Straftat geäußert hat. Die Sanktion erfordert keine schuldhaftige Begehung einer Straftat, sondern orientiert sich allein an der fortbestehenden Gefährlichkeit der jeweiligen Person oder Sache.<sup>304</sup> Überwiegend gilt die Verhängung einer vorbeugenden Maßnahme *gegen die Person* nach Verjährung der Anlasstat als nicht mehr

---

300 Deutschland (z.T.), Italien, Niederlande, Schweiz (z.T.), Schweden, Spanien (nach h.L.), Ungarn.

301 Näher oben vor Fn. 217.

302 Estland (mit Ausnahmen), Frankreich, Griechenland (Landesbericht Griechenland A. 2. Komplex IV.2. unter Hinweis auf Ausnahmen in der Geldwäschegegesetzgebung), Österreich, Polen. Eine eigene Verjährungsfrist für Verfall (*forfeiture*) gibt es im US-Bundesrecht.

303 In Deutschland ist die Bezeichnung „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ geläufig.

304 Hochmayr, ZStW 2012, 67.

zulässig.<sup>305</sup> Zur Begründung wird teils auf die materielle Rechtsnatur der Verjährung<sup>306</sup> oder darauf, dass das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Verjährung alle vorbeugenden Maßnahmen ausschließt,<sup>307</sup> verwiesen.

Die Einziehung gefährlicher *Sachen*, wie Tatwerkzeuge, die allein an die Gefährlichkeit des Gegenstands anknüpft, ist in einigen Ländern trotz Verjährung der Straftat möglich.<sup>308</sup> Dies lässt sich damit erklären, dass es für die Maßnahme einzig darauf ankommt, ob der Gegenstand in den Händen des Täters weiterhin gefährlich ist.

Hiervon zu unterscheiden sind präventive Maßnahmen außerhalb des Strafrechts, wie die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, die ausschließlich an die Gefährlichkeit der Person und nicht an eine Straftat anknüpfen und daher trotz Verjährung der Straftat vorgenommen werden können.<sup>309</sup>

### 3. Schlussfolgerungen

Für eine Aufnahme der genannten Bereiche in einen Vorschlag zur Harmonisierung der Verjährung bedürfte es eines genaueren Vergleichs der Maßnahmen, der in diesem Projekt nicht geleistet werden kann. Es empfiehlt sich, die genannten Bereiche von einem ersten Harmonisierungsvorschlag auszunehmen.

---

305 Deutschland, Estland, Griechenland (therapeutische Maßnahmen; Landesbericht Griechenland A. 2. Komplex IV.3.), Italien, Österreich, im Grundsatz auch in der Schweiz, Spanien, Ungarn (mit Ausnahme der endgültigen Zugriffssperre elektronischer Daten), USA. In Polen ist die Frage gesetzlich nicht geklärt und im Schrifttum umstritten. Zu den Niederlanden und Schweden fehlen Angaben.

306 Italien.

307 Spanien, Schweiz.

308 Griechenland (Sicherheitseinziehung; es gibt zusätzlich spezielle Regelungen der Einziehung, die sowohl Straf- als auch Sicherungscharakter haben und für die teils ausdrücklich angeordnet ist, dass die Einziehung auch nach Verjährung der Straftat möglich ist), Österreich (Rspr. und überwiegende Meinung), Schweiz, Italien (nach dem sog. „Anti-Mafia-Code“). In Ungarn wird die Zulässigkeit verneint. In Polen ist die Frage umstritten.

309 Siehe etwa das schwedische Gesetz über die psychiatrische Zwangspflege.

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Die hier untersuchten Rechtsordnungen aus dem Common Law, nämlich England und Wales und die USA, kennen keine Vollstreckungsverjährung, weshalb dort eine verhängte Sanktion ohne zeitliche Begrenzung vollstreckt werden kann. In allen anderen Ländern korrespondiert der Verjährung der Strafverfolgung eine Verjährung der Vollstreckbarkeit der Sanktion.

Wie das Institut selbst steht auch die Begründung der Vollstreckungsverjährung im Schatten der Verfolgungsverjährung. Einzelne Landesberichte merken an, die für die Verfolgungsverjährung genannten Gründe, wie das mit der Zeit sinkende Strafbedürfnis, hätten auch für die Vollstreckungsverjährung Geltung; allein das Argument des Beweisschwundes sei mit rechtskräftiger Verurteilung hinfällig.<sup>310</sup> Der Landesbericht Frankreich zählt die für die Vollstreckungsverjährung angeführten Gründe eigens auf: die „Notwendigkeit des Vergessens“, der Schwund der Bestrafungsnotwendigkeit im gesellschaftlichen Bewusstsein, die Störung des sozialen Friedens durch eine späte Vollstreckung, die Abhängigkeit der Strafwirkung von einer raschen Vollstreckung und die mögliche Strafwirkung der drohenden Vollstreckung. Darüber hinaus wird in Frankreich die Vollstreckungsverjährung als Sanktion für die Untätigkeit der Behörden erklärt.

Die wenigen Stellungnahmen zur Rechtsnatur der Vollstreckungsverjährung vertreten überwiegend eine materielle Sichtweise.<sup>311</sup> In Österreich wird die Vollstreckungsverjährung zum Teil als persönlicher Strafaufhebungsgrund eingestuft.<sup>312</sup> Das überzeugt kaum, weil dann nicht nur die verhängte Sanktion, sondern auch die Strafbarkeit im Nachhinein entfallen müsste. In den meisten anderen Ländern ist die Verjährung ein Vollstreckungshindernis und damit prozessualer Natur. Das gilt auch für Frankreich, obwohl dort die Vollstreckungsverjährung im Unterschied zur Verfolgungsverjährung im frStGB geregelt und als „Verjähren der Strafe“ bezeichnet wird.<sup>313</sup>

---

310 Landesbericht Österreich A. 1. Komplex I. Vgl. auch Landesbericht Italien A. 1. Komplex I.

311 Griechenland, Italien, Österreich, nach überwiegender Ansicht auch in Polen (Landesbericht Polen A. 1. Komplex II.).

312 Landesbericht Österreich; *Seiler*, Strafrecht AT II, 8. Aufl. 2017, Rn. 572 f. Auch in Griechenland gilt sie als ein Institut des materiellen Rechts.

313 Art. 133–3 frStGB: „Les peines prononcées pour un délit se prescrivent ...“.

## I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

### 1. Unverjähbare Strafen

In allen Rechtsordnungen mit Vollstreckungsverjährung gibt es Strafen, die nicht verjähren können. In vier Ländern ist die Unverjährbarkeit der Strafe an die *Unverjährbarkeit der Straftaten* gekoppelt. Strafen, die wegen einer nicht verjähbaren Straftat verhängt werden, können beliebig lange danach noch vollstreckt werden.<sup>314</sup> In den anderen Ländern werden die unverjähbaren Strafen und Maßnahmen *abschließend aufgezählt*.

Vielfach können wegen eines *Völkerrechtsverbrechens* verhängte Strafen nicht verjähren, ohne dass es auf die Höhe der verhängten Strafe ankommt.<sup>315</sup> In Frankreich ist die Unverjährbarkeit auf Strafen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (einschließlich Genozid) beschränkt. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass dort Kriegsverbrechen der Verjährung unterliegen. Auch in Spanien können Strafen wegen bestimmter Kriegsverbrechen verjähren.

Verbreitet gelten *lebenslange* Freiheitsstrafen als unverjähbar.<sup>316</sup> Als Grund hierfür wird im Landesbericht Deutschland auf die Schwere der zugrunde liegenden Straftat und den Umstand hingewiesen, dass bei Verhängung der schwersten vorgesehenen Strafe die Flucht des Verurteilten zu befürchten sei. In Österreich gelten bereits *Freiheitsstrafen über 10 Jahre* als unverjähbar. Noch niedriger ist die Grenze für die Unverjährbarkeit von Freiheitsstrafen in den Niederlanden. Infolge Anknüpfung an den weiten Kreis der unverjähbaren Straftaten ist jede Freiheitsstrafe, die wegen einer Straftat, die mit Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht ist, oder die wegen bestimmter Sexualstraftaten gegen Kinder verhängt wird, *unabhängig von ihrer Höhe* unverjähbar. Auch in der Schweiz verjähren Strafen wegen gewisser Sexualdelikte gegen Minderjährige nicht.<sup>317</sup> In manchen Ländern sind Strafen wegen bestimmter Terrorismusstraftaten von der

---

314 Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz. In der Sache trifft dies auch für Griechenland zu, wo es nur für völkerrechtliche Kernverbrechen keine Verjährung von Straftaten und Strafen gibt.

315 Deutschland, teils auch Frankreich, Griechenland, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn.

316 Deutschland, Estland, Italien, Niederlande, Österreich, Ungarn.

317 Ein entsprechendes Gesetz war in Polen beschlossen worden; es wurde aus formalen Gründen für verfassungswidrig erklärt. In Polen sind darüber hinaus Strafen wegen Verbrechen von Beamten des kommunistischen Regimes unverjähbar.

Verjährung ausgenommen.<sup>318</sup> Im italienischen Recht ist die Verjährung der über einen Wiederholungstäter verhängten Strafe ausgeschlossen.

Auch im Bereich der Vollstreckungsverjährung gibt es das Phänomen der *faktischen Unverjährbarkeit*. Nach dem estStGB ruht die Verjährung der Vollstreckbarkeit, wenn sich die verurteilte Person der Vollstreckung entzieht. Solange der Zustand andauert, kann die Freiheitsstrafe nicht verjähren.<sup>319</sup>

## 2. Unverjährbare vorbeugende Maßnahmen

Für vorbeugende Maßnahmen, die sich gegen die Gefährlichkeit einer Person oder Sache richten, die sich in einer Anlasstat ausdrückte, fehlen meist Regelungen über die Verjährung der Vollstreckbarkeit. Daraus schließt man häufig auf ihre Unverjährbarkeit.<sup>320</sup> Strittig ist dies in Polen, wo alternativ die analoge Anwendung der kürzesten Verjährungsfrist für Strafen befürwortet wird.<sup>321</sup>

Generell unverjährrbar sind vorbeugende Maßnahmen in Estland, Frankreich, der Schweiz<sup>322</sup> und Ungarn<sup>323</sup>, denn – so die Begründung für die Schweiz – es könne der Grund für die Verhängung der Maßnahme unverändert fortbestehen.<sup>324</sup>

In anderen Ländern können nur bestimmte Maßnahmen nicht verjähren. Von der Verjährung ausgeschlossen sind etwa in Deutschland die Sicherungsverwahrung und die unbefristete Führungsaufsicht, in Griechenland die Sicherungseinziehung und Besserungs- und Heilmaßnahmen für Minderjährige,<sup>325</sup> in Italien Präventionsmaßnahmen außerhalb eines Strafverfahrens, in Österreich die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter.

---

318 Schweden, Schweiz, Spanien.

319 Für Geldstrafen und dgl. gibt es dagegen eine absolute Verjährungsfrist. Auch in Griechenland können Ruhensgründe mangels absoluter zeitlicher Begrenzung zu faktischer Unverjährbarkeit der Strafe führen.

320 Estland, wohl auch Frankreich, Polen, Schweiz, Ungarn.

321 Landesbericht Polen A. 3. Komplex III.

322 Mit Ausnahme der Einziehung von Vermögenswerten.

323 Mit Ausnahme der Erziehung in einer Besserungsanstalt für Jugendliche; Landesbericht Ungarn A. 3. Komplex III.

324 BGE 126 IV 1 (3).

325 Landesbericht Griechenland A. 3. Komplex III.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Von den Rechtsordnungen mit Vollstreckungsverjährung bestimmen zwei Drittel die Länge der Verjährungsfrist nach der *konkret* ausgeurteilten Strafe und ordnen jeweils einem Spektrum der Strafhöhen eine bestimmte Verjährungsfrist zu.<sup>326</sup> In Italien beträgt die Frist für die Vollstreckungsverjährung bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe das *Doppelte* der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Jahre und höchstens 30 Jahre.

Nicht ganz ein Drittel der Länder richtet die Verjährungsfrist, wie schon bei der Verfolgungsverjährung, an der Kategorisierung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen usw. aus.<sup>327</sup> Da diese Einteilung der Straftaten an die für die Straftat angedrohte Höchststrafe gekoppelt ist, hängt die Dauer der Verjährungsfrist letztlich von der für die jeweilige Straftat vorgesehenen *abstrakten* Strafdrohung ab.<sup>328</sup> In den Niederlanden ist dabei die Frist für die Verjährung der Vollstreckbarkeit um ein Drittel länger als die Frist für die Verjährung der Verfolgbarkeit.

Aus der italienischen Lösung resultiert eine Vielzahl an *Abstufungen* der Fristen für die Verjährung der Vollstreckbarkeit. In den anderen Ländern variiert die Anzahl der Abstufungen zwischen zwei und fünf. Am häufigsten werden vier Stufen verwendet.<sup>329</sup>

Wie bei der Verfolgungsverjährungsfrist ist auch bei der Vollstreckungsverjährungsfrist die Spannbreite der jeweils höchsten und der jeweils niedrigsten Frist groß. Für *Freiheitsstrafen* beträgt die maximale Vollstreckungsverjährungsfrist zwischen 5 und 30 Jahren. Am häufigsten findet sich die

---

326 Deutschland, Griechenland, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien (unter Berücksichtigung einer gnadenhalber erfolgten Verkürzung der Strafe), Ungarn.

327 Estland, Frankreich, Niederlande über die Anknüpfung an die Verfolgungsverjährungsfristen (siehe sogleich im Folgenden).

328 In Polen wird hingegen nur die Verfolgungsverjährung, nicht aber die Vollstreckungsverjährung an der Kategorisierung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen usw. orientiert.

329 Zwei Abstufungen: Estland; drei Abstufungen: Griechenland (mit Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe), Österreich, Polen; vier Abstufungen: Deutschland, Frankreich, Niederlande, Ungarn; fünf Abstufungen: Schweden, Schweiz, Spanien; acht Abstufungen: Italien.



Obergrenze von 30 Jahren.<sup>330</sup> Die Mindestdauer der Vollstreckungsverjährungsfrist liegt zwischen 3 und 10 Jahren. Eine mehrfach verwendete Mindestdauer sind 5 Jahre.<sup>331</sup>

Ein Ausreißer auf dem unteren Spektrum ist Estland, das im Rechtsvergleich auffällig niedrige Verjährungsfristen von 3 und 5 Jahren für die Vollstreckbarkeit vorsieht. Zur Erklärung heißt es, die Kürze der Fristen solle den Staat dazu veranlassen, Urteile so schnell wie möglich zu vollstrecken und den Betroffenen vor Untätigkeit des Staates schützen. Auf dem oberen Spektrum findet sich Polen mit der höchsten Mindestfrist von 15 Jahren. Es sei daran erinnert, dass beide Länder reziprok auch bei der Verfolgungsverjährung die Länder mit den niedrigsten bzw. höchsten Fristen sind.

Im Schweizer Jugendstrafrecht sind die Fristen für die Vollstreckungsverjährung deutlich kürzer als im Erwachsenenstrafrecht. Die längste Frist beträgt nur 6 Jahre.

## *2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist*

Der Lauf der Vollstreckungsverjährung beginnt mit Rechtskraft des Urteils<sup>332</sup> oder einer anderen verfahrenserledigenden Entscheidung, die die Strafe festsetzt. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt, zu dem das Urteil nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann. Die Möglichkeit, einen außerordentlichen Rechtsbehelf, wie einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens, zu ergreifen, steht der Vollstreckbarkeit und damit dem Lauf der Vollstreckungsverjährung nicht entgegen. In manchen Ländern wird der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird, in die Frist eingerechnet.<sup>333</sup> In anderen Ländern beginnt die Verjährungsfrist erst am Tag danach.<sup>334</sup>

---

330 Im Einzelnen: 30 Jahre: Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Schweden (nur bei lebenslanger Freiheitsstrafe), Schweiz, Spanien; 26,6 Jahre: Niederlande; 25 Jahre: Deutschland; 20 Jahre: Ungarn; 15 Jahre: Österreich, 5 Jahre: Estland.

331 Im Einzelnen: 15 Jahre: Polen; 10 Jahre: Griechenland, Italien; 6 Jahre: Frankreich; 5 Jahre: Deutschland, Österreich, Schweden, Schweiz, Ungarn; 3 Jahre: Estland. Unklar Spanien.

332 Für Deutschland und Griechenland wird betont, dass auch der Strafausspruch (nicht nur der Schuldspruch) in Rechtskraft erwachsen sein muss.

333 Deutschland, Griechenland, Polen.

334 Frankreich, Niederlande, Schweiz. Zu den weiteren Ländern erfolgten keine Angaben.

Wurde eine *Bewährungsstrafe* ausgesprochen, beginnt in Italien, den Niederlanden und Ungarn die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt der Bedingung für die Vollstreckbarkeit der Strafe zu laufen. Das gilt im Ergebnis auch für Österreich, wo gesetzestechnisch ein sofortiger Beginn der Vollstreckungsverjährung bei gleichzeitiger Hemmung des Fortlaufs der Verjährungsfrist vorgesehen ist. In der Schweiz setzt der Fristbeginn mit der Anordnung des Vollzugs der Strafe ein.

Bei Verhängung mehrerer Sanktionen, auch unterschiedlicher Art, wie Freiheits- und Geldstrafen, sehen Griechenland und Italien eine gesonderte Vollstreckungsverjährung der einzelnen Sanktionen vor. In Deutschland und Österreich hat man sich dagegen für eine einheitliche Verjährung nach der längsten anwendbaren Verjährungsfrist entschieden. Strittig ist dabei in Österreich die Behandlung von Fällen, in denen verjährende und unverjährende Sanktionen zusammentreffen. Das dStGB bestimmt für diese Fälle, dass sich die Unverjährbarkeit nicht auswirkt.

### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Mit Ausnahme von Italien kann in allen Ländern mit Vollstreckungsverjährung die Frist verlängert werden. Regelungstechnisch erfolgt dies meist durch eine Hemmung des Fristenlaufs durch bestimmte Umstände, nach deren Wegfall der Rest der Frist weiterläuft (Ruhe).<sup>335</sup> Gelegentlich kann es zu einem Neubeginn<sup>336</sup> oder einer sonstigen Verlängerung<sup>337</sup> der Frist kommen.

Ein häufiger Grund für die Verlängerung des Fristenlaufs ist die *Flucht des Verurteilten*,<sup>338</sup> wobei sich in Schweden die Dauer der Frist nach dem noch ausstehenden Strafrest bemisst. In Griechenland ruht umgekehrt die Verjährung während der Verbüßung der Freiheitsstrafe und läuft im Fall der Flucht weiter. Einige Länder sehen eine Aussetzung des Fristenlaufs vor, solange der Verurteilte *sich im Ausland aufhält* und nicht ausgeliefert werden kann.<sup>339</sup> In Deutschland kann in diesem Fall die Verjährungsfrist einmalig um die Hälfte verlängert werden. In Österreich wird der Fortlauf

---

335 Ausschließlich ein Ruhe ist in Estland, Griechenland, Polen, der Schweiz und Spanien vorgesehen.

336 Frankreich, Niederlande, Österreich, Ungarn.

337 Deutschland, Niederlande, Schweden.

338 Ruhe: Estland, Frankreich (ab Fahndung), Polen (auf 10 Jahre beschränktes Ruhe). Neubeginn: Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Ungarn.

339 Estland, Ungarn, wohl auch Frankreich und die Niederlande.

der Frist bei jedem Auslandsaufenthalt gehemmt. Auch während der *Bewährung* läuft die Vollstreckungsverjährungsfrist typischerweise nicht;<sup>340</sup> in den Niederlanden und in Schweden beginnt die Frist nach Widerruf der bedingten Entlassung von Neuem.<sup>341</sup> Wird der Vollzug der Strafe aufgeschoben<sup>342</sup> oder kann die Strafe wegen des Vollzugs einer anderen Haft (oder Maßnahme) nicht vollstreckt werden<sup>343</sup>, hemmt dies in manchen Ländern ebenfalls den Fristablauf.

In Frankreich und Ungarn kann es in weitem Umfang zu einem Neubeginn der Frist für die Vollstreckungsverjährung kommen, weil jede der Strafvollstreckung dienende Maßnahme einen neuerlichen Lauf der Frist auslöst. Für Frankreich werden als Beispiele die Inhaftierung, die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls oder die Suche nach dem Verurteilten genannt.

In Österreich unterbricht der Vollzug der Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme den Lauf der Verjährung und die Frist beginnt mit der bedingten Entlassung<sup>344</sup> von Neuem. Die Regelung soll es einem Verurteilten, der erst kurz vor Ablauf der Frist in Haft genommen wird, unmöglich machen, durch Flucht den Verjährungseintritt herbeizuführen.<sup>345</sup> Eine Besonderheit der österreichischen Regelung ist, dass – analog zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei *Rückfall* – eine erneute Verurteilung zu einer Strafe das Ende der Vollstreckungsverjährung bis zum Erlöschen der Vollstreckbarkeit der später verhängten Sanktion hinausschiebt. Entgegen dem Gesetzeszweck, den Verjährungseintritt bei erneuter Strafbarkeit des Verurteilten zu verzögern, tritt die Folge auch dann ein, wenn die zweite Verurteilung wegen einer *früher* begangenen Straftat erfolgt.

---

340 Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Österreich, Schweiz, Spanien.

341 Ähnlich beginnt in Ungarn die Verjährung mit erfolglosem Ablauf der Bewährungszeit.

342 Deutschland, Griechenland, Niederlande, Österreich, Ungarn.

343 Deutschland, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Ungarn.

344 Oder bedingten Begnadigung, nachträglichem Aufschub des Strafvollzugs, Flucht aus dem Vollzug; Marek, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (Stand: 1.6.2018), § 60 Rn. 14.

345 EB RV StGB 1974, 30 BlgNR 13. GP, 168 f.

#### 4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

In Ländern, in denen bei Verurteilung wegen mehrerer Straftaten eine Gesamtstrafe zu bilden ist, stellt sich die Frage, ob die Vollstreckbarkeit der Gesamtstrafe einheitlich verjährt oder getrennt nach den Einzelstrafen, aus denen sich die Gesamtstrafe zusammensetzt. In Deutschland, den Niederlanden<sup>346</sup> und der Schweiz hat man sich für die erste Lösung entschieden, in Griechenland für die zweite Lösung. Auch das polnische Schrifttum befürwortet eine getrennte Verjährung der Einzelstrafen. Praktikabel erscheint die Lösung nur dann, wenn die Gesamtstrafe durch bloße Addition der Einzelstrafen berechnet wird.<sup>347</sup>

#### III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen sind im Allgemeinen unverjährbar.<sup>348</sup> Soweit die Vollstreckbarkeit einzelner vorbeugender Maßnahmen einer Verjährung unterliegt, beträgt die Frist zwischen 3 und 10 Jahren.<sup>349</sup> Ein Sonderfall sind die Niederlande, wo die gleichen Verjährungsfristen wie für Strafen gelten. Es kommen demnach die um ein Drittel verlängerten Fristen der Verfolgungsverjährung zur Anwendung. In Italien verjähren Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich gemeinsam mit der Strafe.

#### B. Entwicklungstendenzen und Probleme

##### I. Entwicklungstendenzen

Die Strafverfolgungsverjährung ist in den meisten hier untersuchten Ländern ein Regelungsgebiet mit hoher gesetzgeberischer Aktivität. In einigen Ländern ist eine *Tendenz zur Verlängerung* der Verjährung feststellbar. Exemplarisch sei auf die Niederlande verwiesen, wo die Verjährungsfristen 2005 und 2012 verlängert wurden und für eine Reihe von Straftaten die

---

346 Maßgeblich ist die Frist für das schwerste Delikt.

347 Siehe den Landesbericht Polen zu den dortigen Schwierigkeiten.

348 Siehe oben A. 3. Komplex I.2.

349 Deutschland: 5, 10 Jahre; Griechenland: 3, 10 Jahre; Österreich: 5 Jahre; Spanien: 5, 10 Jahre.

Verjährung abgeschafft wurde. Zuletzt wurde vom Justizminister vorgeschlagen, die Vollstreckungsverjährung aufzuheben.

In Schweden wurde der Kreis der unverjährbaren Straftaten zunehmend ausgeweitet. In Ungarn kam es ab 2012 zu deutlichen Verschärfungen des Verjährungsrechts. Verlängert wurden die Mindestverjährungsfrist, die Verjährungsfristen für Sexualstraftaten gegen Minderjährige und für Korruptionstraftaten. Für Straftaten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind, und für bestimmte Sexualstraftaten gegen Minderjährige wurde die Verjährung abgeschafft. Die Verjährung für nicht geahndete Straftaten des kommunistischen Regimes wurde rückwirkend verlängert.

In den USA gibt es den Trend, die im Rechtsvergleich kurzen Verjährungsfristen für bestimmte Verbrechen zu verlängern oder überhaupt abzuschaffen. Darüber hinaus wird die Verjährung zunehmend nicht mehr als ein Umstand betrachtet, der die Gerichtsbarkeit ausschließt, sondern als ein Umstand, auf den der Beschuldigte im Zuge eines Deals verzichten kann. Es ist dann möglich, anstelle der angeklagten schwereren Straftat wegen einer eigentlich schon verjährten leichteren Straftat verurteilt zu werden.

In der Schweiz wurden die Verjährungsfristen für schwere Vergehen erhöht und aufgrund einer Volksinitiative bestimmte Sexualstraftaten gegen Kinder für unverjährbar erklärt. Die Verjährung hört nunmehr bereits mit Vorliegen des erstinstanzlichen Urteils zu laufen auf, ohne dass es auf die Rechtskraft ankommt. Die anstehende Harmonisierung der Strafraumen wird voraussichtlich längere Verjährungsfristen nach sich ziehen. Darüber hinaus zielten und zielen Gesetzesinitiativen auf die Abschaffung der Verjährung bei Delikten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind.

In Polen wurde 2019 ein Gesetz verabschiedet, das die rechtsvergleichend langen Verjährungsfristen ausgedehnt hätte. Beispielsweise sollten die Strafdrohungen für bestimmte Vermögensdelikte, wie Raub, erhöht werden mit der Folge längerer Verjährungsfristen. Ein Tötungsverbrechen wäre nach 40 statt wie bisher nach 30 Jahren verjährte. Darüber hinaus wurden gewisse Sexualstraftaten zum Nachteil eines Kindes und eine besonders grausame Vergewaltigung für unverjährbar erklärt. Die Reform scheiterte daran, dass das Gesetz aus formalen Gründen für verfassungswidrig erklärt wurde.

Für andere Länder ist *kein eindeutiger Trend* zu einer Verlängerung oder Verkürzung der Verjährung erkennbar. So führten in Estland die Reformen der letzten Jahre nicht nur zu einer teilweisen Verlängerung der Ver-

jäh­rung<sup>350</sup>, son­dern auch zu deren Be­grenzung durch die Reduktion der Ver­fah­renshandlungen, die einen Neu­be­ginn der Ver­jäh­rung bewirken. Zusätz­lich wurde der Neu­be­ginn der Ver­jäh­rung bei Rück­fall besei­tigt. In Grie­chen­land kam es in­fol­ge der 2019 in Kraft ge­tre­te­nen Reform des grStGB zur Herab­stu­fung bestimmter Ver­bre­chen zu Ver­ge­hen und zur Strei­chung von Quali­fi­ka­tionen. Damit ging eine Verkürzung der Ver­jäh­rungsdauer einher. Um­ge­kehrt wurde jedoch die Ver­jäh­rung etwa durch Ein­füh­rung eines neuen Ru­hens­grundes oder durch Aus­wei­tung des Ru­hens der Ver­jäh­rung auf alle Ver­bre­chen gegen Minder­jäh­rige ver­län­gert.

## II. Un­zu­frie­den­heit hin­sicht­lich der Ver­jäh­rungs­re­geln­gen

### 1. Ge­nere­lle Kritik an der Ver­jäh­rung

In man­chen Län­dern be­gegnet man der Ver­jäh­rung mit prin­zi­pieller Skep­sis. Das gilt nicht nur für die Nie­der­lande. Für Frank­reich wird be­rich­tet, dass die *Cour de Cassation*, unge­ach­tet der jahr­hun­dert­lan­gen Tra­di­tion der Ver­jäh­rung, diese kri­tisch be­trach­tet und die Re­geln­gen in rechts­fort­bil­den­der Weise aus­ge­dehnt hat. In den USA, wo die er­sten Ver­jäh­rungs­re­geln­gen be­reits im Jahr 1652 be­schlossen wurden, stellen man­che Wis­sen­schaftler wegen des tech­no­lo­gischen Fort­schritts ins­be­son­dere im Be­reich der DNA-Analyse die Zeit­ge­mäß­heit der Ver­jäh­rung in Frage. Um­ge­kehrt wird in der Wis­sen­schaft die Ten­denz, die Ver­jäh­rungs­fristen zu ver­län­gern und zusätz­liche Straftaten für unver­jäh­rbar zu er­klären, als ein wei­teres Bei­spiel für den ra­di­kalen Wech­sel in der Kri­mi­nal­po­li­tik bean­standet. Eine völ­lige Ab­schaf­fung der Ver­jäh­rung ist in den USA nach über­wie­gen­der Ein­schät­zung nicht zu er­war­ten.

### 2. Kritik an zu rascher Ver­jäh­rung

Für man­che Län­der wird von Straftaten be­rich­tet, deren Ver­jäh­rung für öf­fent­liche Auf­re­gung sorgte, wie in Deutsch­land und Polen der sexuelle Miss­brauch in der ka­tho­li­schen Kirche. Wäh­rend in Deutsch­land keine

---

350 Er­hö­hung der Ver­jäh­rungs­fristen für be­stimmte leichte Straftaten von 2 auf 3 Jahre, Ein­füh­rung einer Ru­hens­re­geln­gen für Par­la­ments­an­ge­hö­rige, so­lange sie Im­mu­ni­tät ge­nie­ßen, sowie einer Ru­hens­re­geln­gen für Sexual­straftaten gegen Minder­jäh­rige bis zu ihrer Voll­jäh­rigkeit.

weitere Reform der faktisch beseitigten<sup>351</sup> Verjährung von Sexualstraftaten gegen Kinder geplant ist, wurde in Polen eine zusätzliche Verschärfung der Verjährungsregelungen beschlossen, die allerdings vom polnischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde.<sup>352</sup> In Deutschland unterliegt darüber hinaus anlassbezogen die durch die absolute Verjährung bedingte Möglichkeit der Verjährung während eines laufenden Verfahrens der Kritik.

In Italien spiegeln die Schwierigkeiten die notorisch lange Dauer von Strafverfahren. In Kombination mit der früheren Ausgestaltung der Verjährung, bei der während eines laufenden Strafverfahrens und trotz Vorliegens eines erst- oder zweitinstanzlichen Urteils Verjährung eintreten konnte, führte dies dazu, dass etliche Strafverfahren in der Sache nicht erledigt werden konnten. Der Fall „*Taricco*“, den ein italienisches Strafgericht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte,<sup>353</sup> veranschaulicht dies. Eine 2017 erfolgte Gesetzesreform, die die Strafen für Korruptionsverbrechen und damit die Verjährungsfristen erhöhte und ein zeitlich begrenztes Ruhen der Verjährung ab erstinstanzlicher Verurteilung anordnete, brachte eine erste Besserung. 2020 trat ein Gesetz in Kraft, das nach jedem Urteil – auch einem Freispruch – ein Ruhen der Verjährung bis zum Eintritt der Rechtskraft vorsieht. Zugleich sollte eine umfassende Gesetzesreform zur Beschleunigung des Strafverfahrens erfolgen.

Für Griechenland wird von Korruptionsdelikten berichtet, die in den 1990er Jahren von Ministern oder Richtern begangen worden waren und bei ihrer Entdeckung bereits verjährt waren. Als Ersatz für die eingetretene Verjährung behalf man sich mit einer Strafverfolgung wegen Geldwäsche, die als Dauerdelikt noch nicht verjährt war. Der Landesbericht verweist auf die hohe kriminalpolitische Bedeutung des Geldwäschestrafrechts als Kompensation für eine Strafflosigkeit infolge Verjährung. Es sorgen in der griechischen Öffentlichkeit auch immer wieder Fälle für Unverständnis, in denen Straftaten zunächst als Verbrechen verfolgt werden und die Strafverfahren später nach einer Korrektur der Einstufung wegen Verjährung eingestellt werden müssen. Das Problem hängt mit der prozessual bedingten längeren Dauer von Strafverfahren wegen Verbrechen und der engen zeitlichen Begrenzung der Ruhensdauer zusammen. Aktuell stoßen Einstellungen laufender Verfahren wegen Verjährung auf Kritik, die durch das Inkrafttreten des neuen grStGB im Juli 2019 veranlasst sind. Im Zuge der

---

351 Oben vor Fn. 96.

352 Vgl. oben Fn. 95.

353 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco* u.a.).

Reform wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit etliche Verbrechen zu Vergehen herabgestuft und Qualifikationen gestrichen, was in anhängigen Strafverfahren den Eintritt der Verjährung zur Folge hatte.

### 3. Kritik an Unverjährbarkeit oder Verschärfung der Verjährung

Andererseits wird aus Rechtsordnungen, die keine Verjährung kennen oder in denen die Verjährung stark zurückgedrängt wurde, von Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung berichtet. In England und Wales zeigte sich aus Anlass der Verfolgung lange zurückliegender Straftaten das Bedürfnis, das Kriterium des öffentlichen Interesses (an der Strafverfolgung) zu präzisieren. Ob die in den Leitlinien für Staatsanwälte<sup>354</sup> vorgegebenen weichen Merkmale hinreichende Abhilfe schaffen, erscheint fraglich. Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Aufarbeitung von Straftaten, die britische Soldaten im Nordirland-Konflikt begingen und die teils über 40 Jahre zurückliegen, forderte der Verteidigungsausschuss des Unterhauses, alle bis zum Karfreitagsabkommen von 1998 begangene Straftaten von Soldaten während eines Militäreinsatzes für verjährt zu erklären und ergänzend eine Wahrheitskommission einzurichten.<sup>355</sup>

In den Niederlanden gilt, wie im Common Law, das Opportunitätsprinzip, sodass eine Pflicht zur Verfolgung selbst schwerer Verbrechen grundsätzlich nicht besteht. Wenn nun die Verjährungsfristen verlängert werden oder gar teilweise auf eine Verjährung verzichtet wird, strapaziert dies eine rechtsstaatlich zu handhabende Opportunität, die praktisch durch die Ressourcen der Verfolgungsorgane gesteuert wird. Da die Mittel für die Strafverfolgung nicht erhöht wurden, haben die erwähnten Verschärfungen für die Landesreferenten in erster Linie symbolischen Charakter und gefährden auf lange Sicht das Ansehen der Strafverfolgungsorgane, die aus Kapazitätsgründen nur einen vergleichsweise kleinen Teil der bekannt gewordenen Kriminalität verfolgen können. Auch könne sich die Verfolgung älterer Fälle zu Lasten der Verfolgung aktueller Straftaten auswirken.

---

354 The Code for Crown Prosecutors (October 2018); [www.cps.gov.uk/publication/code-crown-prosecutors](http://www.cps.gov.uk/publication/code-crown-prosecutors) (zuletzt abgerufen am 9.2.2021).

355 House of Commons Defence Committee Report *Investigations into fatalities in Northern Ireland involving British military personnel*, HC 1064, 26.4.2017, <https://publications.parliament.uk/pa/cm201617/cmselect/cmdfence/1064/1064.pdf> (zuletzt abgerufen am 9.2.2021).



Für Ungarn heißt es, dass die Verschärfung der Verjährungsregelungen auf die Praxis der Strafverfolgung kaum Auswirkungen habe, da sie nichts an den Beweisschwierigkeiten bei weit zurückliegenden Taten ändere.

### C. Die Verjährung im Fallbeispiel

#### I. Einleitung

Zur Absicherung der Analyse der Regelungsmodelle wurden die Landesvertreter gebeten, folgendes Fallbeispiel zur Verfolgungsverjährung zu lösen.

**Fallbeispiel:** A beantragte am 30.6.2013 ein Stipendium zur Finanzierung seines Jurastudiums und legte dem Antrag eine gefälschte Urkunde bei. Das Stipendium wurde am 31.8.2013 genehmigt, obwohl die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Ab dem 1.10.2013 bis zum 1.9.2018 erfolgten die monatlichen Auszahlungen (immer zum Monatsersten) in Höhe von jeweils 300 € (Gesamtsumme: 18.000 €).

Wann beginnt im vorliegenden Fall die Verjährung des Betruges? Wann endet sie?

Wann beginnt und wann endet die Verjährung des Gebrauchs der gefälschten Urkunde?

#### *Auswirkungen prozessualer Handlungen auf die Verjährung*

- a) Am 1.8.2019 leitet die Staatsanwaltschaft Ermittlungen ein und befragt A am 1.9.2019 als Beschuldigten.
- b) Am 1.4.2020 wird A richterlich vernommen.
- c) Die Anklageerhebung erfolgt am 1.2.2021.
- d) Ab 1.9.2023 ist der Aufenthalt des A unbekannt. Daraufhin wird am 31.12.2023 das Verfahren vorläufig wegen Abwesenheit des Beschuldigten eingestellt. Am 1.6.2024 wird das Verfahren fortgeführt, weil A wiederaufgetaucht ist.
- e) Vor Ablauf der Verjährungsfrist ergeht wegen des Betruges ein erstinstanzliches Urteil. Die Entscheidung ist am 1.9.2030 rechtskräftig geworden.

Welche Auswirkungen haben die einzelnen prozessualen Handlungen auf den Lauf der Verjährungsfrist? Wann endet jeweils die Verjährung?

*Falls Ihre Rechtsordnung andere prozessuale Reaktionen vorsieht, gehen Sie bitte von einem Vorgehen aus, das dem genannten möglichst entspricht.*

Die ausgewählte Sachverhaltskonstellation wirft Fragen des Beginns der Verjährung und der Verjährung *idealiter* zusammentreffender Delikte auf. Mit dem Betrug betrifft das Fallbeispiel eine der wenigen Straftaten, für die die Europäische Union die Verjährung harmonisiert hat. Auf den von der betreffenden Richtlinie<sup>356</sup> erfassten Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bringen die meisten der in der Untersuchung vertretenen Mitgliedstaaten den gewöhnlichen Betrugstatbestand zur Anwendung.<sup>357</sup> Weil darüber hinaus für alle im konkreten Fall verwirklichten Betrugstatbestände die Mindestvorgaben der Richtlinie<sup>358</sup> eingehalten werden, lassen sich Aussagen darüber treffen, wie sich Mindestvorschriften zur Verjährung auswirken.

Inspiziert ist der vorliegende Fall durch eine Entscheidung des BGH<sup>359</sup>, deren Sachverhalt für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung angepasst wurde. Um eine möglichst einheitliche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts sicherzustellen, wurde von Detailangaben Abstand genommen. Die Berichterstatter sollten von einem Betrug mit ratenweiser Auszahlung des erschlichenen Betrags sowie von einer gleichzeitig verübten Urkundenfälschung in Form des Gebrauchs eines Falsifikats ausgehen.

Der Grundfall wurde um sechs Verfahrensschritte zur Strafverfolgung ergänzt mit dem Ziel, die Auswirkungen der Modifikationen der Verjährung zu veranschaulichen. Die Auswahl der Verfahrensschritte orientierte sich an der deutschen Rechtslage und wurde vorab für zwei weitere Rechtsordnungen<sup>360</sup> geprüft. Wie die Auswertung der Antworten der Berichterstatter ergab, kommen manche der Verfahrensschritte in einzelnen Rechtsordnungen nicht vor. Für diesen Fall waren die Berichterstatter gebeten worden, von einem prozessualen Vorgehen auszugehen, das dem genannten möglichst nahekommt. In einigen Ländern bewirken nicht die abgefragten, aber vergleichbare Verfahrensschritte eine Verlängerung der Verjährung. Um das genaue Ende der Verjährung auch für diese Länder

---

356 Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, (EU) 2017/1371, ABl. L 198/29.

357 Siehe die Auflistung in: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the fight against fraud to the Union's financial interests by means of criminal law, COM(2012) 363 final, S. 2 f.

358 Näher unten bei Fn. 428.

359 BGH, Beschluss v. 2.5.2001, 2 StR 149/01.

360 Österreich und Polen.

bestimmen zu können, wurden nachträglich die Zeitpunkte dieser Verfahrensschritte angenommen.

Von einem Abdruck der einzelnen Antworten wird wegen der unterschiedlichen Begründungstiefe sowie aus Platzgründen abgesehen. Im Folgenden werden die Lösungen zusammengefasst und ausgewertet.

## *II. Grundfall*

### *1. Materiellrechtliche Besonderheiten und Strafdrohung*

#### *a) Betrug*

Während in einigen Ländern der Grundtatbestand des Betrugs verwirklicht ist,<sup>361</sup> kommt in anderen Ländern ein spezieller Tatbestand zur Anwendung. Nach dem ungStGB ist bei einem staatlichen Stipendium der Tatbestand des Haushaltsbetrugs, qualifiziert durch die Verursachung eines bedeutenden materiellen Nachteils (§ 396 Abs. 3a ungStGB), bei einem privaten Stipendium ein qualifizierter Betrug gem. § 373 Abs. 4 ungStGB verwirklicht; die angedrohte Höchststrafe beträgt in beiden Fällen 5 Jahre Freiheitsstrafe. In Italien ist ein Betrug zur Erlangung öffentlicher Zuwendungen qualifiziert strafbar (Art. 640*bis* itStGB). In Österreich greift die Qualifikation des schweren Betrugs gem. § 147 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 öStGB ein, weil zur Täuschung eine falsche Urkunde verwendet und ein Schaden über 5.000 € verursacht wurde. Auch in Schweden handelt es sich um einen schweren Betrug mittels Urkundenfälschung (Kap. 9 § 3 seStGB).<sup>362</sup> In Griechenland kommt die Qualifikation der Verursachung eines „besonders großen“ Schadens zur Anwendung (Art. 386 Abs. 1 grStGB), die nur die Mindeststrafe für die Betrugstat erhöht und sich nicht auf die Verjährung auswirkt.

Nicht in allen untersuchten Rechtsordnungen erfordert die Vollendung des Betrugs den Eintritt eines Vermögensschadens. So ist nach polnischem Recht der Betrug mit Vornahme der nachteiligen Vermögensverfügung

---

361 Siehe nur § 263 Abs. 1 dStGB; Art. 286 § 1 plStGB.

362 Die Schadensqualifikation ist nicht erfüllt, weil der Schaden unter 200.000 SEK (umgerechnet etwa 19.000 €) liegt. Falls es sich um ein Stipendium handelt, für das der Zentrale Studien- bzw. Ausbildungsförderungsausschuss zuständig ist, wird die Tat als schwerer Zuwendungsbetrug gem. § 3 des Zuwendungsstrafgesetzes (Bidragbrottslag 2007:612) verfolgt, der mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren bedroht ist.

vollendet.<sup>363</sup> In Deutschland verlangt zwar Betrug den Eintritt eines Vermögensschadens, hierfür genügt allerdings nach Rspr. und h.M. das Eingehen einer nachteiligen Verbindlichkeit, sodass der Betrug, wie in Polen, zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums vollendet ist (sog. Eingehebungsbetrug).<sup>364</sup>

Die Spannweite der für den Betrug im Fallbeispiel angedrohten Höchststrafe ist groß: Sie beträgt zwischen 3 und 10 Jahre Freiheitsstrafe. Die niedrigsten Strafen sind mit 3 Jahren in Estland, Österreich und Spanien angedroht. Fünf Staaten sehen eine Strafobergrenze von 5 Jahren vor. Darüber liegen neben England und Wales (10 Jahre) Polen (8 Jahre) sowie New York (7 Jahre), Italien und Schweden (6 Jahre).

## b) Urkundenfälschung

Neben die Betrugsstrafbarkeit tritt eine Strafbarkeit wegen eines Urkundendelikts.<sup>365</sup> Da sich dem Sachverhalt nicht entnehmen lässt, dass A sich auch wegen des Vorgangs der Fälschung strafbar gemacht hat, ist nur auf den Gebrauch durch Vorlage der gefälschten Urkunde bei der Antragstellung abzustellen. Manche Rechtsordnungen differenzieren zwischen der Fälschung von privaten und öffentlichen Urkunden mit unterschiedlichem Strafraumen. Wegen der ungleichen Ausgestaltung der Qualifikationen werden nur die *Grundstrafdrohungen* für die Urkundenfälschung verglichen. Die Höchststrafen liegen zwischen 1 Jahr und 10 Jahren Freiheitsstrafe. Am unteren Ende der Skala bewegen sich Estland, Österreich, Ungarn und New York mit jeweils 1 Jahr sowie Schweden mit 2 Jahren Freiheitsstrafe, den Abschluss bildet erneut England und Wales mit 10 Jahren Freiheitsstrafe als Strafobergrenze. Die meisten Länder wählen eine zwischen diesen Polen liegende Strafobergrenze von 3 Jahren<sup>366</sup> oder 5 Jahren Freiheitsstrafe<sup>367</sup>. Die Niederlande liegen mit 6 Jahren Freiheitsstrafe knapp darüber.

---

363 Urteil des Obersten Gerichts vom 28.6.2017, III KK 100/17, LEX Nr. 2320356.

364 Vgl. *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 263 Rn. 40, 56 m.N. zur Rspr.; *Vogel*, JZ 2005, 308 (310).

365 Zur Verdrängung des Urkundendelikts durch den Betrug in einzelnen Ländern unten bei Fn. 375.

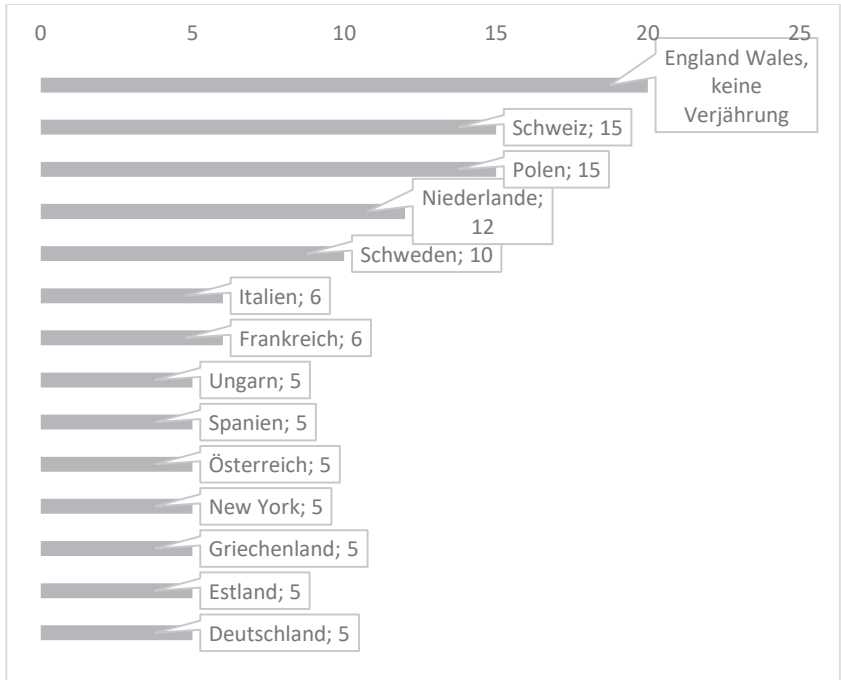
366 Frankreich, Italien, Spanien.

367 Deutschland, Griechenland, Schweiz, Polen.

## 2. Verjährungsfrist

### a) Betrug

Graphik 3: Verjährungsfrist Betrugstat



Der Vergleich der Verjährungsfristen für die in der jeweiligen Rechtsordnung verwirklichte Variante des Betrugs ergibt folgendes Bild: In England und Wales kann das Betrugsdelikt nicht verjähren. In den anderen Vergleichsländern bewegt sich die Verjährungsfrist zwischen 5 und 15 Jahren. Eine 5-jährige Verjährungsfrist ist in sieben Ländern vorgesehen.<sup>368</sup> Nach französischem und italienischem Recht beträgt die Verjährungsfrist 6 Jahre. Die längsten Verjährungsfristen weisen mit 15 Jahren die Schweiz und Polen auf. In den Niederlanden ist die Frist mit 12 Jahren etwas niedriger; in Schweden beträgt sie 10 Jahre.

368 Deutschland, Estland, Griechenland, New York, Österreich, Spanien, Ungarn.

b) Urkundenfälschung

In England und Wales ist auch für die Urkundenfälschung keine Verjährung vorgesehen. In den anderen Rechtsordnungen liegt die Verjährungsfrist für den Grundtatbestand der Urkundenfälschung zwischen 2 und 15 Jahren. Die niedrigsten Verjährungsfristen finden sich mit 2 Jahren in New York<sup>369</sup> und mit 3 Jahren in Österreich<sup>370</sup>. Am häufigsten verjährt das Urkundendelikt nach 5 Jahren.<sup>371</sup> Italien und Frankreich<sup>372</sup> weisen eine kaum längere Verjährungsfrist von 6 Jahren auf. Die längsten Verjährungsfristen betragen 15 Jahre (Polen, Schweiz) und 12 Jahre (Niederlande). Zwar würde in Polen das Urkundendelikt für sich betrachtet in 10 Jahren verjähren, jedoch ist die längere Verjährungsfrist des Betrugs anzuwenden, weil die Deliktsverwirklichungen *idealiter* zusammentreffen (siehe sogleich).

3. Einflüsse der Konkurrenzen

Das Fallbeispiel vermittelt einen Eindruck von den Auswirkungen der Konkurrenzen auf die Verjährung. Vorliegend geht es erstens um die Frage, ob es sich um eine einzige Betrugstat oder um mehrere Betrugstaten handelt, zweitens, ob das Urkundendelikt durch den Betrug verdrängt wird, und drittens um die Behandlung von echter Idealkonkurrenz.

(1) Der Umstand, dass der Vermögensschaden von insgesamt 18.000 € schrittweise über einen Zeitraum von 5 Jahren eintritt, wird nicht einheitlich beurteilt. Die Mehrheit der Länder sieht das tatbestandsmäßige Verhalten als mit der Beantragung des Stipendiums abgeschlossen an und geht von einer *einzigsten Betrugstat* aus. So kommt es nach schwedischem Recht zu einer simultanen, nicht zu einer sukzessiven Verjährung.<sup>373</sup> Für das griechische Recht ist nicht abschließend geklärt, ob eine einzige Straftat, begangen durch aktives Tun, vorliegt oder ob auch das nachfolgende Unterlassen tatbestandsmäßig ist. Nimmt man an, dass das Unterlassen,

---

369 Für „forgery in the third degree“.

370 Dort wird allerdings das Urkundendelikt durch den schweren Betrug verdrängt; unten bei Fn. 375.

371 Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Ungarn. Das gilt auch für Schweden, wobei das Urkundendelikt hinter den schweren Betrug zurücktritt; unten bei Fn. 375.

372 Auch hier tritt das Urkundendelikt hinter den Betrug zurück; unten bei Fn. 375.

373 Högsta Domstolen NJA 2007, 973.

den durch die aktive Täuschung herbeigeführten Irrtum aufzuklären, den Tatbestand fortlaufend verwirklicht, ist weiterhin zu beurteilen, ob die mehrfachen Tatbestandsverwirklichungen eine einzige Betrugstat in Form eines Fortsetzungsdelikts (Art. 98 Abs. 2 grStGB) bilden oder ob es sich um selbständige Betrugstaten handelt, die getrennt verjähren. Über die Konstruktion einer Strafbarkeit wegen Unterlassens würde der zeitlich frühe Verjährungsbeginn in Griechenland unterlaufen. Gegen die Lösung ist eine jüngste Entscheidung des Plenums des Areopags anzuführen, wonach in Fällen des Anstellungsbetrugs die nachfolgenden Unterlassungen nicht tatbestandsmäßig sind.<sup>374</sup> Obgleich nicht gesichert ist, dass der vorliegende Fall, in dem der Täter für die Geldzahlungen keine unmittelbare Gegenleistung erbringt, ebenso entschieden würde, wird hier mit Blick auf die übereinstimmende rechtliche Beurteilung in nahezu allen anderen Ländern von einer einzigen Betrugstat durch aktives Tun ausgegangen. Als Ausnahme verbleiben die Niederlande, für die mitgeteilt wurde, dass *mehrere selbständige Betrugstaten* angenommen würden.

(2) Der Betrug (durch aktives Tun) und die Urkundenfälschung treten in Idealkonkurrenz, da sie durch dasselbe Verhalten, die Antragstellung, verwirklicht wurden. In drei Ländern handelt es sich um einen Fall von Scheinkonkurrenz mit der Folge, dass eine gesonderte Strafbarkeit wegen des Urkundendelikts ausscheidet: In Österreich verdrängt die Qualifikation des Urkundenbetrugs gem. § 147 Abs. 1 Z. 1 öStGB das Urkundendelikt infolge von Spezialität,<sup>375</sup> sodass der Täter nur wegen schweren Betrugs zu bestrafen ist. Auch in Frankreich wird von Scheinkonkurrenz (*cumul apparent*) ausgegangen, wenn – wie vorliegend – das Urkundendelikt Mittel zum Zweck ist (*infraction moyen-infraction fin*). Desgleichen gelten Fälschungsstraftaten nach Kap. 14 seStGB als durch das Betrugsdelikt mitbestraft, wenn dieses einen höheren Schweregrad aufweist.

(3) Das Zusammentreffen von zwei Straftatbeständen in *echter Idealkonkurrenz* hat in den meisten Ländern keinen Einfluss auf die Verjährung, Betrug und Urkundendelikt verjähren getrennt. Regelmäßig bedeutet dies wegen des früheren Verjährungsbeginns des Urkundendelikts, dass dieses Delikt einige Jahre vor dem Betrug verjährt ist.

Einige Länder weichen von dieser Regel ab. In Spanien ordnet Art. 131 Abs. 4 spStGB für zusammenhängende Gesetzesverstöße eine *einheitliche*

---

374 Siehe Landesbericht Griechenland C.

375 OGH 11.12.1985, 9 Os 131/85 (= SSt 56/98); Ratz, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (Stand 1.10.2011), Vorbem. §§ 28–31a Rn. 34.

*Verjährung* der Straftaten nach dem schwersten Delikt an. Als Gegenstand der Verjährung gilt der Tatkomplex als Ganzes. In Polen ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil des *plStGB*, dass der Täter bei Verwirklichung mehrerer Straftatbestände durch eine einzige Handlung wegen einer einzigen Straftat zu verurteilen ist, die sich aus den zusammentreffenden Straftatbeständen zusammensetzt. Die Strafe bestimmt sich für diese sog. kumulative Gesetzeskonkurrenz – eine besondere Regelung für Idealkonkurrenz – nach dem schwersten Delikt,<sup>376</sup> das auch für die Verjährung maßgeblich ist.<sup>377</sup> In den genannten Ländern verschiebt sich das Verjährungsende für das Urkundendelikt bis zur Verjährung des Betrugs.<sup>378</sup>

#### 4. *Beginn und Ende der Verjährung im Grundfall*

##### a) Betrug

Stuft man das Geschehen als eine einzige Betrugstat ein, kommen drei Anknüpfungspunkte für die Verjährung in Betracht: die Beantragung des Stipendiums am 30.6.2013, die Genehmigung des Stipendiums am 31.8.2013 und schließlich die Auszahlung der letzten Rate des Stipendiums am 1.9.2018.

(1) Der erstgenannte Zeitpunkt ist in Griechenland, Österreich und der Schweiz einschlägig, wo die Verjährung bereits mit Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens am 30.6.2013 – in der Schweiz einen Tag danach – zu laufen beginnt.

Für Österreich ist zu beachten, dass sich die Verjährungsfrist wegen des späteren Erfolgseintritts verlängert. Tritt der tatbestandsmäßige Erfolg erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, verschiebt sich gem. § 58 Abs. 1 *öStGB* das Ende der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt, zu dem die Verjährungsfrist auch ab dem Erfolgseintritt abgelaufen wäre (hier: 1.9.2023), oder auf

---

376 Art. 11 § 2 und § 3 *plStGB*.

377 So die Ansicht des Obersten Gerichts und des überwiegenden Schrifttums. Würde man für Frankreich, wie im Fall, dass der Täter das Falsifikat auch bei einer anderen Gelegenheit gebraucht hat, eine scheinbare Konkurrenz des Betrugs und der Urkundenfälschung verneinen, würde die Handlung aufgrund des Vorliegens von Idealkonkurrenz ebenfalls einheitlich verjähren.

378 Auch Kap. 35 § 1 Abs. 2 *seStGB* sieht die gemeinsame Verjährung aller durch eine Handlung verwirklichten Straftatbestände vor. Diese Regelung kommt vorliegend nicht zur Anwendung, weil die Urkundenfälschung durch den schweren Betrug verdrängt wird.



das Verstreichen des Eineinhalbfachen der Verjährungsfrist (hier: 7,5 Jahre)<sup>379</sup> ab Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens (hier: 30.12.2020). Es gilt der für den Täter vorteilhaftere Zeitpunkt, sodass der Betrug am 30.12.2020 verjährt ist.

(2) Zum zweitgenannten Zeitpunkt, der Genehmigung des Stipendiums am 31.8.2013, beginnt die Verjährungsfrist in Polen zu verstreichen.<sup>380</sup> Der frühere Fristbeginn im Vergleich zu den anderen Ländern, die wie Polen die Deliktvollendung voraussetzen, resultiert aus der abweichenden Konzeption des Betrugs, der bereits mit Vornahme der Vermögensverfügung vollendet ist.<sup>381</sup>

(3) Zwei Drittel der Rechtsordnungen stellen auf die Auszahlung der letzten Rate des Stipendiums und damit auf jenen Zeitpunkt ab, zu dem der herbeigeführte Vermögensschaden zur Gänze eingetreten ist.<sup>382</sup> In Deutschland erfolgt die Vollendung des Betrugs zwar schon mit Bewilligung des Stipendiums.<sup>383</sup> Die für den Verjährungsbeginn maßgebliche materielle Beendigung der Tat wird aber erst mit Zahlung der letzten Rate des Stipendiums angenommen,<sup>384</sup> sodass die Verjährung zum gleichen Zeitpunkt zu laufen anfängt. Die Verjährung beginnt in diesen Ländern folglich am 1.9.2018,<sup>385</sup> in Frankreich, wo der Tag des Erfolgseintritts bei Berechnung der Frist nicht berücksichtigt wird, einen Tag später.

Für die Niederlande wurde angegeben, dass im Fallbeispiel mehrere Betrugstaten angenommen würden, die getrennt verjähren. Die Verjährung

---

379 Die Mindestfrist von 3 Jahren ist im konkreten Fall unbeachtlich.

380 Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 16.5.2008, II KK 354/07, Legalis; Urteil des Berufungsgerichts in Breslau vom 8.3.2017, II AKA 23/17, LEX Nr. 2278268. A.A. Berufungsgericht Katowice, Urteil v. 22.11.2006 (II AKA 226/06, LEX Nr. 297351), wonach bei einem Betrug, bei dem die Vermögensverfügung in mehreren Raten erfolgt, die Verjährung erst mit der letzten Auszahlung beginnt.

381 Oben bei Fn. 363.

382 Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, New York, Schweden, Spanien, Ungarn. Für Frankreich wurde mitgeteilt, dass ein Betrug (*escroquerie*) nicht stets als – den Fristbeginn verzögernde – versteckte Straftat begangen wird. Es hänge davon ab, ob der Richter die Handlung als versteckt bezeichnet.

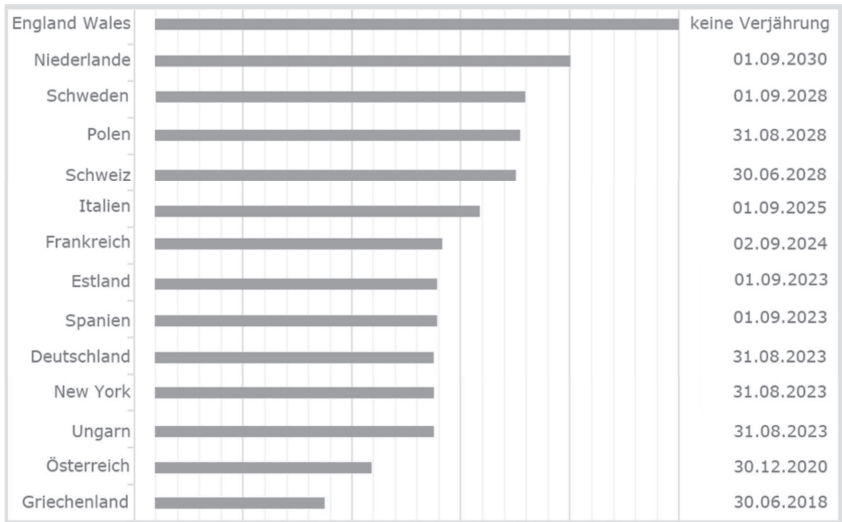
383 Oben bei Fn. 364.

384 BGH, Beschluss v. 2.5.2001, 2 StR 149/01; *Rau/Zschieschak*, StV 2004, 669 (673); *Vogel*, JZ 2005, 308 (311).

385 Dieser Zeitpunkt wäre auch in Griechenland bei Annahme eines fortgesetzten Betrugs maßgeblich, der einheitlich mit dem letztmaligen Unterlassen, also kurz vor der letzten Auszahlung des Stipendiums, verjähren würde. Bei Annahme selbständiger Betrugstaten durch Unterlassen würde die letzte Tat ab diesem Zeitpunkt verjähren.

beginne separat mit jeder einzelnen Auszahlung zu laufen, wobei für die Berechnung der Verjährungsfrist der darauffolgende Tag maßgeblich ist. Die erste Betrugstat würde damit ab dem 2.10.2013 verjähren, die letzte Betrugstat ab dem 2.9.2018.

Graphik 4: Verjährungsende Betrugstat ohne Strafverfolgung



Im Grundfall ist der Betrug aufgrund des frühen Fristbeginns in Griechenland am raschesten, nämlich am 30.6.2018, verjährt. Aus dem gleichen Grund endet in Österreich die Frist vergleichsweise früh am 30.12.2020. Die Differenz von 2,5 Jahren gegenüber Griechenland ist eine Folge des österreichischen Mittelwegs bei späterem Erfolgseintritt.<sup>386</sup> In fünf Ländern verjährt der Betrug im Grundfall je nach Berechnung der Verjährungsfrist am 31.8.2023 oder 1.9.2023.<sup>387</sup> Aufgrund von längeren Verjährungsfristen tritt das Fristende in Frankreich und Italien 1 Jahr später ein (1. bzw. 2.9.2024). Ungeachtet des vergleichsweise frühen Beginns der Verjährung in Polen und der Schweiz endet die Verjährungsfrist angesichts ihrer überdurchschnittlichen Länge am spätesten, nämlich am 1.7.2028 (Schweiz) bzw. 31.8.2028 (Polen). Ein ähnlicher Verjährungsstichtag (1.9.2028) gilt für Schweden. In den Niederlanden verjähren die einzelnen Betrugsdelikte

386 Bei Fn. 379.

387 Deutschland, Estland, New York, Spanien, Ungarn.

zwischen dem 1.10.2025 und dem 1.9.2030, was mit der langen Verjährungsfrist von 12 Jahren und den im Vergleich zu Polen und der Schweiz, wo die Fristen noch länger sind, späteren Verjährungsbeginn zu erklären ist. In England und Wales kann der Betrug ohne zeitliche Begrenzung verfolgt werden.

## b) Urkundenfälschung

Die Urkundenfälschung in der Variante des Gebrauchs des Falsifikats wird regelmäßig als Tätigkeitsdelikt betrachtet. Beispielsweise ist das Delikt nach deutscher und österreichischer Rechtslage zu dem Zeitpunkt vollendet, zu dem die Urkunde einem anderen auf eine Weise zugänglich gemacht wird, dass dieser sie wahrnehmen kann.<sup>388</sup> Dies sei im Fallbeispiel mit der Antragstellung angenommen. Da es sich nicht um ein Erfolgsdelikt handelt, wirken sich die bestehenden Divergenzen beim Verjährungsbeginn nicht aus. Der Gebrauch des Falsifikats dürfte zum genannten Zeitpunkt auch materiell beendet sein, sodass sich für Deutschland kein späterer Fristbeginn ergibt. Damit fängt in den meisten Ländern das Urkunden delikt am 30.6.2013 bzw. am Tag danach zu verjähren an.<sup>389</sup>

Hiervon abweichend ist nach italienischem Recht die Kenntnisnahme des Falsifikats durch den Empfänger erforderlich. Erst dieser Erfolgseintritt löst den Fristbeginn aus, sodass der späteste Stichtag der 31.8.2013, an dem das Stipendium genehmigt wurde, ist.

In Polen und Spanien richtet sich der Verjährungsbeginn wegen des Vorliegens von kumulativer Gesetzeskonkurrenz bzw. von Tateinheit nach dem schwersten Delikt, mithin dem Betrug. Für die spanische Lösung des Falls bedeutet dies einen einheitlichen Verjährungsbeginn am 1.9.2018, für die polnische am 31.8.2013.<sup>390</sup>

---

388 Für viele siehe nur *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 267 Rn. 23; *Kienapfel/Schroll*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (Stand: 1.1.2017), § 223 Rn. 214.

389 Deutschland, Estland, Griechenland, New York, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn. Das würde – falls keine Scheinkonkurrenz vorläge – auch für Frankreich, Österreich und Schweden gelten. Für Frankreich bedürfte es dann des Hinweises, dass die Urkundenfälschung nicht zu den sog. verborgenen Straftaten zählt, weshalb die Verjährung nicht erst mit Aufdeckung der Fälschung beginnt; Cass. crim., 27.5.1991: Bull. crim. 1991, Nr. 222; Cass. crim., 3.5.1993: Bull. crim. 1993, Nr. 162; Cass. crim., 7.3.2000, Nr. 99–86.162: JurisData Nr. 2000–001612.

390 Näher oben bei Fn. 376.

Kommt es zu keiner Strafverfolgungsaktivität, ist die Urkundenfälschung am frühesten in New York (30.6.2015) und am spätesten in der Schweiz (30.6.2028) und in Polen (31.8.2028) verjährt. In den Niederlanden tritt die Verjährung nur 3 Jahre früher ein (30.6.2025). Das ebenfalls späte Verjährungsende in Spanien (1.9.2023) ist darauf zurückzuführen, dass das Delikt gemeinsam mit dem zugleich verwirklichten schwereren Betrugstatbestand verjährt.<sup>391</sup> In den meisten Ländern bewegt sich der Zeitpunkt des Endes der Verjährung im mittleren Bereich (29.6.2018 bzw. ein Tag danach in Deutschland, Estland, Griechenland, Ungarn, Schweden, am 31.8.2019 in Italien).

### III. Auswirkungen prozessualer Handlungen

Das Urkundendelikt ist in vielen Ländern bei Vornahme der ersten Strafverfolgungsaktivität schon verjährt. In zwei der Länder, in denen dies nicht der Fall ist, teilt das Urkundendelikt das Schicksal des durch dieselbe Handlung verwirklichten Betrugsdelikts.<sup>392</sup> Da nur drei Länder übrig sind, in denen das Urkundendelikt vom Betrug getrennt nach der ersten Strafverfolgungsaktivität am 1.8.2019 verjährt,<sup>393</sup> beschränken sich die folgenden Ausführungen auf den Betrug. Unberücksichtigt bleibt die Rechtsordnung in England und Wales, in der Betrug und Urkundenfälschung unverjährbar sind.

Nimmt man eine einzige, ausschließlich durch aktives Tun verübte, Betrugstat an, ist diese in Griechenland infolge des frühen Fristbeginns schon vor Einleitung der Ermittlungen verjährt. Nur für den Fall, dass die griechische Rspr. auch das nachfolgende Unterlassen als tatbestandsmäßig beurteilt,<sup>394</sup> können die Auswirkungen der Strafverfolgungshandlungen im griechischen Recht dargestellt werden.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der Schweiz eine Verlängerung der Verjährung in Form eines erneuten Fristbeginns oder ei-

---

391 Das gilt mit Einschränkung auch für Polen, wo die Urkundenfälschung ohne das tateinheitliche Zusammentreffen mit dem Betrug am 30.6.2023 verjährt wäre.

392 Spanien, Polen. In Schweden handelt es sich um eine durch den schweren Betrug mitbestrafte Tat.

393 Italien, Niederlande, Schweiz.

394 Zu erwarten ist in diesem Fall nach der bisherigen Rspr. des Areopags (nicht des Plenums) zum Anstellungsbetrug die Annahme eines Fortsetzungsdelikts.

nes Ruhens nicht vorgesehen ist. Einzig ein erstinstanzliches Urteil wirkt sich auf den Ablauf der Verjährung aus (unten 6.).

### 1. Absolute Grenzen für eine Verlängerung der Verjährung

Wird eine Strafverfolgung eingeleitet, sind für manche Länder absolute Verjährungsfristen zu beachten, die einer Verlängerung der Verjährung entgegenstehen können. Die Fristen betragen für den gegenständlichen Betrug in Deutschland 10 Jahre, in den Niederlanden 24 Jahre und in Schweden 30 Jahre. Hieraus folgt, dass die Verjährung in diesen Ländern spätestens am 31.8.2028 (Deutschland), 1.9.2042 (Niederlande<sup>395</sup>) oder 1.9.2048 (Schweden) endet. Drei Länder kennen zwar keine absoluten Verjährungsfristen, sehen aber zeitliche Obergrenzen für den Neubeginn oder eine Hemmung der Verjährung vor. Eine Verlängerung in Form des Neubeginns ist im konkreten Fall in Italien auf das Verstreichen von Eineinviertel der Verjährungsfrist (7 Jahre und 6 Monate), in Estland auf 10 Jahre begrenzt. In Griechenland wird die Verjährung für höchstens 3 Jahre gehemmt.

### 2. Verfolgungshandlungen der Staatsanwaltschaft

#### a) Einleitung der Ermittlungen am 1.8.2019

Im polnischen Recht markiert die Einleitung des Vorverfahrens<sup>396</sup> die maßgebliche Verfahrenshandlung, durch die sich die Verjährungsfrist einmalig um 10 Jahre verlängert. In Deutschland und Ungarn bewirkt zwar nicht die Einleitung der Ermittlungen, jedoch die Bekanntgabe gegenüber dem Beschuldigten einen erneuten Ablauf der Verjährungsfrist; diese sei am 15.8.2019 angenommen. In Frankreich würde die Verjährung mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung eines richterlichen Ermittlungsverfahrens (*réquisitoire introductif*) von Neuem beginnen, der ebenfalls auf den 15.8.2019 datiert sei.

Eine besondere Regelung findet sich in der spanischen Rechtsordnung: Eine förmliche Verfahrenseinleitung oder jede spätere begründete gerichtliche Entscheidung, die dem Betroffenen die Straftat anlastet, hat einen

---

395 Letzte der Betrugstaten.

396 Zu dem Begriff näher oben bei Fn. 223.

vorläufigen Abbruch der Verjährung zur Folge. Die Verjährung beginnt erst dann erneut zu laufen, wenn das Verfahren nicht weiter betrieben wird oder ohne eine Verurteilung endet (Art. 132 Abs. 2 Nr. 1a spStGB). Schon vor förmlicher Verfahrenseinleitung – ab Erstattung einer Strafanzeige – wird die Verjährung für maximal 6 Monate ausgesetzt (Art. 132 Abs. 2 Nr. 2a spStGB). Die Wirkung der Aussetzung hängt vom weiteren Verlauf des Verfahrens ab. Nur wenn das Gericht innerhalb der genannten Frist förmlich ein Verfahren einleitet oder eine andere Entscheidung, in der die Straftat dem Betroffenen angelastet wird, trifft, kommt es rückwirkend zu einem vorläufigen Abbruch der Verjährung ab dem Zeitpunkt der Anzeigerstattung, die für den 1.6.2019 angenommen sei.

In allen anderen Ländern hat weder die genannte Verfahrenshandlung noch ein Äquivalent Einfluss auf die Verjährung. So löst zwar nach Art. 72 nlStGB „jegliche Verfolgungshandlung“ einen erneuten Fristenlauf aus. Als solche gilt aber nur die Handlung eines Staatsanwalts oder Strafrichters, die auf die Erlangung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung gerichtet ist. Die Einleitung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft erfüllt diese Anforderung nicht.

Im Vergleich zum Grundfall verlängert sich die Verjährungsfrist für den Betrug in Deutschland, Frankreich und Ungarn und endet am 15.8.2024 (Deutschland, Ungarn) bzw. 15.8.2025 (Frankreich), sofern kein weiterer Verfahrensschritt, der eine Verlängerung der Verjährung zur Folge hat, gesetzt wird. In Spanien bricht die Verjährung mit der Anzeigerstattung am 1.6.2019 vorläufig ab. Innerhalb der nächsten 6 Monate muss das Verfahren förmlich eingeleitet oder eine „begründete Gerichtsentscheidung“, in der dem A die Straftat zur Last gelegt wird, gefällt werden, sonst hat die Anzeigerstattung letztlich keinen Einfluss auf den Lauf der Frist. Die auffälligste Wirkung hat die Einleitung des Ermittlungsverfahrens in Polen, wo sie das Ende der Verjährung bis zum 31.8.2038 hinausschiebt.

## b) Vernehmung des Beschuldigten am 1.9.2019

In fünf Ländern wird der Verjährungsstichtag infolge der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft<sup>397</sup> hinausgeschoben, in zwei der Rechtsordnungen (Italien, Österreich) handelt es sich um die erste Modifikation der Verjährung. Es erfolgt ein Neubeginn der Verjährung.

---

397 In Frankreich würde der Beschuldigte durch die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft vernommen.

Eine Ausnahme ist Österreich, wo der Lauf der Verjährungsfrist zwischen der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter und der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens gehemmt wird, der Zeitraum also nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, wodurch sich das Fristende weit nach hinten verschiebt.

Werden keine weiteren die Verjährung beeinflussenden Verfahrensschritte gesetzt, verlängert sich die Verjährung wie folgt: Deutschland: 31.8.2024, Frankreich und Italien: 1.9.2025, Österreich: 30.12.2031, Ungarn: 31.8.2024.

### 3. Richterliche Vernehmung am 1.4.2020

In Estland, Schweden und im Bundesstaat New York ist eine Vernehmung des Beschuldigten durch einen Richter in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen, weshalb eine Einflussnahme auf die Verjährung ausscheidet. In Polen und in Ungarn würde eine solche Vernehmung nur im Rahmen einer richterlichen Zwangsmaßnahme, wie der Verhängung von Untersuchungshaft, erfolgen.

In Spanien hatte die Anzeigeerstattung am 1.6.2019 einen vorläufigen Abbruch der Verjährung bis zum 1.12.2019 zur Folge. Da bis dahin keine förmliche Verfahrenseinleitung oder „begründete Gerichtsentscheidung“ i.S. von Art. 132 Abs. 2 spStGB erfolgte, kam es letztlich zu keiner Verschiebung des Verjährungsendes und die 5-jährige Frist lief ungehindert weiter. Eine gerichtliche Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter ist bereits vor förmlicher Verfahrenseinleitung möglich und gilt als begründete gerichtliche Entscheidung, die dem Betroffenen die Straftat anlastet. Ab diesem Zeitpunkt kann daher grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten, es sei denn, es kommt zu einem Stillstand des Verfahrens oder das Verfahren endet ohne Verurteilung.

In einigen Ländern erfolgt ein wiederholter Neubeginn der Verjährungsfrist, nämlich in Deutschland, Frankreich<sup>398</sup> und Italien.<sup>399</sup> In den Niederlanden hat der Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens oder die Vorladung vor ein Strafgericht diese Folge; diese Schritte seien auf den 1.3.2020 datiert.

---

398 Im Fall der Vernehmung (*interrogatoire*) durch einen Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*) oder eine Untersuchungskammer einer *Cour d'appel*.

399 Das würde auch für Ungarn gelten, falls die richterliche Vernehmung im Zuge einer richterlichen Zwangsmaßnahme erfolgt wäre.

Es verlängert sich die Verjährungsfrist unter Berücksichtigung der vorgehenden Prozesshandlungen, wenn keine weiteren einschlägigen Verfahrensschritte erfolgen, für Deutschland auf den 31.3.2025, für Frankreich auf den 1.4.2026. Der letztgenannte Stichtag wäre auch für Italien maßgeblich. Allerdings ist nunmehr die zeitliche Begrenzung des Neubeginns der Verjährung zu beachten: Die Betrugstat ist in Italien spätestens am 1.3.2026 verjährt, wenn nicht zusätzlich ein Grund für das Ruhen der Verjährung eintritt. Die weitreichendsten Folgen hat die gerichtliche Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter in Spanien: Es kann grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten, es sei denn, das Verfahren steht still oder endet ohne Verurteilung.

#### 4. Anklageerhebung am 1.2.2021

Über eine die Verjährung verlängernde Wirkung der Anklageerhebung besteht die größte Übereinstimmung: In neun der untersuchten Rechtsordnungen ist diese Wirkung gegeben. Dabei ist in Schweden die Zustellung der Anklage maßgeblich. In Frankreich beschließt der Untersuchungsrichter, die Sache an das erkennende Gericht zu verweisen (*ordonnance de renvoi*). In Spanien würde die gerichtliche Zulassung der Anklage als „begründete Gerichtsentscheidung“, in der dem A die Beteiligung an einem möglicherweise strafbaren Sachverhalt zur Last gelegt wird, die Verjährung vorläufig abbrechen. Vorliegend hat dies keine Bedeutung, weil schon die vorgehende gerichtliche Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter diese Wirkung hatte.

Vielfach kommt es zu einem wiederholten Neubeginn der Verjährung (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Ungarn).

In Schweden und im Bundesstaat New York wird der Lauf der Verjährung *erstmalig* beeinflusst, dies in Form des Abbruchs der Verjährung. Wird in Schweden innerhalb der 10-jährigen (Grund-)Verjährungsfrist die Anklage zugestellt (oder der Beschuldigte verhaftet), bricht der Lauf der Frist ab und es ist nur noch die lange absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren maßgeblich. In New York kann keine Verjährung mehr eintreten, wenn innerhalb der Verjährungsfrist Anklage erhoben (oder ein Haftbefehl erlassen) wird.

In Österreich ist die Einbringung der Anklage einer von mehreren Verfahrensschritten, der den Ablauf der Verjährung bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung hemmt. Vorliegend ist dies unerheblich, weil die Hemmung schon aufgrund der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter eingetreten ist.



Im estnischen Strafverfahrensrecht ist eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft nicht vorgesehen und die Verjährungsfrist beginnt erstmals mit Eröffnung des Hauptverfahrens, die auf den 1.9.2021 festgesetzt sei, von Neuem.

Im griechischen Recht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidende Bedeutung, weil sie ein Ruhen der Verjährung für die Dauer des Hauptverfahrens, höchstens aber 3 Jahre, auslöst. Geht man von einem als Fortsetzungsdelikt begangenen Betrug aus,<sup>400</sup> würde sich das Ende der Verjährung bei entsprechend langer Dauer der Hauptverhandlung vom 1.9.2023 auf den 1.9.2026 verschieben.

Im Beispielsfall ergeben sich folgende Änderungen beim Verjährungs-ende unter Berücksichtigung aller bisherigen Prozesshandlungen: Deutschland: 31.1.2026, Estland: 1.9.2026, Frankreich: 1.2.2027, (Griechenland: 1.9.2026), Ungarn: 31.1.2026, Niederlande: 1.2.2033; Schweden: 1.9.2048. In Italien kann die Verjährungsfrist nicht über den 1.3.2026 hinaus verlängert werden, sodass sich der erneute Neubeginn der Frist nicht auswirkt. In New York kann keine Verjährung mehr eintreten.

##### *5. Vorgänge rund um die Abwesenheit des Beschuldigten*

Die Verfahrensschritte sind schwierig zu vergleichen, weil die Strafverfahrensrechte unterschiedlich auf die Abwesenheit des Beschuldigten reagieren. In Griechenland<sup>401</sup> und Schweden ist eine Einstellung des Hauptverfahrens wegen Abwesenheit des Beschuldigten nicht vorgesehen. In den Niederlanden und in Ungarn würde in einem solchen Fall ein Abwesenheitsurteil gefällt. In Frankreich könnte eine Entscheidung in Abwesenheit getroffen werden, die einen neuen Lauf der Verjährungsfrist auslösen würde. Die Abwesenheit könnte aber auch als ein tatsächliches Hindernis begriffen werden, das die Durchführung der Strafverfolgung unmöglich macht und die Verjährung hemmt.<sup>402</sup>

Allein in Deutschland beginnt die Verjährung ab der vorläufigen gerichtlichen Einstellung des Verfahrens von Neuem und endet spätestens mit dem Verstreichen der absoluten Verjährungsfrist am 31.8.2028. Andere Rechtsordnungen reagieren mit einer Hemmung der Verjährung (Ru-

---

400 Oben bei Fn. 394 und nach Fn. 373. Im Grundfall ist der Betrug bei dieser Lösung am 1.9.2023 verjährt.

401 Bei Vergehen.

402 Art. 9–3 frStPO.

hen). So wird in Italien das Verfahren bei ungerechtfertigter Abwesenheit des Beschuldigten ausgesetzt, was das Ende der Verjährung im Fallbeispiel um 5 Monate nach der spätesten Verjährung bei einem Neubeginn verzögert. Das estnische Recht differenziert nach der Ursache für die Abwesenheit. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entzogen hat, wird er zur Fahndung ausgeschrieben. Ab diesem Beschluss ruht die Verjährungsfrist, bis der Beschuldigte verhaftet wird oder aus eigenem Antrieb vor der das Verfahren leitenden Stelle erscheint. Im Beispielfall lief die restliche Verjährungsfrist also ab dem 1.6.2024 weiter und endete am 1.11.2026. Andernfalls würde die Hauptverhandlung vertagt, was einen Neubeginn der Verjährung zur Folge hätte.

Dagegen ist in Polen die Einstellung des Verfahrens aufgrund von Abwesenheit des Beschuldigten nicht als ein Grund für die Hemmung der Verjährung (Art. 104 plStGB) anerkannt.<sup>403</sup>

In Spanien bedeutet eine vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beschuldigten, dass das Verfahren nicht weiterbetrieben wird, sodass die Verjährungsfrist am 31.12.2023 von Neuem zu laufen beginnt. Mit der Fortführung des Verfahrens am 1.6.2024 bricht die Verjährungsfrist vorläufig ab, sodass grundsätzlich keine Verjährung mehr möglich ist.

Im Bundesstaat New York kann wegen der innerhalb der Verjährungsfrist erfolgten Anklageerhebung keine Verjährung mehr eintreten. Nur eine Abwesenheit des Betroffenen *vor* Einleitung des Strafverfahrens würde nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet und deren Lauf um maximal 5 Jahre verlängern.

Die prozessualen Ereignisse haben in folgenden Ländern ein abweichendes Ende der Verjährung zur Folge: Deutschland: 31.8.2028, Estland: 1.11.2026, Italien: 1.8.2026. In Spanien kann grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten.

## 6. *Erstinstanzliches Urteil vor Ablauf der Frist*

Ist das Strafverfahren bis zu einem erstinstanzlichen Urteil gediehen, kann in vier Ländern dennoch Verjährung eintreten, solange das Urteil nicht in

---

403 Beschluss des Obersten Gerichts v. 24.11.2016, II KK 296/16; LEX Nr. 2200382.

Rechtskraft erwachsen ist.<sup>404</sup> Die Mehrheit der Länder lehnt diese aus justizökonomischer Sicht nicht sinnvolle Lösung, die den Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen zur Strafverfolgung zu einem (zu) späten Zeitpunkt hinfällig macht, ab.

Soweit jedes nicht rechtskräftige erstinstanzliche Urteil, sei es ein Freispruch oder ein Schuldspruch, den Lauf der Verjährung beeinflusst, variieren die Lösungen zwischen einem Neubeginn und einer Aussetzung der Verjährung. Zu einem erneuten Ablauf der Verjährungsfrist kommt es in Frankreich<sup>405</sup> und Ungarn. In Italien hemmt jedes Urteil den Lauf der Verjährungsfrist bis zum Eintritt der Rechtskraft.<sup>406</sup> In Österreich ist die Verjährung von vornherein bis zum Eintritt der Rechtskraft ausgesetzt. In Deutschland endet die Verjährung mit dem Eintritt der Rechtskraft.<sup>407</sup> In keinem der Länder kommt es zu einer Begrenzung durch absolute Verjährungsfristen. Erwächst ein Freispruch in Rechtskraft, läuft der Rest der neu begonnenen oder ausgesetzten Verjährungsfrist weiter, was vorwiegend für eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachteil des Angeklagten von Bedeutung ist.

Eine rechtstechnisch andere Lösung wurde in der Schweiz gewählt. Hier tritt dem Gesetzeswortlaut zufolge die Verjährung nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.<sup>408</sup> Sowohl ein Schuldspruch als auch ein Freispruch bricht die Verjährung ab. Würde man das Gesetz beim Wort nehmen, würde die Tat nach einem Freispruch unverjährbar und könnte zeitlich unbegrenzt verfolgt werden. Um diese unbillige Rechtsfolge zu vermeiden, stellt die Rspr. im

---

404 Estland, Griechenland, Polen, Schweden. Wegen der langen Verjährungsfrist ist es in Polen aber wenig wahrscheinlich, dass die Straftat nach Erlass des Urteils in erster Instanz verjährt.

405 Art. 9–2 Nr. 4 frStPO.

406 Diese Lösung wurde durch eine Gesetzesänderung im Januar 2019 eingeführt. Zuvor setzte allein eine Verurteilung die Verjährung für höchstens 1,5 Jahre bis zur Verkündung des Urteils der nächsten Instanz aus. Ob auch in den Niederlanden die Verjährungsfrist bis zur Rechtskraft des Urteils pausiert, lässt sich aufgrund der vorliegenden Angaben nicht beantworten.

407 Nicht ausdrücklich geregelt ist, was bei nachträglicher Beseitigung der Rechtskraft, insbesondere infolge einer Wiederaufnahme, zu gelten hat. Nach Ansicht der überwiegenden Lehre läuft der noch nicht verstrichene Rest ab Beseitigung der Rechtskraft weiter; *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 21 m.w.N. Andere treten für einen Neubeginn der Verjährung ein; *Saliger*, NK-StGB, 5. Aufl., § 78 Rn. 15.

408 In New York kann es schon aufgrund der Anklageerhebung nicht mehr zur Verjährung kommen.

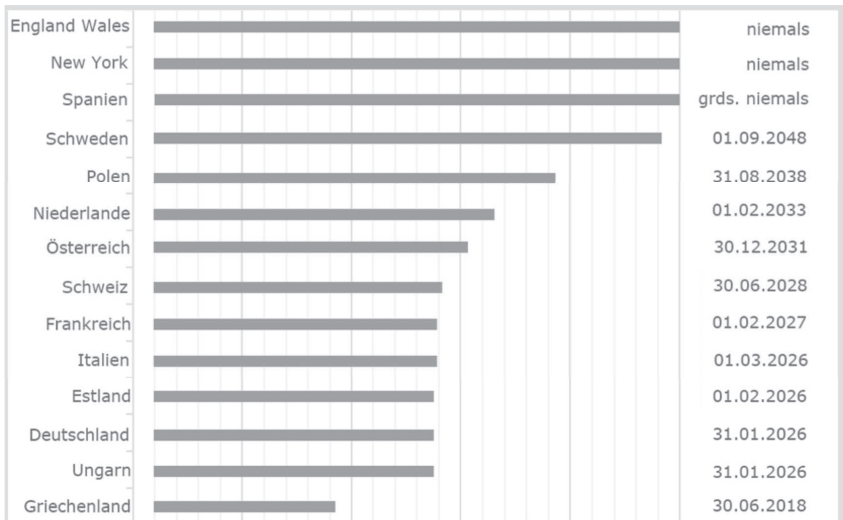
Fall einer Revision zu Ungunsten des Angeklagten auf die ursprüngliche Verjährungsfrist ab.

In Spanien bleibt es dabei, dass grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten kann. Nur wenn das Verfahren ohne (rechtskräftige) Verurteilung endet, beginnt die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen.

### 7. Späteste Verjährung bei Berücksichtigung der prozessualen Handlungen

Für den abschließenden Vergleich der Verjährungsregelungen sind die angenommenen späteren Verfahrenereignisse aus folgenden Gründen nicht geeignet: Nach Eintritt der Rechtskraft ist die Verfolgungsverjährung nur noch im Fall eines Freispruchs von Bedeutung, wenn die jeweilige Rechtsordnung eine Wiederaufnahme o.Ä. zum Nachteil des Abgeurteilten zulässt. Aufgrund der engen Grenzen, die einer Durchbrechung der Rechtskraft zuungunsten des Abgeurteilten gesetzt sind, hat das Verjährungsende nach einem rechtskräftigen Freispruch in der Praxis nur geringe Relevanz. Die zeitlich davor liegende Abwesenheit des Angeklagten eignet sich ebenfalls nicht für den Vergleich, weil in manchen Ländern ein Abwesenheitsurteil gefällt würde. Die abschließende Betrachtung bezieht sich deshalb auf den Zeitpunkt der *Anklageerhebung*.

Graphik 5: Verjährungsende Betrugstat nach Anklage



Stellt man das Ende der Verjährung nach Vornahme aller genannten Strafverfolgungshandlungen bis zur Anklageerhebung gegenüber, lassen sich in zeitlicher Hinsicht vier Gruppen unterscheiden:

- (1) Am frühesten tritt – trotz der im Ausgangspunkt mit der Mehrzahl der Länder übereinstimmenden Frist von 5 Jahren – die Verjährung in Griechenland ein (30.6.2018). Nur falls man auch das der aktiven Täuschungshandlung nachfolgende Unterlassen als tatbestandsmäßig ansieht, würde aufgrund des dann späteren Verjährungsbeginns die Frist nicht vor dem 1.9.2023 verstreichen, was immer noch der mit Abstand früheste Zeitpunkt wäre.

Eine Ursache ist der sofortige Verjährungsbeginn mit Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens, der nicht durch einen Mittelweg, wie in Österreich, oder durch eine lange Verjährungsfrist, wie in der Schweiz, ausgeglichen wird. Hinzu tritt die Zurückhaltung des griechischen Gesetzgebers gegenüber einer Verlängerung der Verjährung, die nur in Form eines zeitlich eng begrenzten Ruhens ab Eröffnung des Hauptverfahrens vorgesehen ist. Es ist zu vermuten, dass die Schwierigkeiten bei der materiellrechtlichen Beurteilung der gegenständlichen Betrugskonstellation mit dem Unbehagen, das der frühe Beginn der Verjährung auslöst, zusammenhängen.

- (2) In der zweiten Gruppe verstreicht die Frist am 31.1.2026 (Deutschland, Estland, Ungarn), 1.2. bzw. 1.3.2026 (Frankreich, Italien) oder 30.6.2028 (Schweiz). Es handelt sich überwiegend um Länder, in denen die Verjährung erst mit vollständigem Erfolgseintritt beginnt und zahlreiche Verlängerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Hiervon abweichend kommen die im estnischen Recht vorgesehenen Modifikationen der Verjährung im Fallbeispiel erst mit Eröffnung des Hauptverfahrens zum Tragen. Noch stärker hebt sich die Schweiz, die einen frühen Beginn der Verjährung ohne Modifikationen vorsieht, von den Ländern dieser Gruppe ab. Dass die Verjährung dennoch am spätesten innerhalb der Gruppe endet, liegt daran, dass der Schweizer Betrugstatbestand mit der längsten Verjährungsfrist von 15 Jahren versehen ist.

In vier Ländern dieser Gruppe kommt es im Fallbeispiel zu einem mehrfachen Neubeginn der Verjährung. Bis einschließlich der Anklageerhebung beginnt die Frist in Deutschland und Frankreich viermal, in Italien und Ungarn dreimal von Neuem zu laufen, was eine ständige Neuberechnung des Verjährungsendes erfordert und das Ende der Verjährung schwer absehbar macht.

- (3) In der dritten Gruppe endet die Verjährung am 30.12.2031 (Österreich) oder 1.2.2033 (Niederlande). In den Niederlanden liegt das vergleichsweise späte Ende an einer langen Verjährungsfrist von 12 Jahren, gekoppelt mit einem erneuten Fristbeginn bei Vornahme von zwei der Verfolgungshandlungen. In Österreich beträgt die Verjährungsfrist im Ausgang nur 5 Jahre. Das späte Ende folgt – ungeachtet des frühen Beginns der Verjährung – daraus, dass die erste Vernehmung als Beschuldigter die Frist bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens hemmt.
- (4) In die letzte Gruppe sind Polen, Schweden sowie jene Länder einzuordnen, in denen der Betrug nicht (mehr) verjähren kann. In Polen ist die Frist erst am 31.8.2038 verstrichen. Das polnische Recht übt zwar Zurückhaltung bei der Verlängerung der Verjährung, indem es nur eine einmalige Verlängerung um eine vorgegebene Frist (10 Jahre) ab Einleitung der Ermittlungen normiert. Aber wegen der langen Ausgangsfrist von 15 Jahren ist der Betrug erst nach 25 Jahren verjährt. Für Schweden erklärt sich das späte Verjährungsende aus dem Umstand, dass die Zustellung der Anklage den Lauf der 10-jährigen Verjährungsfrist abbricht und dann nur noch die lange absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren von Bedeutung ist. In Spanien kann ab der ersten begründeten Gerichtsentscheidung, in der die Beteiligung an der möglichen Straftat angelastet wird,<sup>409</sup> die Tat grundsätzlich nicht mehr verjähren, außer das Verfahren steht still oder endet ohne Verurteilung. In New York bewirkt die Anklageerhebung, dass die Tat nicht mehr verjähren kann. In England und Wales gibt es keine Verjährung von Betrugsstaten.

#### *IV. Bewertung*

##### *1. Auseinanderklaffen des Verjährungszeitpunkts*

Findet keine Strafverfolgung statt, ergibt sich immerhin für sechs der 14 untersuchten Rechtsordnungen ein identisches Verjährungsende der Betrugstat. In zwei weiteren Ländern tritt die Verjährung nur 1 Jahr später ein. Das Bild ändert sich, wenn die genannten Strafverfolgungsaktivitäten einschließlich der Anklageerhebung vorgenommen werden. Die Betrugstat verjährt dann nur noch in drei Ländern zum gleichen Zeit-

---

409 Vorliegend die gerichtliche Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter.

punkt<sup>410</sup> und nur in zwei weiteren Ländern beträgt die Differenz nicht mehr als 2 Jahre.

Nimmt man die größten Unterschiede in den Blick und lässt den Sonderfall der Unverjährbarkeit in England und Wales außer Betracht, liegt der Verjährungstichtag ohne Strafverfolgung für die gegenständliche Betrugstat bis zu 12 Jahre auseinander. Während der Betrug in Griechenland schon ab dem 30.6.2018 nicht mehr verfolgt werden kann, könnten die EU-Mitgliedstaaten Niederlande und Polen noch 12 bzw. 10 Jahre länger eine Strafverfolgung einleiten. Auch in der Schweiz verjährt die Betrugstat 10 Jahre später als in Griechenland.<sup>411</sup> Selbst der Unterschied zwischen den Ländern im unteren Mittelfeld und dem an erster Stelle gereihten Griechenland ist mit 5 Jahren beträchtlich.

Nach Vornahme der prozessualen Handlungen vergrößert sich die Differenz zwischen den Ländern an der Spitze und am Ende der Skala. In Polen verjährt dann die Betrugstat 20 Jahre später als in Griechenland. Zwischen Griechenland und dem unteren Mittelfeld vergrößert sich der zeitliche Abstand auf 7,5 Jahre (Deutschland, Estland, Ungarn), im Fall der Niederlande auf (nahezu) 15 Jahre,<sup>412</sup> im Fall von Schweden sogar auf 30 Jahre. Der zeitliche Abstand zu Spanien lässt sich nicht beziffern, da keine Verjährung mehr eintreten kann, es sei denn, das Verfahren steht still oder endet ohne Verurteilung.

Nun könnte Griechenland als „Ausreißer“ abgetan werden, da hier die Verjährung früh beginnt, ohne dass dies durch lange Grundverjährungsfristen, wie in der Schweiz, oder einen „Mittelweg“ bei verspätetem Erfolgseintritt, wie in Österreich, ausgeglichen wird. Auch ließe sich einwenden, dass die materiellrechtliche Beurteilung des Sachverhalts als eine einzige, mit der aktiven Täuschungshandlung abgeschlossene Betrugstat für Griechenland nicht gesichert ist.<sup>413</sup> Aber selbst wenn man das nachfolgende Unterlassen, den Irrtum aufzuklären, als tatbestandsrelevant erachtet und ein Fortsetzungsdelikt annimmt, würde der Abstand des Endes der Verjährung zu Polen immer noch 12 Jahre betragen. Dieser zeitliche Abstand besteht auch zwischen dem unteren Mittelfeld und Polen.

---

410 Deutschland, Estland, Ungarn.

411 Eine Strafverfolgung kurz vor Fristablauf verspricht aber keinen Erfolg, weil binnen der Frist ein erstinstanzliches Urteil erreicht werden müsste.

412 Der Unterschied der Verjährung zwischen Griechenland und den Niederlanden beträgt 14 Jahre und 7 Monate.

413 Siehe oben nach Fn. 373.

## 2. Ursachen für die Divergenzen

Die Fallstudie verdeutlicht, dass erst das Zusammenspiel von mehreren Faktoren – der Strafdrohung, der Fristlänge, des Zeitpunkts des Verjährungsbeginns und der Einflüsse von Strafverfolgungsaktivitäten – die Strenge eines Verjährungsregimes bestimmt. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus der Kreis der unverjährbaren Delikte, der oben gegenübergestellt wird.<sup>414</sup> Schließlich wirken sich Unterschiede im materiellen Recht und im Prozessrecht auf den Verjährungszeitpunkt aus.

### a) Verjährungsfristen

Nach den Grundverjährungsfristen für die Betrugstat lassen sich, wie dargestellt, drei Gruppen unterscheiden: Die Schweiz, Polen, die Niederlande und Schweden bilden die Gruppe mit den längsten Fristen von 15, 12 bzw. 10 Jahren. Die niedrigste Frist beträgt mit 5 Jahren nur ein Drittel der längsten Frist und kommt in sieben Ländern zur Anwendung (Deutschland, Estland, Griechenland, New York, Österreich, Spanien, Ungarn). Dazwischen liegen Frankreich und Italien mit einer 6-jährigen Ausgangsfrist.

### b) Verjährungsbeginn

Beginnt die Verjährung *vor dem Erfolgseintritt* zu laufen, wie das in Griechenland, Österreich und der Schweiz der Fall ist, verjähren Delikte mit verzögertem Erfolgseintritt bei gleicher Fristdauer zu einem früheren Zeitpunkt. Im Beispielfall ergeben sich innerhalb der Gruppe der Länder mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren gegenüber Griechenland Abweichungen von bis zu 5 Jahren und 2 Monaten.<sup>415</sup> Umgekehrt hat die Anknüpfung an die *materielle Beendigung* in Deutschland in Fällen, in denen die Vollendung und die materielle Beendigung zeitlich auseinanderfallen, einen späteren Verjährungsstichtag zur Folge.

---

414 Siehe oben A. 2. Komplex I.

415 In Österreich tritt die Verjährung 2 Jahre und 8 Monate früher ein als in den anderen Ländern mit 5-jähriger Verjährungsfrist.



c) Modifikationen

Noch erheblicher sind die Auswirkungen der Modifikationen der Verjährung, wie das Beispiel Österreich zeigt. Während eine im Vergleich frühe Grundverjährung vorgesehen ist – hier ist Österreich das Land, in dem die Betrugstat nach dem „Spitzenreiter“ Griechenland aufgrund des frühen Verjährungsbeginns am raschesten verjährt –, verschiebt sich die Position ab Vornahme des ersten verjährungsrelevanten Verfahrensschritts auf einen der hinteren Plätze. Der zeitliche Abstand zur zweiten Gruppe, der die meisten Länder angehören,<sup>416</sup> beträgt im Fallbeispiel bis zu fast 6 Jahre. Das liegt an der Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers, ab der ersten maßgeblichen prozessualen Handlung einen unbegrenzten Zeitraum für die Strafverfolgung einzuräumen und das Pausieren der Verjährung erst mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens enden zu lassen. Das österreichische Recht ist damit nur dann, wenn es zu keiner Strafverfolgung kommt, verjährungsfreundlicher als andere Rechtsordnungen.

Eine ähnlich auffällige Verschiebung ist für den Bundesstaat New York festzustellen, der sich bei den Grundverjährungsfristen für den Betrug im untersten Mittelfeld bewegt, aufgrund des Endes der Verjährung bei rechtzeitiger Verfahrenseinleitung aber zu den strengsten Rechtsordnungen zu zählen ist. Auch die schwedische Rechtsordnung wechselt von einem der vordersten auf einen der hintersten Plätze. Das liegt am Abbruch der (Grund-)Verjährung und dem Wechsel zur langen absoluten Verjährung mit Zustellung der Anklage. Schließlich verschiebt sich die Position des spanischen Rechts von der Gruppe mit den niedrigsten Verjährungsfristen in jene mit der längsten Verjährung.

Die umgekehrte Tendenz ist für die Schweiz festzustellen, die bei Berücksichtigung der Einflüsse von Strafverfolgungsaktivitäten von einem der hintersten Plätze in das Mittelfeld wechselt. Dies erklärt sich durch das Schweizer System langer Grundverjährungsfristen ohne Verlängerungsmöglichkeit. Einzig nach Ergehen eines erstinstanzlichen Urteils kann grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten.

---

416 Oben C.III.7.(2). Frühestes Verjährungsende am 31.1.2026.

d) Gegenstand der Verjährung

Zusätzlich kann der Verjährungszeitpunkt durch das Zusammentreffen von Straftaten beeinflusst werden. Sieht man die strafbare Handlung und nicht die einzelnen verwirklichten Delikte<sup>417</sup> als Gegenstand der Verjährung an, richtet sich die Verjährung aller durch eine Handlung verwirklichten Delikte nach dem schwersten Delikt, was die Verjährungsdauer deutlich verlängern kann. Im Fallbeispiel verjährt das Urkundendelikt in zwei Ländern erst zusammen mit dem Betrug<sup>418</sup>, während das Delikt in den anderen Ländern schon längst verjährt ist<sup>419</sup>. In Polen kann der Gebrauch der gefälschten Urkunde aus diesem Grund 15 Jahre lang<sup>420</sup> strafrechtlich verfolgt werden.

e) Divergenzen des materiellen Rechts

Neben den einzelnen Komponenten der Verjährungsregelungen kann die Ausformung der Straftatbestände den Verjährungszeitpunkt beeinflussen. So kann die Länge der Verjährungsfrist davon abhängen, wie stark die Strafraumen für ein Delikt abgestuft sind. Als Beispiel kann das öStGB dienen, das im Bereich der Vermögensdelikte den Strafraumen nach Schadens- und Wertgrenzen gliedert mit der Folge, dass bei niedrigen Wert- und Schadensbeträgen eine geringe Strafdrohung und damit eine kurze Verjährungsfrist zur Anwendung kommt. Würde es sich im Beispielfall um einen Betrug mit einem Schaden unter 5.000 € und ohne Verwendung einer gefälschten Urkunde handeln, wäre der Grundtatbestand des Betrugs (§ 146 öStGB) verwirklicht, der mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bedroht und mit einer Verjährungsfrist von 1 Jahr versehen ist. Hingegen bliebe es beispielsweise in Deutschland bei einem Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren (§ 263 Abs. 1 dStGB) und der 5-fachen Verjährungsdauer.

Auch Divergenzen bei der Formulierung des Tatbestands, wie der Verzicht auf einen Schadenseintritt beim Betrug,<sup>421</sup> können sich auf die Verjährung auswirken. Schließlich kann eine abweichende Interpretation des

---

417 Bzw. Straftatbestände.

418 Spanien, Polen.

419 Oder, wie in Frankreich und Österreich, im Wege von Scheinkonkurrenz verdrängt wurde.

420 Ohne Strafverfolgungsaktivitäten.

421 Oben bei Fn. 363.

Tatbestands, wie bei der Frage einer fortdauernden Deliktsverwirklichung durch Unterlassen,<sup>422</sup> den Verjährungseintritt beeinflussen.

Aus all dem folgt, dass selbst eine Vereinheitlichung der Verjährungsregelungen in der Europäischen Union, für die es gegenwärtig an einer Rechtsgrundlage fehlt, Unterschiede bei der Verjährung nicht völlig beseitigen könnte.

#### f) Divergenzen des Prozessrechts

Über die Modifikationen der Verjährung kommen auch Unterschiede im Prozessrecht der Rechtsordnungen zum Tragen. Manche Verfahrensschritte sind nicht einmal in ähnlicher Form in der Strafprozessordnung eines anderen Landes vorgesehen, sodass schon deshalb ein vergleichbarer Einfluss auf die Verjährung ausscheidet. Umgekehrt können in einem Land vorhandene prozessuale Optionen, wie ein Abwesenheitsurteil, die Frage der Verjährung erledigen. Die Divergenzen sprechen dafür, in einem „Idealmodell“ eine Verlängerung der Verjährung zurückhaltend vorzusehen. Knüpft die Verlängerung an einen Verfahrensschritt, gilt es, prozessuale Handlungen auszuwählen, die es in jedem Land in vergleichbarer Form gibt.

#### V. Folgerungen für eine Harmonisierung innerhalb des geltenden EU-Rechtsrahmens

Die Europäische Union kann nach Maßgabe des Art. 83 AEUV für bestimmte Kriminalitätsbereiche und im Rahmen der akzessorischen Kompetenz<sup>423</sup> in Richtlinien „Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen“ vorgeben. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Kompetenz Mindestvorgaben zum Allgemeinen Teil des Strafrechts umfasst.<sup>424</sup> Fraglich ist, ob auf dieser Grundlage auch eine bereichsspezifische Harmo-

---

422 Oben vor Fn. 374.

423 Verbreitet als „Annexkompetenz“ bezeichnet; zur Begrifflichkeit *Hochmayr*, in: Frankfurter Kommentar zum Recht der Europäischen Union, 2017, Art. 83 Rn. 32.

424 *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 11 Rn. 12; *Hecker*, in: Sieber/Satzger/Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 10 Rn. 33; *Satzger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 83 Rn. 42; *Stuckenberg*, in: Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2021, § 10 Rn. 6.

nisierung der Verjährung erfolgen darf. Versteht man unter dem Allgemeinen Teil des Strafrechts die allgemeinen Regelungen, die auf alle Verhaltensnormen des Besonderen Teils anwendbar sind und die Voraussetzungen der Sanktionierung betreffen, könnte die Verjährung, unabhängig von ihrer Einordnung ins materielle oder prozessuale Recht, dazu gezählt werden.<sup>425</sup> Im Schrifttum wird indes bezweifelt, dass Art 83 AEUV Mindestvorgaben zur Verjährung zulässt,<sup>426</sup> oder es wird die Notwendigkeit einer Harmonisierung verneint.<sup>427</sup>

Bisher hat die EU nur in der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug<sup>428</sup> eine Harmonisierung der Verjährung vorgenommen. Die sich auf Art. 83 Abs. 2 AEUV stützende Richtlinie ist ein anschauliches Beispiel für die Möglichkeiten und Grenzen solcher Vorgaben. Eine Angleichung des Rechts schließt die Vorgabe fester Definitionen, die zu einer Vereinheitlichung des Rechts führen würden, aus. Nach dem traditionellen Verständnis des Begriffs „Mindestvorschriften“ könnte nur dazu angewiesen werden, eine bestimmte Verjährungsdauer nicht zu unterschreiten. Demgemäß muss nach Art. 12 Abs. 2 der genannten Richtlinie bei Straftaten, die der Richtlinie zufolge mit einer Höchststrafe von mindestens 4 Jahren zu bedrohen sind, eine Strafverfolgung – einschließlich Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen – *mindestens* 5 Jahre „ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat“ möglich sein. Die Richtlinie akzeptiert eine kürzere Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn es die Möglichkeit gibt, die Frist bei bestimmten – nicht näher definierten – Handlungen zu unterbrechen oder auszusetzen.<sup>429</sup> Den Mindestvorgaben kann auch durch längere Verjährungsfristen oder, wie Erwägungsgrund 22 der Richtlinie klarstellt, durch einen Verzicht auf eine Verjährung nachgekommen werden.<sup>430</sup>

Im konkreten Fall erfüllt jede der untersuchten Rechtsordnungen die Mindestvorgaben: Die Verjährungsfrist für den zur Anwendung kommenden Betrugstatbestand beträgt 5 Jahre oder sie ist höher. Für die Zwecke

---

425 Vgl. *Vogel*, JZ 1995, 331 (337); *Weigend*, FS Roxin, 2001, 1376 (1378).

426 *Satzger*, in diesem Band, unter III. („nicht nur ein Attribut der Sanktion selbst“); *Asp*, *The Substantive Criminal Law Competence of the EU*, 2012, 101 („indirect connection“). Offen gelassen von *Ambos* (Fn. 424), § 11 Fn. 133. Dagegen bejaht *Lochmann*, *EuR* 2019, 61 (78) eine entsprechende Kompetenz.

427 *Kaiafa-Gbandi*, *EuCLR* 2015, 3, 12 f. (zur PIF-Richtlinie, Fn. 428). Ablehnend auch *Zeder*, *öAnwBl* 2013, 192, 199 f.

428 (EU) 2017/1371, *ABl. L* 198/29.

429 Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie.

430 Die Regelungen waren bis zum 6.7.2019 ins innerstaatliche Recht umzusetzen (Art. 17 der Richtlinie).

der Richtlinie – die Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union – mag dies genügen. Bedenkt man, dass die Straftaten in die *Zuständigkeit der EUStA* fallen,<sup>431</sup> erscheint eine Harmonisierung „nach unten“ hin jedoch als nicht ausreichend. Denn die EUStA könnte die Strafverfolgung gezielt in einem Mitgliedstaat vornehmen, in dem die Verjährung deutlich später eintritt als im Tatortstaat, wenn der Beschuldigte dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder dessen Staatsangehörigkeit hat oder wenn der Großteil des finanziellen Schadens dort eingetreten ist.<sup>432</sup> Auch für die auf dem *Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung* basierende zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen sind die Divergenzen, die im Fallbeispiel ohne Strafverfolgung 2,5 bis 12 Jahre und bei Strafverfolgung 7,5 bis 30 Jahre oder mehr betragen können, ein Problem. Wie kann ein Mitgliedstaat vertrauensvoll mit einem anderen Mitgliedstaat zusammenarbeiten, dessen Rechtsordnung die Straftat deutlich später verjähren lässt, und umgekehrt? Hat ein Mitgliedstaat den (fakultativen) Ablehnungsgrund der Verjährung<sup>433</sup> nicht umgesetzt, muss er den Betroffenen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls an den anderen Staat ausliefern, obwohl die Straftat nach seinem eigenen Recht schon längst verjährt wäre. Sieht sein Recht die Möglichkeit der Ablehnung vor, hat umgekehrt der andere Mitgliedstaat auf die Übergabe des Betroffenen zu verzichten, obwohl seine Rechtsordnung die Strafverfolgung noch zulässt. Für das gegenseitige Vertrauen in die jeweilige andere Rechtsordnung sind allzu große Streuungen beim Verjährungstichtag abträglich.

Zwar könnte überlegt werden, ob nach Art. 83 AEUV zulässige „Mindestvorschriften“ auch Vorgaben für eine Obergrenze der Verjährung umfassen.<sup>434</sup> Auch in diesem Fall wäre aber den Mitgliedstaaten ein Umsetzungsspielraum zu belassen, dessen Ausfüllung das gegenseitige Vertrauen in die jeweils andere Rechtsordnung erheblich behindern dürfte. Darüber hinaus hat das Fallbeispiel gezeigt, dass selbst zwischen jenen Rechtsordnungen, die die *gleiche Verjährungsfrist* vorsehen, insbesondere die Unterschiede beim Verjährungsbeginn und bei der Verlängerung der Verjährung beträchtliche Abweichungen zur Folge haben.

---

431 Art. 22 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), ABl. L 283/1.

432 Art. 26 Abs. 4 VO EUStA.

433 Art. 4 Nr. 4 RB EuHb (Fn. 290).

434 Vgl. die Überlegungen zum Begriff „Mindestvorschriften“ bei Meyer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*, 7. Aufl. 2015, Art. 83 Rn. 20 ff., 63 f.

Nach alldem wäre, selbst wenn der EU eine entsprechende Kompetenz zukäme, ein Harmonisierungsvorschlag im Rahmen des geltenden EU-Rechtsrahmens nicht geeignet, die festgestellten Probleme zu beheben. Auch müsste sich dann der Vorschlag auf die von Art. 83 AEUV erfassten Kriminalitätsbereiche<sup>435</sup> beschränken. Es wird daher eine freiwillige Angleichung der Verjährungsregelungen vorgeschlagen (unten D.IV.).

## D. Gesamtfazit

### I. Wesentliche Gemeinsamkeiten

Eine Gruppenbildung der untersuchten Verjährungsmodelle hat sich nur für einzelne Aspekte, wie den Verjährungsbeginn oder Modifikationen der Verjährung, als durchführbar erwiesen. Sobald man weitere Aspekte einbezieht, wird das Bild unübersichtlich und die zuvor gebildeten Gruppen zerfallen. Der Rechtsvergleich hat aber folgende länderübergreifende Gemeinsamkeiten ergeben, auf die eine Harmonisierung der Verjährung<sup>436</sup> aufbauen kann:

1. Jede der untersuchten Rechtsordnungen *kennt das Institut der Verjährung* von Straftaten. Selbst in England und Wales, die das für das Common Law typische Modell der Unverjährbarkeit von Straftaten repräsentieren, sehen Sondergesetze eine ausnahmsweise Verjährung insbesondere der leichtesten Straftaten vor. In Kontinentaleuropa ist die Verjährbarkeit von Straftaten ein gemeinsamer Ausgangspunkt. Dabei wird aber in keiner Rechtsordnung ein Recht auf Verjährung anerkannt.
2. Die *Begründung der Verjährung* bereitet in allen Ländern Schwierigkeiten. Es wird durchweg ein Bündel verschiedener Erklärungsansätze angeführt. Neben präventiven Erwägungen wird in der Regel auf Beweisschwierigkeiten verwiesen mit dem Ergebnis, dass gemischte Verjährungstheorien dominieren, in denen materielle mit prozessualen Überlegungen zusammengeführt werden. Selbst im Vergleich zwischen Ländern mit einem materiellen Verständnis der Verjährung und prozessual

---

435 Wie Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, Computerkriminalität usw. sowie harmonisierte Politikbereiche (Art. 83 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV).

436 Siehe unten IV.

ausgerichteten Ländern sind keine prinzipiellen Unterschiede in der Begründung erkennbar.

3. Lassen sich *Zweifel*, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verjährung vorliegen, nicht ausräumen, wird die Straftat – unabhängig von der Einordnung der Verjährung als materieller oder prozessualer Natur – als verjährt betrachtet.<sup>437</sup>
4. Einigkeit besteht darüber, dass die *nachträgliche Verlängerung* der Verjährungsfrist nach bereits *eingetretener* Verjährung gegen das *Rückwirkungsverbot* verstößt, d.h. unzulässig ist. In zwei Ländern sieht allerdings die Verfassung Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von kommunistischem Systemunrecht vor.
5. In jedem Land gibt es *Straftaten, die nicht verjähren können*. Allen untersuchten Ländern gemeinsam ist die Unverjährbarkeit von völkerrechtlichen Kernverbrechen.
6. Die *Verjährungsfrist richtet sich* in jedem Land letztlich nach der angedrohten Höchststrafe und damit *nach der Schwere der Tat*. Das gilt auch für die Länder, in denen die Verjährungsfrist an die länderspezifische Einteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und dergleichen gekoppelt ist, weil sich diese wiederum an der angedrohten Höchststrafe orientiert.
7. Hinsichtlich des *Verjährungsbeginns* sind die Gemeinsamkeiten gering: Bei schlichten Tätigkeitsdelikten fängt die Frist mit dem Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens zu laufen an. Insbesondere bei Erfolgsdelikten ist der Verjährungsbeginn sehr unterschiedlich geregelt. Die meisten Länder haben sich dafür entschieden, die Verjährung mit der Deliktvollendung, also mit dem Erfolgseintritt, einsetzen zu lassen.
8. Jedes Land sieht die *Möglichkeit einer Verlängerung* der Verjährung vor. Die Auslöser der Verlängerung divergieren. Vielfach wird der Lauf der Frist durch die Anklageerhebung beeinflusst. In den meisten Ländern haben aber bereits zeitlich davor liegende prozessuale Ereignisse diese Wirkung. Auch die Immunität, insbesondere von Abgeordneten, dehnt in vielen Ländern die Verjährung aus.
9. Mit Ausnahme der beiden untersuchten anglo-amerikanischen Rechtsordnungen kann in allen untersuchten Rechtsordnungen die *Vollstreckbarkeit* einer strafrechtlichen Sanktion verjähren.

---

437 Offen blieb dies für Spanien und die Niederlande.

## II. Untergeordnete Bedeutung der Rechtsnatur der Verjährung

Ein weiteres für eine Harmonisierung wichtiges Ergebnis ist, dass die angenommene Rechtsnatur der Verjährung geringeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Verjährung hat, als zu erwarten war. Bei der Legitimation der Verjährung und beim Umgang mit Zweifeln über das Vorliegen einer die Verjährung begründenden Tatsache ist ein Unterschied zwischen einer materiellen und prozessualen Konzeption der Verjährung nicht erkennbar. Die Zuordnung der Verjährung zum materiellen Recht oder zum Prozessrecht lässt auch keine eindeutigen Schlüsse auf die prozessuale Behandlung der Verjährung zu. Diese hängt vielmehr von der Gestalt des Prozessrechts ab. Selbst die Zulässigkeit einer rückwirkenden Verlängerung einer *laufenden* Verjährung richtet sich nur bedingt nach der Einordnung der Verjährung: Während für die beiden Länder mit eindeutig prozessualer Konzeption die Zulässigkeit zu bejahen ist, wird die Frage in den Ländern mit einer materiellrechtlich charakterisierten Verjährung uneinheitlich gehandhabt.<sup>438</sup> Aus all dem folgt, dass das dogmatische Verständnis der Verjährung kein Hindernis für eine Rechtsangleichung ist.

Zu ergänzen ist, dass zwar für beide Konzeptionen Inkonsistenzen feststellbar sind, bei einer prozessualen Einordnung jedoch in geringerem Ausmaß, sodass diese als schlüssiger erscheint.

## III. Wechselwirkungen zwischen dem Strafprozessrecht und der Verjährung

Der Rechtsvergleich ließ vielfältige Einflüsse der Ausgestaltung des Strafprozessrechts auf die Verjährungsregelungen erkennen. Am auffälligsten ist der Zusammenhang zwischen der Unverjährbarkeit und der Geltung des Opportunitätsprinzips. In den drei Ländern mit grundsätzlicher oder weitreichender Unverjährbarkeit<sup>439</sup> liegt die strafrechtliche Verfolgung selbst schwerster Kriminalität im Ermessen der Strafverfolgungsorgane. Dieser Spielraum dürfte auch erforderlich sein, um eine Überlastung der Strafverfolgungsorgane zu vermeiden. Da die anderen untersuchten Rechtsordnungen, mit Ausnahme von Frankreich, dem Legalitätsprinzip folgen und damit eine grundsätzliche Strafverfolgungspflicht vorsehen, hätte ein Wechsel zu grundsätzlicher oder weitreichender Unverjährbarkeit grundlegende prozessuale Umwälzungen zur Folge.

---

438 A. 1. Komplex III.3.b.

439 England und Wales, USA, Niederlande.



Auch das Beispiel der USA zeigt, dass die Gestalt des Strafverfahrens für die Verjährbarkeit von Straftaten sprechen kann. Aus Fairnessgründen hält man es dort<sup>440</sup> zum Schutz der Beweisposition des Angeklagten im adversatorischen Verfahren für geboten, dass Straftaten grundsätzlich verjähren können. Umgekehrt bewirkt das Primat der Verfahrenserledigung durch Verständigung (*plea bargaining*), dass der Angeklagte über die Verjährung disponieren, d.h. auf sie verzichten kann.

Zieht die Ausgestaltung des Strafverfahrens oder die personelle und finanzielle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine lange Verfahrensdauer nach sich, besteht das Bedürfnis, die Strafverfolgungsorgane über das Institut der Verjährung zu entlasten. Die Verjährung wird also zur Lösung des Problems der überlangen Verfahrensdauer herangezogen.<sup>441</sup> Eine Reform der Verjährung sollte daher von einer Effektivierung des Strafverfahrens und einer Stärkung der personellen und finanziellen Ressourcen begleitet werden.

Das Schweizer Modell langer Fristen ohne Verlängerungsmöglichkeit setzt voraus, dass Strafverfahren rasch zum Abschluss gebracht werden können. Andernfalls würde es bei komplexen Strafsachen schon einige Jahre vor Fristablauf keinen Sinn mehr machen, ein Strafverfahren einzuleiten, weil absehbar wäre, dass ein erstinstanzliches Urteil nicht rechtzeitig gefällt werden kann. Dass die Schweiz bei der Dauer von Strafverfahren eine herausragende Stellung einnimmt, ist allerdings nicht feststellbar.<sup>442</sup> Ein Negativ-Beispiel für die Schweizer Regelung ist die gerichtliche Aufar-

---

440 Im Unterschied zum Vereinigten Königreich und zu Kanada.

441 Für Italien feststellbar: 2018 betrug die Dispositionszeit für Strafsachen in der ersten Instanz in Italien 361 Tage und lag damit weit über dem Median von 122 Tagen. Für Griechenland liegen keine Angaben vor. Quelle: European Judicial Systems, CEPEJ Evaluation Reports, Part 2, 2020, 51 (<https://rm.coe.int/evaluation-report-part-2-english/16809fc059>, zuletzt abgerufen am 15.2.2021). Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht erledigten Verfahren dividiert durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen).

442 Die Dispositionszeit für Strafsachen in der ersten Instanz lag in der Schweiz 2018 mit 100 Tagen unter dem Median von 122 Tagen für alle erfassten Staaten; siehe European Judicial Systems (Fn. 441), 91. Innerhalb von zehn der erfassten Länder, die auch in die vorliegende Untersuchung einbezogen sind (für Deutschland, Frankreich und Griechenland lagen 2018 keine Angaben vor), nimmt die Schweiz mit diesem Wert Rang 4 ein. Am besten schneidet in dieser Hinsicht Estland (35 Tage), gefolgt von Ungarn (58 Tage) ab. Auf Platz 1 liegt die Schweiz nur mit den niedrigsten Werten für eingehende (0,48) und anhängige (0,131) Fälle. Mit einer Verfahrensabschlussquote von 99,7 % nimmt die Schweiz (gemeinsam mit Polen) Rang 7 ein.

beitung des FIFA-Skandals, die nach 5-jährigen kostenintensiven Ermittlungen mit einer Einstellung wegen Verjährung endete.<sup>443</sup>

Die Beispiele veranschaulichen, dass bei Übertragung eines Verjährungsmodells auf eine andere Rechtsordnung die Wechselwirkungen zwischen den Verjährungsregelungen und dem Prozessrecht zu berücksichtigen sind.

#### *IV. Ein einheitliches Modell der Verjährung*

Da ein Harmonisierungsvorschlag im Rahmen des geltenden Rechts nur wenig Verbesserung bringen würde,<sup>444</sup> soll versucht werden, nach dem Vorbild des amerikanischen Model Penal Code ein gleichsam „ideales Modell der Verjährung“ zu entwickeln, mit anderen Worten: Verjährungsregelungen, die aufgrund ihres modellhaften Charakters von den Mitgliedstaaten freiwillig übernommen werden könnten und die eine möglichst einheitliche Verjährung von Straftaten in der EU zur Folge hätten. Die Vorstellung einer freiwilligen Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Strafrechts mag zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Utopie erscheinen. Dass ein solches Vorgehen im Grundsatz funktionieren kann, beweist der Model Penal Code, der das Strafrecht in vielen Bundesstaaten der USA stark beeinflusst hat. Gelingt es, ein einfaches, überzeugendes Modell zu konzipieren, könnten auch pragmatische Überlegungen einen Mitgliedstaat zur Übernahme des Modells veranlassen. Hoffnung erweckt hier die Schweiz, in der ein grundsätzlicher Systemwechsel von einem komplexen zu einem transparenten, einfach zu handhabenden Verjährungsmodell geglückt ist.<sup>445</sup>

Im Interesse einer funktionierenden strafrechtlichen Zusammenarbeit ist demnach eine Lösung zu finden, die für möglichst viele Mitgliedstaaten der EU akzeptabel ist. Wie in den USA ist es denkbar, dass das Verjährungsmodell mit Abweichungen übernommen wird. Idealerweise sollten sich die Abweichungen in einem Rahmen bewegen, der große Unterschiede bei der Verjährung vermeidet.

---

443 [www.nzz.ch/schweiz/sommermaerchen-verjaehrt-prominenter-fifa-fall-ist-vom-tisch-ld.1552858?reduced=true](http://www.nzz.ch/schweiz/sommermaerchen-verjaehrt-prominenter-fifa-fall-ist-vom-tisch-ld.1552858?reduced=true); [www.zdf.de/nachrichten/sport/sommermaerchen-wm-2006-schweiz-prozess-eingestellt-verjaehrung-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/sport/sommermaerchen-wm-2006-schweiz-prozess-eingestellt-verjaehrung-100.html) (abgerufen am 11.9.2020).

444 Vgl. oben C.V.

445 Für Einzelheiten siehe den Landesbericht Schweiz A. 2. Komplex II.4.

Aus der rechtsvergleichenden Analyse sind folgende Anforderungen an ein „ideales System“ der Verjährung abzuleiten. Es empfiehlt sich ein pragmatischer Zugang.

1. Für die Beurteilung, welches Regelungssystem Modellcharakter hat, kommt es maßgeblich auf die Komplexität der Regelungen an. Je einfacher ein Modell ist, desto eher eignet es sich als Vorbild für eine unionsweite Lösung, weil es leichter in andere Rechtsordnungen übertragen werden kann und den Verjährungseintritt transparent macht. Wenig geeignet erscheinen Systeme, bei denen das Ende der Verjährung schwer absehbar ist. Das trifft grundsätzlich auf alle Regelungen zu, die mit einem sich stapelnden Neubeginn der Verjährung arbeiten.
2. Die auf den ersten Blick einfachste Lösung wäre ein Wechsel zur grundsätzlichen Unverjährbarkeit von Straftaten. Wie der Rechtsvergleich erwiesen hat, ist jedoch eine grundsätzliche oder auch nur weitreichende Unverjährbarkeit in strafprozessualer Hinsicht an das Opportunitätsprinzip gekoppelt.<sup>446</sup> Nur so lässt sich bei beschränkten Kapazitäten zur Strafverfolgung die Unverjährbarkeit handhaben. Da dies in der Mehrzahl der Länder einen grundlegenden Systemwechsel erfordern würde, empfiehlt sich diese Lösung nicht.
3. Was den Kreis der unverjährbaren Straftaten betrifft, ist aufgrund völkerrechtlicher Vorgaben die Unverjährbarkeit der völkerrechtlichen Kernverbrechen unverzichtbar. Eine Anknüpfung an die Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kommt hingegen nicht in Betracht, weil die Strafdrohung länderübergreifend für unterschiedliche Straftaten eingesetzt wird und nicht alle Mitgliedstaaten der EU eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsehen. Mit Blick auf den hohen Stellenwert des Rechtsguts Leben ließe sich begründen, dass das vorsätzliche Auslösen eines Menschenlebens niemals verjähren soll.
4. Es ist nicht erkennbar, dass eine der untersuchten Rechtsordnungen die Anforderungen an ein „Idealmodell“ der Verjährung ohne Abstriche erfüllt. So dürfte das Schweizer Modell mit hohen Ausgangsfristen und grundsätzlichem Verzicht auf eine Verlängerung der Verjährung zu unflexibel sein. Das polnische Modell der einmaligen Verlängerung der langen Ausgangsfristen um eine bestimmte Frist überzeugt angesichts der langen Verjährungsdauer nicht. Es bedarf einer Kombination unterschiedlicher Bauteile der vorhandenen Verjährungsmodelle.

---

446 Oben D.III.

5. Der beste Zeitpunkt des Verjährungsbeginns bleibt zu diskutieren. Dogmatische Gründe sprechen für die rechtsvergleichend meistgewählte Lösung, an die Deliktvollendung anzuknüpfen.
6. Das Ziel einer länderübergreifend abgestimmten Verjährung wird wegen der großen Divergenzen bei den Strafrahmen nur dann erreichbar sein, wenn wenige Fristen vorgesehen sind. Um die Unterschiede bei den Strafdrohungen auszugleichen, müssen die Fristen tendenziell länger sein.
7. Es sollte nur wenige Möglichkeiten einer Fristverlängerung geben. Ein unverzichtbarer Bestandteil dürfte ein Ruhen der Frist bei Immunität sein. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollte ab einem zu bestimmenden prozessualen Ereignis grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten können.